

BETRIFFT: Vorgeschlagene Änderung der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000

VERFASSER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: Ausschuss "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Dokument enthält Änderungsvorschläge in Bezug auf die vom Verwaltungsrat am 12. Dezember 2002 genehmigte Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 (CA/D 14/02) sowie den Entwurf eines Beschlusses des Verwaltungsrats zur Änderung dieser Ausführungsordnung zum EPÜ 2000.

Änderungen an Vorschlägen, die bereits in CA/PL 11/06 enthalten waren, sind grau unterlegt.

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
TEIL I	1
I. EINFÜHRUNG	1
II. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN DER AUSFÜHRUNGSORDNUNG ZUM EPÜ 2000	2
TEIL II ENTSCHEIDUNGSENTWURF	448

TEIL I

I. EINFÜHRUNG

1. Das vorliegende Dokument enthält den Entwurf für die gesamte Ausführungsordnung zum EPÜ 2000. Es enthält die in CA/PL 11/06 vorgeschlagenen Änderungen, die im Lichte der Diskussion in der 29. Sitzung des Ausschusses "Patentrecht" überarbeitet wurden, sowie weitere Änderungsvorschläge.
2. Entsprechend der Diskussion während der letzten Sitzung des Ausschusses "Patentrecht" wurde die Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 neu nummeriert. Das erfordert auch die Anpassung der Querverweise in den Regeln. Sehr viele Vorschriften bleiben jedoch in ihrer Substanz unverändert. Substanzielle Änderungen, die über die Änderung der Regelnummer oder die Anpassung von Querverweisen hinausgehen, betreffen folgende Vorschriften:

Neue Regeln 1 und 2	Regel 81 (ex 58)
Regel 3 (ex 1)	Regel 82 (ex 58a)
Neue Regel 10	Regel 89 (ex 63a)
Regel 12 (ex 10)	Regel 93 (ex 63e)
Regel 13 (ex 11)	Regel 95 (ex 63g)
Regel 30 (ex 23f)	Regel 99 (ex 64)
Regel 35 (ex 24)	Regel 107 (ex 67d)
Regel 37 (ex 25a)	Regel 108 (ex 67e)
Regel 39 (ex 25c)	Regel 109 (ex 67f)
Regel 40 (ex 25d)	Regel 110 (ex 67g)
Regel 49 (ex 35)	Regel 118 (ex 72a)
Regel 50 (ex 36)	Regel 125 (ex 77)
Regel 51(ex 37)	Neue Regel 127
Regel 52 (ex 38)	Regel 134 (ex 85)
Regel 56 (ex 39a)	Regel 135 (ex 85a)
Regel 57 (ex 40)	Regel 136 (ex 85b)
Regel 60 (ex 42)	Regel 143 (ex 92)
Neue Regel 62 (= R. 44a EPÜ 1973)	Regel 158 (ex 105)
Regel 68 (ex 49)	Regel 159 (ex 107)
Regel 71 (ex 51)	Regel 163 (ex 111)
Regel 74 (ex 54)	Regel 164 (ex 112)
Regeln 76 (ex 55a), 86 (ex 61a), 92 (ex 63d), 99 (ex 64), 107 (ex 67d)	Neue Regel 165

3. SACEPO wurde ein Dokument vorgelegt, das die neu nummerierte Ausführungsordnung mit allen Änderungsvorschlägen enthielt. Dieses Dokument wurde auf der SACEPO-Sitzung vom 22. - 23. Juni 2006 sowie am 17. Juli 2006 im Rahmen eines ganztägigen Treffens einer kleinen Arbeitsgruppe bestehend aus SACEPO-Mitgliedern und EPA-Angehörigen eingehend erörtert. Anregungen, die sich aus der Konsultation von SACEPO ergaben und übernommen wurden, sind im vorliegenden Dokument berücksichtigt.
4. Der Entwurf des Beschlusses des Verwaltungsrats in TEIL II des Dokuments entspricht dem in CA/PL 11/06 enthaltenen Entwurf.

II. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN DER AUSFÜHRUNGSORDNUNG ZUM EPÜ 2000

5. Nachstehend sind die Änderungen im Einzelnen aufgeführt.

**VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG
DER
AUSFÜHRUNGSORDNUNG
ZUM
EPÜ 2000**

REGEL 1 – SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Erläuterungen

Es wird vorgeschlagen, eine **neue Regel 1 EPÜ** aufzunehmen, um die Möglichkeit der elektronischen Einreichung in der Ausführungsordnung zu verankern.

**Ausführungsordnung
2000**

ERSTER TEIL

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM
ERSTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I

Sprachen des Europäischen Patentamts

*Die Ausführungsordnung 2000 enthält keine
diesbezügliche Vorschrift.*

Vorgeschlagene Änderungen

ERSTER TEIL

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM
ERSTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I

Allgemeine Vorschriften

Regel 1

Schriftliches Verfahren

**Im schriftlichen Verfahren vor dem
Europäischen Patentamt ist das Erfor-
dernis der Schriftform erfüllt, wenn sich
der Inhalt der Unterlagen in lesbarer Form
auf Papier oder auf einem Bildschirm
reproduzieren lässt.**

REGEL 2 – EINREICHUNG VON UNTERLAGEN; FORMVORSCHRIFTEN

Erläuterungen

Es wird vorgeschlagen, eine **neue Regel 2 EPÜ** aufzunehmen, um die Ausführungsordnung an die Möglichkeit der elektronischen Einreichung anzupassen.

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

Die Ausführungsordnung 2000 enthält keine diesbezügliche Vorschrift.

**Regel 2
Einreichung von Unterlagen;
Formvorschriften**

(1) Im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt können Unterlagen unmittelbar, durch die Post oder durch technische Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung eingereicht werden, deren Benutzung vom Präsidenten des Europäischen Patentamts gestattet wurde. Der Präsident legt die Bedingungen und gegebenenfalls besondere Formerfordernisse für die Benutzung der technischen Einrichtungen fest. Er kann insbesondere bestimmen, dass innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt einer Aufforderung durch das Europäische Patentamt eine geeignete Bestätigung nachgereicht werden muss. Wird die Bestätigung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingegangen.

(2) Wo im Übereinkommen bestimmt ist, dass ein Schriftstück zu unterzeichnen ist, kann dessen Authentizität durch eigenhändige Unterschrift oder andere geeignete Mittel bestätigt werden, deren Benutzung vom Präsidenten des Europäischen Patentamts gestattet wurde. Ein Schriftstück, das durch solche anderen Mittel authentifiziert worden ist, erfüllt die rechtlichen Erfordernisse der Unterschrift ebenso wie ein handschriftlich unterzeichnetes Schriftstück, das in Papierform eingereicht wurde.

REGEL 3 – SPRACHE IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN

Erläuterungen

Regel 3 Absatz 1 EPÜ wurde umformuliert, um zu verdeutlichen, dass sie nicht nur auf Verfahrensbeteiligte anwendbar ist, sondern z. B. auch auf Dritte. Es wird vorgeschlagen, den zweiten Satz in Regel 3 Absatz 1 EPÜ zu streichen, da die Thematik bereits in Artikel 14 Absatz 4 EPÜ 2000 behandelt wird.

Ausführungsordnung 2000

Regel 1

Sprache im schriftlichen Verfahren

- (1) Im schriftlichen Verfahren vor dem Europäischen Patentamt kann jeder Beteiligte sich jeder Amtssprache des Europäischen Patentamts bedienen. Die in Artikel 14 Absatz 4 vorgesehene Übersetzung kann in jeder Amtssprache des Europäischen Patentamts eingereicht werden.

- (2) Änderungen der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents müssen in der Verfahrenssprache eingereicht werden.

- (3) Schriftliche Beweismittel, insbesondere Veröffentlichungen, können in jeder Sprache eingereicht werden. Das Europäische Patentamt kann jedoch verlangen, daß innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Übersetzung in einer seiner Amtssprachen eingereicht wird. Wird eine verlangte Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so braucht das Europäische Patentamt das betreffende Schriftstück nicht zu berücksichtigen.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 3

Sprache im schriftlichen Verfahren

- (1) **Unbeschadet des Artikels 14 Absätze 2 und 4 sind Unterlagen im schriftlichen Verfahren vor dem Europäischen Patentamt in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts einzureichen. [...]**

- (2) *Unverändert*

- (3) *Unverändert*

REGEL 4 – SPRACHE IM MÜNDLICHEN VERFAHREN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 2

Sprache im mündlichen Verfahren

(1) Jeder an einem mündlichen Verfahren vor dem Europäischen Patentamt Beteiligte kann sich anstelle der Verfahrenssprache einer anderen Amtssprache des Europäischen Patentamts bedienen, sofern er dies dem Europäischen Patentamt spätestens einen Monat vor dem angesetzten Termin mitgeteilt hat oder selbst für die Übersetzung in die Verfahrenssprache sorgt. Jeder Beteiligte kann sich einer Amtssprache eines Vertragsstaats bedienen, sofern er selbst für die Übersetzung in die Verfahrenssprache sorgt. Von diesen Vorschriften kann das Europäische Patentamt Ausnahmen zulassen.

(2) Die Bediensteten des Europäischen Patentamts können sich im mündlichen Verfahren anstelle der Verfahrenssprache einer anderen Amtssprache des Europäischen Patentamts bedienen.

(3) In der Beweisaufnahme können sich die zu vernehmenden Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen, die sich in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts oder eines Vertragsstaats nicht hinlänglich ausdrücken können, einer anderen Sprache bedienen. Erfolgt die Beweisaufnahme auf Antrag eines Beteiligten, so werden die Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen mit Erklärungen, die sie in einer anderen Sprache als in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts abgeben, nur gehört, sofern dieser Beteiligte selbst für die Übersetzung in die Verfahrenssprache sorgt.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 4

Sprache im mündlichen Verfahren

Unverändert

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

Das Europäische Patentamt kann jedoch die Übersetzung in eine seiner anderen Amtssprachen zulassen.

(4) Mit Einverständnis aller Beteiligten und des Europäischen Patentamts kann jede Sprache verwendet werden.

(5) Das Europäische Patentamt übernimmt, soweit erforderlich, auf seine Kosten die Übersetzung in die Verfahrenssprache und gegebenenfalls in seine anderen Amtssprachen, sofern ein Beteiligter nicht selbst für die Übersetzung zu sorgen hat.

(6) Erklärungen von Bediensteten des Europäischen Patentamts, Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen, die in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts abgegeben werden, werden in dieser Sprache in die Niederschrift aufgenommen. Erklärungen in einer anderen Sprache werden in der Amtssprache aufgenommen, in die sie übersetzt worden sind. Änderungen einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents werden in der Verfahrenssprache in die Niederschrift aufgenommen.

Regel ex 3

REGEL ex 3 – ÄNDERUNG DER VERFAHRENSSPRACHE

Erläuterungen

Gestrichen.

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 3

Änderung der Verfahrenssprache

Gestrichen

REGEL ex 4 – SPRACHE DER EUROPÄISCHEN TEILANMELDUNG

Erläuterungen

Gestrichen. Inhalt überführt in die neue Regel 36 (ex 25).

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 4

Sprache der europäischen Teilanmeldung

Gestrichen – Inhalt überführt in die Regel 25

REGEL 5 – BEGLAUBIGUNG VON ÜBERSETZUNGEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 5

Beglaubigung von Übersetzungen

Ist die Übersetzung eines Schriftstücks erforderlich, so kann das Europäische Patentamt innerhalb einer zu bestimmenden Frist die Einreichung einer Beglaubigung darüber verlangen, daß die Übersetzung mit dem Urtext übereinstimmt. Wird die Beglaubigung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingereicht, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 5

Beglaubigung von Übersetzungen

Unverändert

REGEL 6 – EINREICHUNG VON ÜBERSETZUNGEN UND GEBÜHRENERMÄSSIGUNG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 6

Einreichung von Übersetzungen und
Gebührenermäßigung

- (1) Eine Übersetzung nach Artikel 14 Absatz 2 ist innerhalb eines Monats nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung einzureichen.

- (2) Eine Übersetzung nach Artikel 14 Absatz 4 ist innerhalb eines Monats nach Einreichung des Schriftstücks einzureichen. Ist das Schriftstück ein Einspruch, eine Beschwerdeschrift oder eine Beschwerdebegründung, so kann die Übersetzung innerhalb der Einspruchs- oder Beschwerdefrist oder der Frist für die Einreichung der Beschwerdebegründung eingereicht werden, wenn die entsprechende Frist später abläuft.

- (3) Reicht eine in Artikel 14 Absatz 4 genannte Person eine europäische Patentanmeldung, einen Prüfungsantrag, einen Einspruch oder eine Beschwerde in einer dort zugelassenen Sprache ein, so werden die Anmeldegebühr, die Prüfungsgebühr, die Einspruchsgebühr oder die Beschwerdegebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung ermäßigt.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 6

Einreichung von Übersetzungen und
Gebührenermäßigung

Unverändert

REGEL 7 – RECHTLICHE BEDEUTUNG DER ÜBERSETZUNG DER EUROPÄISCHEN PATENTANMELDUNG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung

2000

Regel 7

Rechtliche Bedeutung der Übersetzung der europäischen Patentanmeldung

Das Europäische Patentamt geht, soweit nicht der Gegenbeweis erbracht wird, für die Bestimmung, ob der Gegenstand der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht, davon aus, daß die nach Artikel 14 Absatz 2 oder Regel 25d Absatz 3 eingereichte Übersetzung mit dem ursprünglichen Text der Anmeldung übereinstimmt.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 7

Rechtliche Bedeutung der Übersetzung der europäischen Patentanmeldung

Das Europäische Patentamt geht, soweit nicht der Gegenbeweis erbracht wird, für die Bestimmung, ob der Gegenstand der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht, davon aus, dass die nach Artikel 14 Absatz 2 oder **Regel 40** Absatz 3 eingereichte Übersetzung mit dem ursprünglichen Text der Anmeldung übereinstimmt.

REGEL 8 – PATENTKLASSIFIKATION

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Kapitel II

**Organisation des Europäischen
Patentamts**

1. Abschnitt
Allgemeines

Regel 8
Patentklassifikation

Das Europäische Patentamt benutzt die in Artikel 1 des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation vom 24. März 1971 vorgesehene Patentklassifikation, nachstehend als Internationale Klassifikation bezeichnet.

Vorgeschlagene Änderungen

Kapitel II

**Organisation des Europäischen
Patentamts**

1. Abschnitt
Allgemeines

Regel 8
Patentklassifikation

Unverändert

REGEL 9 – VERWALTUNGSMÄSSIGE GLIEDERUNG DES EUROPÄISCHEN PATENTAMTS

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 8a

Verwaltungsmäßige Gliederung des
Europäischen Patentamts

(1) Das Europäische Patentamt wird verwaltungsmäßig in Generaldirektionen untergliedert, denen die in Artikel 15 genannten Organe, die für Rechtsfragen und die für die innere Verwaltung des Amts geschaffenen Dienststellen zugeordnet werden.

(2) Jede Generaldirektion wird von einem Vizepräsidenten geleitet. Der Verwaltungsrat entscheidet nach Anhörung des Präsidenten des Europäischen Patentamts über die Zuweisung eines Vizepräsidenten an eine Generaldirektion.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 9

Verwaltungsmäßige Gliederung des
Europäischen Patentamts

Unverändert

NEUE REGEL 10 – ÜBERGANG DER ZUSTÄNDIGKEIT VON DER EINGANGSSTELLE AUF DIE PRÜFUNGSABTEILUNG

Erläuterungen

1. Die **neue Regel 10 EPÜ** definiert den Zeitraum, in dem die Eingangsstelle für die Eingangs- und Formalprüfung zuständig ist, und regelt den Übergang der Zuständigkeit auf die Prüfungsabteilungen.
2. Um eine parallele Zuständigkeit zu vermeiden, sieht Absatz 1 vor, dass die Eingangsstelle nicht mehr zuständig ist, sobald die Zuständigkeit der Prüfungsabteilung beginnt.
3. Nach Artikel 94 (1) EPÜ 2000 prüft das Europäische Patentamt auf Antrag und nach Maßgabe der Ausführungsordnung, ob die europäische Patentanmeldung und die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, den Erfordernissen des Übereinkommens genügen. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet worden ist. Daher wird die Prüfungsabteilung nach Absatz 2 der neuen Regel und vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 zuständig, sobald ein Prüfungsantrag gestellt wurde.
4. Für den Fall, dass der Prüfungsantrag gestellt wird, bevor der Anmelder den europäischen Recherchenbericht erhalten hat, sieht Absatz 3 vor, dass die Prüfungsabteilung erst dann zuständig wird, wenn die Erklärung nach Regel 70 (2) EPÜ eingegangen ist. Absatz 4 enthält eine separate Bestimmung für die Fälle, in denen der Anmelder auf das Recht nach Regel 70 (2) EPÜ verzichtet. In diesen Fällen geht die Zuständigkeit sofort über, so dass der Erstbescheid der Prüfungsabteilung de facto zusammen mit dem Recherchenbericht oder am selben Tag wie der Recherchenbericht verschickt werden kann. Damit stehen die neuen Zuständigkeitsvorschriften voll und ganz im Einklang mit der herrschenden Praxis.

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

Die Ausführungsordnung 2000 enthält keine diesbezügliche Vorschrift.

**Regel 10
Übergang der Zuständigkeit von der
Eingangsstelle auf die
Prüfungsabteilung**

- (1) Die Eingangsstelle ist so lange für die Eingangs- und Formalprüfung einer europäischen Patentanmeldung zuständig, bis die Prüfungsabteilung für die Prüfung der europäischen Patentanmeldung nach Artikel 94 Absatz 1 zuständig ist.**
- (2) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 ist die Prüfungsabteilung ab dem Zeitpunkt für die Prüfung einer europäischen Patentanmeldung nach Artikel 94 Absatz 1 zuständig, an dem ein Prüfungsantrag gestellt wird.**
- (3) Wird ein Prüfungsantrag gestellt, bevor dem Anmelder der europäische Recherchenbericht zugeschickt wurde, so ist die Prüfungsabteilung vorbehaltlich des Absatzes 4 ab dem Zeitpunkt zuständig, an dem die Erklärung nach Regel 70 Absatz 2 beim Europäischen Patentamt eingeht.**
- (4) Wird ein Prüfungsantrag gestellt, bevor dem Anmelder der europäische Recherchenbericht zugeschickt wurde, und hat der Anmelder auf das Recht nach Regel 70 Absatz 2 verzichtet, so ist die Prüfungsabteilung ab dem Zeitpunkt zuständig, an dem der Recherchenbericht dem Anmelder zugesandt wird.**

REGEL 11 – GESCHÄFTSVERTEILUNG FÜR DIE ERSTE INSTANZ

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 9

Geschäftsverteilung für die erste Instanz

(1) Die technisch vorgebildeten Prüfer, die in Recherchen-, Prüfungs- oder Einspruchsabteilungen tätig sind, werden Direktionen zugewiesen. Auf diese Direktionen verteilt der Präsident des Europäischen Patentamts die Geschäfte in Anwendung der Internationalen Klassifikation.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann der Eingangsstelle, den Recherchen-, Prüfungs- und Einspruchsabteilungen sowie der Rechtsabteilung über die Zuständigkeit hinaus, die ihnen durch das Übereinkommen zugewiesen ist, weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann mit der Wahrnehmung von den Prüfungs- oder Einspruchsabteilungen obliegenden Geschäften, die technisch oder rechtlich keine Schwierigkeiten bereiten, auch Bedienstete betrauen, die keine technisch vorgebildeten oder rechtskundigen Prüfer sind.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 11

Geschäftsverteilung für die erste Instanz

Unverändert

REGEL 12 – PRÄSIDIUM DER BESCHWERDEKAMMERN

Erläuterungen

1. Als 2001 durch eine Änderung der gegenwärtigen Regel 10 EPÜ die neue Struktur des Präsidiums der Beschwerdekammern eingeführt wurde, wurde festgelegt, dass die Mitglieder des Präsidiums für ein Jahr gewählt werden. Dies stand mit der früheren, vor 2001 geltenden Regel 10 in Einklang, wonach die damals drei gewählten Mitglieder des Präsidiums für ein Geschäftsjahr gewählt wurden.
2. Nun wird vorgeschlagen, den Zeitraum, für den die Mitglieder des Präsidiums der Beschwerdekammern gewählt werden, auf zwei Geschäftsjahre auszudehnen. Dies wäre im Interesse der Effizienz und würde zugleich gewährleisten, dass der Wille der Wähler angemessen repräsentiert wird.

Ausführungsordnung 2000

2. Abschnitt

Organisation der Beschwerdekammern und
der Großen Beschwerdekammer

Regel 10

Präsidium der Beschwerdekammern

- (1) Das autonome Organ innerhalb der die Beschwerdekammern umfassenden Organisationseinheit (das "Präsidium der Beschwerdekammern") setzt sich zusammen aus dem für die Beschwerdekammern zuständigen Vizepräsidenten als Vorsitzendem und zwölf Mitgliedern der Beschwerdekammern, von denen sechs Vorsitzende und sechs weitere Mitglieder sind.
- (2) Alle Mitglieder des Präsidiums werden von den Vorsitzenden und den Mitgliedern der Beschwerdekammern für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Kann das Präsidium nicht vollzählig zusammengesetzt werden, so werden die vakanten Stellen durch Bestimmung der dienstältesten Vorsitzenden oder Mitglieder besetzt.
- (3) Das Präsidium erläßt die Verfahrensordnung der Beschwerdekammern und die Verfahrensordnung für die Wahl und die Bestimmung seiner Mitglieder. Ferner berät das Präsidium den für die Beschwerdekammern zuständigen Vizepräsidenten in die Funktionsweise der Beschwerdekammern allgemein betreffenden Angelegenheiten.

Vorgeschlagene Änderungen

2. Abschnitt

Organisation der Beschwerdekammern und
der Großen Beschwerdekammer

Regel 12

Präsidium der Beschwerdekammern

- (1) *Unverändert*
- (2) Alle Mitglieder des Präsidiums werden von den Vorsitzenden und den Mitgliedern der Beschwerdekammern für die Dauer **von zwei Geschäftsjahren** gewählt. Kann das Präsidium nicht vollzählig zusammengesetzt werden, so werden die vakanten Stellen durch Bestimmung der dienstältesten Vorsitzenden oder Mitglieder besetzt.
- (3) *Unverändert*

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

(4) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs verteilt das um alle Vorsitzenden erweiterte Präsidium die Geschäfte auf die Beschwerdekammern. In derselben Zusammensetzung entscheidet es bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Beschwerdekammern über ihre Zuständigkeit.

Das erweiterte Präsidium bestimmt die ständigen Mitglieder der einzelnen Beschwerdekammern sowie ihre Vertreter. Jedes Mitglied einer Beschwerdekammer kann zum Mitglied mehrerer Beschwerdekammern bestimmt werden. Falls erforderlich, können diese Anordnungen im Laufe des Geschäftsjahrs geändert werden.

(5) Zur Beschlußfähigkeit des Präsidiums ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich, unter denen sich der für die Beschwerdekammern zuständige Vizepräsident oder sein Vertreter und die Vorsitzenden von zwei Beschwerdekammern befinden müssen. Handelt es sich um die in Absatz 4 genannten Aufgaben, so ist die Anwesenheit von neun Mitgliedern erforderlich, unter denen sich der für die Beschwerdekammern zuständige Vizepräsident oder sein Vertreter und die Vorsitzenden von drei Beschwerdekammern befinden müssen. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

(6) Der Verwaltungsrat kann den Beschwerdekammern Aufgaben nach Artikel 134a Absatz 1 c) übertragen.

(4) *Unverändert*

(5) *Unverändert*

(6) *Unverändert*

REGEL 13 – GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN FÜR DIE GROSSE BESCHWERDEKAMMER UND ERLASS IHRER VERFAHRENSORDNUNG

Erläuterungen

In Anbetracht des neuen Verfahrens nach Artikel 112a EPÜ kann es sein, dass mehr Mitglieder der Großen Beschwerdekammer regelmäßig derartige Fälle zu bearbeiten haben. Es scheint daher zweckmäßig, ständige Mitglieder der Großen Beschwerdekammer und deren Vertreter zum einen für Verfahren nach Artikel 22 (1) a) und b) EPÜ und zum anderen für Verfahren nach Artikel 22 (1) c) EPÜ zu bestimmen. Daher wird vorgeschlagen, die **Regel 13 (1) EPÜ** (ex 11 (1) EPÜ) in diesem Sinne zu präzisieren und es zu ermöglichen, Mitglieder gezielt für diese zwei verschiedenen Arten von Verfahren zu bestimmen.

Ausführungsordnung 2000

Regel 11

Geschäftsverteilungsplan für die Große
Beschwerdekammer und Erlaß ihrer
Verfahrensordnung

- (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs bestimmen die nach Artikel 11 Absatz 3 ernannten Mitglieder der Großen Beschwerdekammer die ständigen Mitglieder der Großen Beschwerdekammer und ihre Vertreter.

- (2) Die nach Artikel 11 Absatz 3 ernannten Mitglieder der Großen Beschwerdekammer erlassen die Verfahrensordnung der Großen Beschwerdekammer.

- (3) Zur Beschlußfähigkeit in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Angelegenheiten ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich, unter denen sich der Vorsitzende der Großen Beschwerdekammer oder sein Vertreter befinden muß; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 13

Geschäftsverteilungsplan für die Große
Beschwerdekammer und Erlaß ihrer
Verfahrensordnung

- (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs bestimmen die nach Artikel 11 Absatz 3 ernannten Mitglieder der Großen Beschwerdekammer die ständigen Mitglieder der Großen Beschwerdekammer und ihre Vertreter **in Verfahren nach Artikel 22 Absatz 1 a) und b) sowie die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter in Verfahren nach Artikel 22 Absatz 1 c).**

- (2) *Unverändert*

- (3) *Unverändert*

REGEL ex 12 – VERWALTUNGSMÄSSIGE GLIEDERUNG DES EUROPÄISCHEN PATENTAMTS

Erläuterungen

Gestrichen. Inhalt überführt in die neue Regel 9 (ex 8a)

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 12

Verwaltungsmässige Gliederung des
Europäischen Patentamts

*Gestrichen - Inhalt überführt in die neue
Regel 8a*

Vorgeschlagene Änderungen

REGEL 14 – AUSSETZUNG DES VERFAHRENS

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

ZWEITER TEIL

**AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM
ZWEITEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS**

Kapitel I

**Verfahren bei mangelnder Berechtigung
des Anmelders**

Regel 13

Aussetzung des Verfahrens

(1) Weist ein Dritter nach, daß er ein Verfahren gegen den Anmelder eingeleitet hat mit dem Ziel, eine Entscheidung im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 zu erwirken, so wird das Erteilungsverfahren ausgesetzt, es sei denn, daß der Dritte dem Europäischen Patentamt gegenüber schriftlich seine Zustimmung zur Fortsetzung des Verfahrens erklärt. Diese Zustimmung ist unwiderruflich. Das Erteilungsverfahren wird jedoch nicht vor Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung ausgesetzt.

(2) Wird nachgewiesen, daß eine rechtskräftige Entscheidung im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 ergangen ist, so teilt das Europäische Patentamt dem Anmelder und gegebenenfalls den Beteiligten mit, daß das Erteilungsverfahren von dem in der Mitteilung genannten Tag an fortgesetzt wird, es sei denn, daß nach Artikel 61 Absatz 1 b) eine neue europäische Patentanmeldung für alle benannten Vertragsstaaten eingereicht worden ist. Ist die Entscheidung zugunsten des Dritten

Vorgeschlagene Änderungen

ZWEITER TEIL

**AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM
ZWEITEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS**

Kapitel I

**Verfahren bei mangelnder Berechtigung
des Anmelders**

Regel 14

Aussetzung des Verfahrens

Unverändert

Ausführungsordnung 2000

Vorgeschlagene Änderungen

ergangen, so darf das Verfahren frühestens drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung fortgesetzt werden, es sei denn, daß der Dritte die Fortsetzung beantragt.

(3) Bei der Aussetzung des Erteilungsverfahrens oder später kann das Europäische Patentamt einen Zeitpunkt festsetzen, zu dem es beabsichtigt, das Erteilungsverfahren ohne Rücksicht auf den Stand des nach Absatz 1 eingeleiteten nationalen Verfahrens fortzusetzen. Diesen Zeitpunkt teilt es dem Dritten, dem Anmelder und gegebenenfalls den Beteiligten mit. Wird bis zu diesem Zeitpunkt nicht nachgewiesen, daß eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, so kann das Europäische Patentamt das Verfahren fortsetzen.

(4) Alle am Tag der Aussetzung laufenden Fristen mit Ausnahme der Fristen zur Zahlung der Jahresgebühren werden durch die Aussetzung gehemmt. An dem Tag der Fortsetzung des Verfahrens beginnt der noch nicht verstrichene Teil einer Frist zu laufen. Die nach der Fortsetzung verbleibende Frist beträgt jedoch mindestens zwei Monate.

REGEL 15 – BESCHRÄNKUNG VON ZURÜCKNAHMEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 14

Beschränkung von Zurücknahmen

Von dem Tag an, an dem ein Dritter nachweist, daß er ein nationales Verfahren nach Regel 13 Absatz 1 eingeleitet hat, bis zu dem Tag, an dem das Erteilungsverfahren fortgesetzt wird, darf weder die europäische Patentanmeldung noch die Benennung eines Vertragsstaats zurückgenommen werden.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 15

Beschränkung von Zurücknahmen

Von dem Tag an, an dem ein Dritter nachweist, dass er ein nationales Verfahren nach Regel **14** Absatz 1 eingeleitet hat, bis zu dem Tag, an dem das Erteilungsverfahren fortgesetzt wird, darf weder die europäische Patentanmeldung noch die Benennung eines Vertragsstaats zurückgenommen werden.

REGEL 16 – VERFAHREN NACH ARTIKEL 61 ABSATZ 1

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 14a

Verfahren nach Artikel 61 Absatz 1

(1) Eine Person, die Anspruch auf Erteilung eines europäischen Patents hat, kann von den Rechtsbehelfen nach Artikel 61 Absatz 1 nur Gebrauch machen, wenn

- a) sie dies innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung tut; und
- b) das europäische Patent noch nicht erteilt worden ist.

(2) Diese Rechtsbehelfe gelten nur in bezug auf in der europäischen Patentanmeldung benannte Vertragsstaaten, in denen die Entscheidung ergangen oder anerkannt worden ist oder aufgrund des Anerkennungsprotokolls anzuerkennen ist.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 16

Verfahren nach Artikel 61 Absatz 1

Unverändert

REGEL 17 – EINREICHUNG EINER NEUEN EUROPÄISCHEN PATENTANMELDUNG DURCH DEN BERECHTIGTEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 15

Einreichung einer neuen europäischen Patentanmeldung durch den Berechtigten

(1) Reicht die Person, der durch rechtskräftige Entscheidung der Anspruch auf Erteilung des europäischen Patents zugesprochen worden ist, nach Artikel 61 Absatz 1 b) eine neue europäische Patentanmeldung ein, so gilt die frühere Anmeldung für die in ihr benannten Vertragsstaaten, in denen die Entscheidung ergangen oder anerkannt worden ist oder aufgrund des Anerkennungsprotokolls anzuerkennen ist, mit dem Tag der Einreichung der neuen Anmeldung als zurückgenommen.

(2) Für die neue Anmeldung sind innerhalb eines Monats nach ihrer Einreichung die Anmeldegebühr und die Recherchengebühr zu entrichten. Wird die Anmeldegebühr oder die Recherchengebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

(3) Die Benennungsgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts zu der neuen Anmeldung hingewiesen worden ist. Regel 25c Absätze 2 und 3 ist anzuwenden.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 17

Einreichung einer neuen europäischen Patentanmeldung durch den Berechtigten

(1) *Unverändert*

(2) *Unverändert*

(3) Die Benennungsgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts zu der neuen Anmeldung hingewiesen worden ist. Regel **39** Absätze 2 und 3 ist anzuwenden.

REGEL 18 – TEILWEISER ÜBERGANG DES RECHTS AUF DAS EUROPÄISCHE PATENT

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 16

Teilweiser Übergang des Rechts auf das
europäische Patent

(1) Ergibt sich aus einer rechtskräftigen Entscheidung, daß einem Dritten der Anspruch auf Erteilung eines europäischen Patents nur für einen Teil des in der ursprünglichen europäischen Patentanmeldung offenbarten Gegenstands zugesprochen worden ist, so sind für diesen Teil Artikel 61 und die Regeln 14a und 15 anzuwenden.

(2) Soweit erforderlich hat die frühere europäische Patentanmeldung für die benannten Vertragsstaaten, in denen die Entscheidung ergangen oder auf Grund des Anerkennungsprotokolls anzuerkennen ist und für die übrigen benannten Vertragsstaaten unterschiedliche Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen zu enthalten.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 18

Teilweiser Übergang des Rechts auf das
europäische Patent

(1) Ergibt sich aus einer rechtskräftigen Entscheidung, dass einem Dritten der Anspruch auf Erteilung eines europäischen Patents nur für einen Teil des in der ursprünglichen europäischen Patentanmeldung offenbarten Gegenstands zugesprochen worden ist, so sind für diesen Teil Artikel 61 und die Regeln **16** und **17** anzuwenden.

(2) *Unverändert*

REGEL19 – EINREICHUNG DER ERFINDERNENNUNG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Kapitel II

Erfindernennung

Regel 17

Einreichung der Erfindernennung

(1) Die Erfindernennung hat im Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents zu erfolgen. Ist jedoch der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so ist die Erfindernennung in einem gesonderten Schriftstück einzureichen. Sie muß den Namen, die Vornamen und die vollständige Anschrift des Erfinders, die in Artikel 81 genannte Erklärung und die Unterschrift des Anmelders oder Vertreters enthalten.

(2) Die Richtigkeit der Erfindernennung wird vom Europäischen Patentamt nicht geprüft.

(3) Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so teilt das Europäische Patentamt dem genannten Erfinder die in der Erfindernennung enthaltenen und die folgenden weiteren Angaben mit:

- a) Nummer der europäischen Patentanmeldung;
- b) Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung und, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, Tag, Staat und Aktenzeichen der früheren Anmeldung;
- c) Name des Anmelders;
- d) Bezeichnung der Erfindung;

Vorgeschlagene Änderungen

Kapitel II

Erfindernennung

Regel 19

Einreichung der Erfindernennung

Unverändert

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

- e) die benannten Vertragsstaaten.
- (4) Der Anmelder und der Erfinder können aus der Unterlassung der Mitteilung nach Absatz 3 und aus in ihr enthaltenen Fehlern keine Ansprüche herleiten.

REGEL 20 – BEKANNTMACHUNG DER ERFINDERNENNUNG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 18

Bekanntmachung der Erfindernennung

(1) Der genannte Erfinder wird auf der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung und auf der europäischen Patentschrift vermerkt, sofern er dem Europäischen Patentamt gegenüber nicht schriftlich auf das Recht verzichtet hat, als Erfinder bekanntgemacht zu werden.

(2) Absatz 1 ist anzuwenden, wenn ein Dritter beim Europäischen Patentamt eine rechtskräftige Entscheidung einreicht, aus der hervorgeht, daß der Anmelder oder Inhaber eines europäischen Patents verpflichtet ist, ihn als Erfinder zu nennen.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 20

Bekanntmachung der Erfindernennung

Unverändert

REGEL 21 – BERICHTIGUNG DER ERFINDERNENNUNG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 19

Berichtigung der Erfindernennung

(1) Eine unrichtige Erfindernennung wird nur auf Antrag und nur mit Zustimmung des zu Unrecht als Erfinder Genannten und, wenn der Antrag von einem Dritten eingereicht wird, mit Zustimmung des Anmelders oder Patentinhabers berichtigt. Regel 17 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Ist eine unrichtige Erfindernennung in das Europäische Patentregister eingetragen oder im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht worden, so wird auch deren Berichtigung oder Löschung darin eingetragen oder bekanntgemacht.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 21

Berichtigung der Erfindernennung

(1) Eine unrichtige Erfindernennung wird nur auf Antrag und nur mit Zustimmung des zu Unrecht als Erfinder Genannten und, wenn der Antrag von einem Dritten eingereicht wird, mit Zustimmung des Anmelders oder Patentinhabers berichtigt. Regel **19** ist entsprechend anzuwenden.

(2) *Unverändert*

REGEL 22 – EINTRAGUNG VON RECHTSÜBERGÄNGEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Kapitel III

**Eintragung von Rechtsübergängen,
Lizenzen und anderen Rechten**

Regel 20

Eintragung von Rechtsübergängen

- (1) Der Rechtsübergang einer europäischen Patentanmeldung wird auf Antrag eines Beteiligten in das Europäische Patentregister eingetragen, wenn er durch Vorlage von Urkunden nachgewiesen wird.
- (2) Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn eine Verwaltungsgebühr entrichtet worden ist. Er kann nur zurückgewiesen werden, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Ein Rechtsübergang wird dem Europäischen Patentamt gegenüber erst und nur insoweit wirksam, als er ihm durch Vorlage von Urkunden nach Absatz 1 nachgewiesen wird.

Vorgeschlagene Änderungen

Kapitel III

**Eintragung von Rechtsübergängen,
Lizenzen und anderen Rechten**

Regel 22

Eintragung von Rechtsübergängen

Unverändert

REGEL 23 – EINTRAGUNG VON LIZENZEN UND ANDEREN RECHTEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 21

Eintragung von Lizenzen und anderen
Rechten

(1) Regel 20 Absätze 1 und 2 ist auf die Eintragung der Erteilung oder des Übergangs einer Lizenz, der Bestellung oder des Übergangs eines dinglichen Rechts an einer europäischen Patentanmeldung und von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in bezug auf eine solche Anmeldung entsprechend anzuwenden.

(2) Eintragungen nach Absatz 1 werden auf Antrag gelöscht; dem Antrag sind Nachweise, daß das Recht nicht mehr besteht, oder eine schriftliche Einwilligung des Rechtsinhabers in die Löschung der Eintragung beizufügen. Regel 20 Absatz 2 ist anzuwenden.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 23

Eintragung von Lizenzen und anderen
Rechten

(1) Regel **22** Absätze 1 und 2 ist auf die Eintragung der Erteilung oder des Übergangs einer Lizenz, der Bestellung oder des Übergangs eines dinglichen Rechts an einer europäischen Patentanmeldung und von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf eine solche Anmeldung entsprechend anzuwenden.

(2) Eintragungen nach Absatz 1 werden auf Antrag gelöscht; dem Antrag sind Nachweise, dass das Recht nicht mehr besteht, oder eine schriftliche Einwilligung des Rechtsinhabers in die Löschung der Eintragung beizufügen. Regel **22** Absatz 2 ist anzuwenden.

REGEL 24 – BESONDERE ANGABEN BEI DER EINTRAGUNG VON LIZENZEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 22

Besondere Angaben bei der Eintragung von
Lizenzen

Eine Lizenz an einer europäischen
Patentanmeldung wird eingetragen

- a) als ausschließliche Lizenz, wenn der
Anmelder und der Lizenznehmer dies
beantragen;
- b) als Unterlizenz, wenn sie von einem
Lizenznehmer erteilt wird, dessen Lizenz im
Europäischen Patentregister eingetragen
ist.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 24

Besondere Angaben bei der Eintragung von
Lizenzen

Unverändert

REGEL 25 – AUSSTELLUNGSBESCHEINIGUNG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Kapitel IV

Ausstellungsbescheinigung

Regel 23

Ausstellungsbescheinigung

Der Anmelder muß innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung die in Artikel 55 Absatz 2 genannte Bescheinigung einreichen, die

- a) während der Ausstellung von der Stelle erteilt wird, die für den Schutz des gewerblichen Eigentums auf dieser Ausstellung zuständig ist;
- b) bestätigt, daß die Erfindung dort tatsächlich ausgestellt worden ist;
- c) den Tag der Eröffnung der Ausstellung angibt sowie, wenn die Erfindung erst nach diesem Tag offenbart wurde, den Tag der erstmaligen Offenbarung; und
- d) als Anlage eine Darstellung der Erfindung umfaßt, die mit einem Beglaubigungsvermerk der vorstehend genannten Stelle versehen ist.

Vorgeschlagene Änderungen

Kapitel IV

Ausstellungsbescheinigung

Regel 25

Ausstellungsbescheinigung

Unverändert

Regel ex 23a

REGEL ex 23a – FRÜHERE ANMELDUNG ALS STAND DER TECHNIK

Erläuterungen

Gestrichen.

**Ausführungsordnung
2000**

Kapitel V

Frühere europäische Anmeldungen

Regel 23a

Frühere Anmeldung als Stand der Technik

Gestrichen

Vorgeschlagene Änderungen

REGEL 26 – ALLGEMEINES UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Kapitel V

Biotechnologische Erfindungen

Regel 23b

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- (1) Für europäische Patentanmeldungen und Patente, die biotechnologische Erfindungen zum Gegenstand haben, sind die maßgebenden Bestimmungen des Übereinkommens in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Kapitels anzuwenden und auszulegen. Die Richtlinie 98/44/EG vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen ist hierfür ergänzend heranzuziehen.
- (2) "Biotechnologische Erfindungen" sind Erfindungen, die ein Erzeugnis, das aus biologischem Material besteht oder dieses enthält, oder ein Verfahren, mit dem biologisches Material hergestellt, bearbeitet oder verwendet wird, zum Gegenstand haben.
- (3) "Biologisches Material" ist jedes Material, das genetische Informationen enthält und sich selbst reproduzieren oder in einem biologischen System reproduziert werden kann.
- (4) "Pflanzensorte" ist jede pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die unabhängig davon, ob die Bedingungen für die Erteilung des Sortenschutzes vollständig erfüllt sind,

Vorgeschlagene Änderungen

Kapitel V

Biotechnologische Erfindungen

Regel 26

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

Unverändert

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

- a) durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert,
 - b) zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden und
 - c) in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann.
- (5) Ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren ist im wesentlichen biologisch, wenn es vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruht.
- (6) "Mikrobiologisches Verfahren" ist jedes Verfahren, bei dem mikrobiologisches Material verwendet, ein Eingriff in mikrobiologisches Material durchgeführt oder mikrobiologisches Material hervorgebracht wird.

REGEL 27 – PATENTIERBARE BIOTECHNOLOGISCHE ERFINDUNGEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 23c

Patentierbare biotechnologische
Erfindungen

Biotechnologische Erfindungen sind auch dann patentierbar, wenn sie zum Gegenstand haben:

- a) biologisches Material, das mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus seiner natürlichen Umgebung isoliert oder hergestellt wird, auch wenn es in der Natur schon vorhanden war;
- b) Pflanzen oder Tiere, wenn die Ausführung der Erfindung technisch nicht auf eine bestimmte Pflanzensorte oder Tierrasse beschränkt ist;
- c) ein mikrobiologisches oder sonstiges technisches Verfahren oder ein durch diese Verfahren gewonnenes Erzeugnis, sofern es sich dabei nicht um eine Pflanzensorte oder Tierrasse handelt.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 27

Patentierbare biotechnologische
Erfindungen

Unverändert

REGEL 28 – AUSNAHMEN VON DER PATENTIERBARKEIT

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 23d

Ausnahmen von der Patentierbarkeit

Nach Artikel 53 a) werden europäische Patente insbesondere nicht erteilt für biotechnologische Erfindungen, die zum Gegenstand haben:

- a) Verfahren zum Klonen von menschlichen Lebewesen;
- b) Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität der Keimbahn des menschlichen Lebewesens;
- c) die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken;
- d) Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, Leiden dieser Tiere ohne wesentlichen medizinischen Nutzen für den Menschen oder das Tier zu verursachen, sowie die mit Hilfe solcher Verfahren erzeugten Tiere.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 28

Ausnahmen von der Patentierbarkeit

Unverändert

REGEL 29 – DER MENSCHLICHE KÖRPER UND SEINE BESTANDTEILE

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 23e

Der menschliche Körper und seine
Bestandteile

- (1) Der menschliche Körper in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung sowie die bloße Entdeckung eines seiner Bestandteile, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, können keine patentierbaren Erfindungen darstellen.

- (2) Ein isolierter Bestandteil des menschlichen Körpers oder ein auf andere Weise durch ein technisches Verfahren gewonnener Bestandteil, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, kann eine patentierbare Erfindung sein, selbst wenn der Aufbau dieses Bestandteils mit dem Aufbau eines natürlichen Bestandteils identisch ist.

- (3) Die gewerbliche Anwendbarkeit einer Sequenz oder Teilsequenz eines Gens muß in der Patentanmeldung konkret beschrieben werden.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 29

Der menschliche Körper und seine
Bestandteile

Unverändert

REGEL 30 – ERFORDERNISSE EUROPÄISCHER PATENTANMELDUNGEN BETREFFEND NUCLEOTID- UND AMINOSÄURESEQUENZEN

Erläuterungen

1. Es wird vorgeschlagen, die **Absätze 2 und 3 der Regel 30 (ex 23f) EPÜ** zu streichen. Regel 35 (2) (ex 24 (2) EPÜ) in Verbindung mit der vorgeschlagenen neuen Regel 30 (1) EPÜ bietet eine ausreichende Rechtsgrundlage dafür, dass der Präsident die Erfordernisse für die Einreichung des Sequenzprotokolls einer Anmeldung festlegen kann. Auf diese Weise könnte das EPA auch vorschreiben, dass das Sequenzprotokoll ausschließlich auf einem elektronischen Medium eingereicht wird oder dass im Falle einer Online-Anmeldung nur eine ASCII-Version des Sequenzprotokolls und nicht sowohl eine PDF- als auch eine ASCII-Version einzureichen sind. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 sind im WIPO-Standard ST.25 in den Nummern 40 und 37 explizit enthalten. Eine Bezugnahme auf den WIPO-Standard ST.25 in dem vom Präsidenten nach Absatz 1 zu fassenden Beschluss genügt als Rechtsgrundlage, um die beiden Bestimmungen zum Erfordernis zu machen.
2. Es wird vorgeschlagen, die für PCT-Anmeldungen bereits geltende Gebühr für verspätete Einreichung (siehe Regel 13ter PCT) durch Aufnahme eines **neuen Absatzes 3 in Regel 30 EPÜ** auch im EPÜ zu verankern. Die verspätete Einreichung von Sequenzprotokollen verursacht einen erheblichen Mehraufwand und verzögert die Erstellung des europäischen Recherchenberichts. Daher gilt es, sowohl die entstehenden zusätzlichen Verwaltungskosten zu decken als auch den Anmeldern einen Anreiz dafür zu bieten, möglichst frühzeitig ein dem einschlägigen Standard entsprechendes Sequenzprotokoll einzureichen. Im Interesse der Klarheit und der Rechtssicherheit wird vorgeschlagen, die Folgen der Nichtzahlung (Zurückweisung der Anmeldung) in der neuen Regel ausdrücklich zu erwähnen, da die Gebühr für verspätete Einreichung streng genommen nicht bedeutet, dass die Anmeldung einen formalen Mangel im Sinne des Artikels 90 (4) in Verbindung mit Regel 57 j) aufweist.

Ausführungsordnung

2000

Regel 23f

Erfordernisse europäischer Patentanmeldungen betreffend Nucleotid- und Aminosäuresequenzen

- (1) Sind in der europäischen Patentanmeldung Nucleotid- oder Aminosäuresequenzen offenbart, so hat die Beschreibung ein Sequenzprotokoll zu enthalten, das den vom Präsidenten des Europäischen Patentamts erlassenen Vorschriften für die standardisierte Darstellung von Nucleotid- und Aminosäuresequenzen entspricht.
- (2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß zusätzlich zu den schriftlichen Anmeldungsunterlagen ein Sequenzprotokoll gemäß Absatz 1 auf einem von ihm vorgeschriebenen Datenträger einzureichen und eine Erklärung beizufügen ist, daß die auf dem Datenträger gespeicherte Information mit dem schriftlichen Sequenzprotokoll übereinstimmt.
- (3) Wird ein Sequenzprotokoll nach dem Anmeldetag eingereicht oder berichtigt, so hat der Anmelder eine Erklärung beizufügen, daß das nachgereichte oder berichtigte Sequenzprotokoll nicht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.
- (4) Ein nach dem Anmeldetag eingereichtes Sequenzprotokoll ist nicht Bestandteil der Beschreibung.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 30

Erfordernisse europäischer Patentanmeldungen betreffend Nucleotid- und Aminosäuresequenzen

- (1) *Unverändert*
- (2) **Gestrichen**
- (3) **Gestrichen**
- (4) *wird (2) – Wortlaut unverändert*

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

(3) Hat der Anmelder nicht bis zum Anmeldetag ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechendes Sequenzprotokoll eingereicht, so fordert ihn das Europäische Patentamt auf, ein solches Sequenzprotokoll nachzureichen und die Gebühr für verspätete Einreichung zu entrichten. Reicht der Anmelder das erforderliche Sequenzprotokoll nicht innerhalb von zwei Monaten nach dieser Aufforderung unter Entrichtung der Gebühr für verspätete Einreichung nach, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

REGEL 31 – HINTERLEGUNG VON BIOLOGISCHEM MATERIAL

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung

2000

Regel 23g

Hinterlegung von biologischem Material

(1) Wird bei einer Erfindung biologisches Material verwendet oder bezieht sie sich auf biologisches Material, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und in der europäischen Patentanmeldung nicht so beschrieben werden kann, daß ein Fachmann die Erfindung danach ausführen kann, so gilt die Erfindung nur dann als gemäß Artikel 83 offenbart, wenn

- a) eine Probe des biologischen Materials spätestens am Anmeldetag bei einer anerkannten Hinterlegungsstelle hinterlegt worden ist,
- b) die Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung die dem Anmelder zur Verfügung stehenden maßgeblichen Angaben über die Merkmale des biologischen Materials enthält,
- c) die Hinterlegungsstelle und die Eingangsnummer des hinterlegten biologischen Materials in der Anmeldung angegeben sind und
- d) falls das biologische Material nicht vom Anmelder hinterlegt wurde - Name und Anschrift des Hinterlegers in der Anmeldung angegeben sind und dem Europäischen Patentamt durch Vorlage von Urkunden nachgewiesen wird, daß der Hinterleger den Anmelder ermächtigt hat, in der Anmeldung auf das hinterlegte biologische Material Bezug zu nehmen, und vorbehaltlos und unwiderruflich seine Zustimmung erteilt hat, daß das von ihm hinterlegte Material nach

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 31

Hinterlegung von biologischem Material

(1) Wird bei einer Erfindung biologisches Material verwendet oder bezieht sie sich auf biologisches Material, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und in der europäischen Patentanmeldung nicht so beschrieben werden kann, dass ein Fachmann die Erfindung danach ausführen kann, so gilt die Erfindung nur dann als gemäß Artikel 83 offenbart, wenn

- a) eine Probe des biologischen Materials spätestens am Anmeldetag bei einer anerkannten Hinterlegungsstelle hinterlegt worden ist,
- b) die Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung die dem Anmelder zur Verfügung stehenden maßgeblichen Angaben über die Merkmale des biologischen Materials enthält,
- c) die Hinterlegungsstelle und die Eingangsnummer des hinterlegten biologischen Materials in der Anmeldung angegeben sind und
- d) falls das biologische Material nicht vom Anmelder hinterlegt wurde - Name und Anschrift des Hinterlegers in der Anmeldung angegeben sind und dem Europäischen Patentamt durch Vorlage von Urkunden nachgewiesen wird, dass der Hinterleger den Anmelder ermächtigt hat, in der Anmeldung auf das hinterlegte biologische Material Bezug zu nehmen, und vorbehaltlos und unwiderruflich seine Zustimmung erteilt hat, dass das von ihm hinterlegte Material nach

Ausführungsordnung 2000

Vorgeschlagene Änderungen

Maßgabe der Regel 23i der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

(2) Die in Absatz 1 c) und gegebenenfalls in Absatz 1 d) genannten Angaben können nachgereicht werden

a) innerhalb von sechzehn Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag; die Frist gilt als eingehalten, wenn die Angaben bis zum Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung mitgeteilt werden;

b) bis zum Tag der Einreichung eines Antrags nach Artikel 93 Absatz 1 b);

c) innerhalb eines Monats, nachdem das Europäische Patentamt dem Anmelder mitgeteilt hat, daß das Recht auf Akteneinsicht nach Artikel 128 Absatz 2 besteht.

Maßgebend ist die Frist, die zuerst abläuft. Die Mitteilung dieser Angaben gilt vorbehaltlos und unwiderruflich als Zustimmung des Anmelders, daß das von ihm hinterlegte biologische Material nach Maßgabe der Regel 23i der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Maßgabe der Regel **33** der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

(2) Die in Absatz 1 c) und gegebenenfalls in Absatz 1 d) genannten Angaben können nachgereicht werden

a) innerhalb von sechzehn Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag; die Frist gilt als eingehalten, wenn die Angaben bis zum Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung mitgeteilt werden;

b) bis zum Tag der Einreichung eines Antrags nach Artikel 93 Absatz 1 b);

c) innerhalb eines Monats, nachdem das Europäische Patentamt dem Anmelder mitgeteilt hat, dass das Recht auf Akteneinsicht nach Artikel 128 Absatz 2 besteht.

Maßgebend ist die Frist, die zuerst abläuft. Die Mitteilung dieser Angaben gilt vorbehaltlos und unwiderruflich als Zustimmung des Anmelders, dass das von ihm hinterlegte biologische Material nach Maßgabe der Regel **33** der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

REGEL 32 – SACHVERSTÄNDIGENLÖSUNG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 23h Sachverständigenlösung

(1) Bis zum Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung kann der Anmelder dem Europäischen Patentamt mitteilen, daß der in Regel 23i bezeichnete Zugang

a) bis zu dem Tag, an dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents bekanntgemacht wird, oder gegebenenfalls

b) für die Dauer von zwanzig Jahren ab dem Anmeldetag der Anmeldung, falls die Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt,

nur durch Herausgabe einer Probe an einen vom Antragsteller benannten Sachverständigen hergestellt wird.

(2) Als Sachverständiger kann benannt werden:

a) jede natürliche Person, sofern der Antragsteller bei der Einreichung des Antrags nachweist, daß die Benennung mit Zustimmung des Anmelders erfolgt;

b) jede natürliche Person, die vom Präsidenten des Europäischen Patentamts als Sachverständiger anerkannt ist.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 32 Sachverständigenlösung

(1) Bis zum Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung kann der Anmelder dem Europäischen Patentamt mitteilen, dass der in Regel **33** bezeichnete Zugang

a) bis zu dem Tag, an dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents bekannt gemacht wird, oder gegebenenfalls

b) für die Dauer von zwanzig Jahren ab dem Anmeldetag der Anmeldung, falls die Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt,

nur durch Herausgabe einer Probe an einen vom Antragsteller benannten Sachverständigen hergestellt wird.

(2) Als Sachverständiger kann benannt werden:

a) jede natürliche Person, sofern der Antragsteller bei der Einreichung des Antrags nachweist, dass die Benennung mit Zustimmung des Anmelders erfolgt;

b) jede natürliche Person, die vom Präsidenten des Europäischen Patentamts als Sachverständiger anerkannt ist.

Ausführungsordnung 2000

Zusammen mit der Benennung ist eine Erklärung des Sachverständigen einzureichen, in der er die in Regel 23i vorgesehenen Verpflichtungen gegenüber dem Anmelder bis zum Erlöschen des europäischen Patents in allen benannten Staaten oder - falls die Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt - bis zu dem in Absatz 1 b) vorgesehenen Zeitpunkt eingeht, wobei der Antragsteller als Dritter anzusehen ist.

Vorgeschlagene Änderungen

Zusammen mit der Benennung ist eine Erklärung des Sachverständigen einzureichen, in der er die in Regel **33** vorgesehenen Verpflichtungen gegenüber dem Anmelder bis zum Erlöschen des europäischen Patents in allen benannten Staaten oder - falls die Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt - bis zu dem in Absatz 1 b) vorgesehenen Zeitpunkt eingeht, wobei der Antragsteller als Dritter anzusehen ist.

REGEL 33 – ZUGANG ZU BIOLOGISCHEM MATERIAL

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung

2000

Regel 23i

Zugang zu biologischem Material

(1) Vom Tag der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung an ist das nach Maßgabe der Regel 23g hinterlegte biologische Material jedermann und vor diesem Tag demjenigen, der das Recht auf Akteneinsicht nach Artikel 128 Absatz 2 hat, auf Antrag zugänglich. Vorbehaltlich der Regel 23h wird der Zugang durch Herausgabe einer Probe des hinterlegten Materials an den Antragsteller hergestellt.

(2) Die Herausgabe erfolgt nur, wenn der Antragsteller sich gegenüber dem Anmelder oder Patentinhaber verpflichtet hat, das biologische Material oder davon abgeleitetes biologisches Material Dritten nicht zugänglich zu machen und es lediglich zu Versuchszwecken zu verwenden, bis die Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt oder das europäische Patent in allen benannten Staaten erloschen ist, sofern der Anmelder oder Patentinhaber nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Die Verpflichtung, das biologische Material nur zu Versuchszwecken zu verwenden, ist hinfällig, soweit der Antragsteller dieses Material aufgrund einer Zwangslizenz verwendet. Unter Zwangslizenzen sind auch Amtslizenzen und Rechte zur Benutzung einer patentierten Erfindung im öffentlichen Interesse zu verstehen.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 33

Zugang zu biologischem Material

(1) Vom Tag der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung an ist das nach Maßgabe der Regel **31** hinterlegte biologische Material jedermann und vor diesem Tag demjenigen, der das Recht auf Akteneinsicht nach Artikel 128 Absatz 2 hat, auf Antrag zugänglich. Vorbehaltlich der Regel **32** wird der Zugang durch Herausgabe einer Probe des hinterlegten Materials an den Antragsteller hergestellt.

(2) *Unverändert*

Ausführungsordnung 2000

Vorgeschlagene Änderungen

(3) Abgeleitetes biologisches Material im Sinne des Absatzes 2 ist jedes Material, das noch die für die Ausführung der Erfindung wesentlichen Merkmale des hinterlegten Materials aufweist. Die in Absatz 2 vorgesehenen Verpflichtungen stehen einer für die Zwecke von Patentverfahren erforderlichen Hinterlegung eines abgeleiteten biologischen Materials nicht entgegen.

(4) Der in Absatz 1 vorgesehene Antrag ist beim Europäischen Patentamt auf einem von diesem anerkannten Formblatt einzureichen. Das Europäische Patentamt bestätigt auf dem Formblatt, daß eine europäische Patentanmeldung eingereicht worden ist, die auf die Hinterlegung des biologischen Materials Bezug nimmt, und daß der Antragsteller oder der von ihm nach Regel 23h benannte Sachverständige Anspruch auf Herausgabe einer Probe dieses Materials hat. Der Antrag ist auch nach Erteilung des europäischen Patents beim Europäischen Patentamt einzureichen.

(5) Das Europäische Patentamt übermittelt der Hinterlegungsstelle und dem Anmelder oder Patentinhaber eine Kopie des Antrags mit der in Absatz 4 vorgesehenen Bestätigung.

(6) Das Europäische Patentamt veröffentlicht in seinem Amtsblatt das Verzeichnis der Hinterlegungsstellen und Sachverständigen, die für die Anwendung der Regeln 23g bis 23i anerkannt sind.

(3) *Unverändert*

(4) Der in Absatz 1 vorgesehene Antrag ist beim Europäischen Patentamt auf einem von diesem anerkannten Formblatt einzureichen. Das Europäische Patentamt bestätigt auf dem Formblatt, dass eine europäische Patentanmeldung eingereicht worden ist, die auf die Hinterlegung des biologischen Materials Bezug nimmt, und dass der Antragsteller oder der von ihm nach Regel **32** benannte Sachverständige Anspruch auf Herausgabe einer Probe dieses Materials hat. Der Antrag ist auch nach Erteilung des europäischen Patents beim Europäischen Patentamt einzureichen.

(5) *Unverändert*

(6) Das Europäische Patentamt veröffentlicht in seinem Amtsblatt das Verzeichnis der Hinterlegungsstellen und Sachverständigen, die für die Anwendung der Regeln **31** bis **33** anerkannt sind.

REGEL 34 – ERNEUTE HINTERLEGUNG VON BIOLOGISCHEM MATERIAL

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung

2000

Regel 23j

Erneute Hinterlegung von biologischem Material

Ist nach Regel 23g hinterlegtes biologisches Material bei der anerkannten Hinterlegungsstelle nicht mehr zugänglich, so gilt die Unterbrechung der Zugänglichkeit als nicht eingetreten, wenn dieses Material gemäß dem Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren vom 28. April 1977 erneut hinterlegt wird und dem Europäischen Patentamt innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der erneuten Hinterlegung eine Kopie der von der Hinterlegungsstelle ausgestellten Empfangsbescheinigung unter Angabe der Nummer der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents übermittelt wird.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 34

Erneute Hinterlegung von biologischem Material

Ist nach Regel **31** hinterlegtes biologisches Material bei der anerkannten Hinterlegungsstelle nicht mehr zugänglich, so gilt die Unterbrechung der Zugänglichkeit als nicht eingetreten, wenn dieses Material gemäß dem Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren vom 28. April 1977 erneut hinterlegt wird und dem Europäischen Patentamt innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der erneuten Hinterlegung eine Kopie der von der Hinterlegungsstelle ausgestellten Empfangsbescheinigung unter Angabe der Nummer der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents übermittelt wird.

REGEL 35 – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Erläuterungen

Es wird vorgeschlagen, **Regel 35 Absatz 2 EPÜ** zu streichen, weil die Thematik bereits in der neuen Regel 2 EPÜ behandelt wird.

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

DRITTER TEIL

**AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM
DRITTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS**

DRITTER TEIL

**AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM
DRITTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS**

Kapitel I

Kapitel I

**Einreichung der europäischen
Patentanmeldung**

**Einreichung der europäischen
Patentanmeldung**

Regel 24

Allgemeine Vorschriften

Regel 35

Allgemeine Vorschriften

(1) Europäische Patentanmeldungen können schriftlich beim Europäischen Patentamt in München, Den Haag oder Berlin oder bei den in Artikel 75 Absatz 1 b) genannten Behörden unmittelbar oder durch die Post eingereicht werden.

(1) *Unverändert*

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann die technischen Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung und die Bedingungen bestimmen, unter denen europäische Patentanmeldungen auf andere Weise als unmittelbar oder durch die Post eingereicht werden können.

(2) ***Gestrichen***

(3) Die Behörde, bei der die europäische Patentanmeldung eingereicht wird, vermerkt auf den Unterlagen der Anmeldung den Tag des Eingangs dieser Unterlagen und erteilt dem Anmelder unverzüglich eine Empfangsbescheinigung, die zumindest die Nummer der Anmeldung, die Art und Zahl der Unterlagen und den Tag ihres Eingangs enthält.

(3) *wird (2) - Wortlaut unverändert*

(4) Wird die europäische Patentanmeldung bei einer in Artikel 75 Absatz 1 b) genannten Behörde eingereicht, so unterrichtet diese Behörde das Europäische

(4) *wird (3) - Wortlaut unverändert*

Ausführungsordnung **2000**

Vorgeschlagene Änderungen

Patentamt unverzüglich vom Eingang der Anmeldung und teilt ihm insbesondere die Art der Unterlagen und den Tag ihres Eingangs, die Nummer der Anmeldung und gegebenenfalls jeden beanspruchten Prioritätstag mit.

(5) Hat das Europäische Patentamt eine europäische Patentanmeldung durch Vermittlung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Vertragsstaats erhalten, so teilt es dies dem Anmelder unter Angabe des Tages mit, an dem sie bei ihm eingegangen ist.

(5) wird **(4)** - Wortlaut unverändert

REGEL 36 – EUROPÄISCHE TEILANMELDUNGEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 25

Europäische Teilanmeldungen

- (1) Der Anmelder kann eine Teilanmeldung zu jeder anhängigen früheren europäischen Patentanmeldung einreichen.

- (2) Eine Teilanmeldung ist in der Verfahrenssprache der früheren Anmeldung abzufassen und beim Europäischen Patentamt in München, Den Haag oder Berlin einzureichen.

- (3) Die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr sind für die Teilanmeldung innerhalb eines Monats nach ihrer Einreichung zu entrichten. Wird die Anmeldegebühr oder die Recherchegebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

- (4) Die Benennungsgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts zu der Teilanmeldung hingewiesen worden ist. Regel 25c Absätze 2 und 3 ist anzuwenden.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 36

Europäische Teilanmeldungen

- (1) *Unverändert*

- (2) *Unverändert*

- (3) *Unverändert*

- (4) Die Benennungsgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts zu der Teilanmeldung hingewiesen worden ist. Regel **39** Absätze 2 und 3 ist anzuwenden.

REGEL 37 – ÜBERMITTLUNG EUROPÄISCHER PATENTANMELDUNGEN

Erläuterungen

Es wird vorgeschlagen, im Falle der verspäteten Übermittlung europäischer Patentanmeldungen auch etwaige Zuschlagsgebühren zurückzuzahlen und die **Regel 37 Absatz 2 EPÜ** entsprechend zu ändern.

Ausführungsordnung 2000

Regel 25a

Übermittlung europäischer Patentanmeldungen

(1) Die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Vertragsstaats leitet europäische Patentanmeldungen innerhalb der kürzesten Frist, die mit der Anwendung des nationalen Rechts betreffend die Geheimhaltung von Erfindungen im Interesse des Staats vereinbar ist, an das Europäische Patentamt weiter und ergreift alle geeigneten Maßnahmen, damit die Weiterleitung

a) innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Anmeldung erfolgt, wenn ihr Gegenstand nach nationalem Recht offensichtlich nicht geheimhaltungsbedürftig ist, oder

b) innerhalb von vier Monaten nach Einreichung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, innerhalb von vierzehn Monaten nach dem Prioritätstag erfolgt, wenn näher geprüft werden muß, ob die Anmeldung geheimhaltungsbedürftig ist.

(2) Eine europäische Patentanmeldung, die dem Europäischen Patentamt nicht innerhalb von vierzehn Monaten nach ihrer Einreichung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag zugeht, gilt als zurückgenommen. Die Anmelde-, Recherchen-, Benennungs- und Anspruchsgebühren werden zurückgezahlt.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 37

Übermittlung europäischer Patentanmeldungen

(1) *Unverändert*

(2) Eine europäische Patentanmeldung, die dem Europäischen Patentamt nicht innerhalb von vierzehn Monaten nach ihrer Einreichung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag zugeht, gilt als zurückgenommen. Die Anmelde-, Recherchen-, Benennungs- und Anspruchsgebühren **einschließlich etwaiger hierfür entrichteter Zuschlagsgebühren** werden zurückgezahlt.

REGEL 38 – ANMELDEGEBÜHR UND RECHERCHEGEBÜHR

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 25b

Anmeldegebühr und Recherchegebühr

Die Anmeldegebühr und die Recherchengebühr sind innerhalb eines Monats nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung zu entrichten.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 38

Anmeldegebühr und Recherchegebühr

Unverändert

REGEL 39 – BENENNUNGSGEBÜHREN

Erläuterungen

Die vorgeschlagene **Regel 39 Absatz 4 EPÜ** nimmt den letzten Satz von Artikel 79 (3) EPÜ 1973 auf. Insbesondere für den Fall, dass Benennungen zurückgenommen werden, stellt die vorgeschlagene Bestimmung damit klar, dass die Benennungsgebühren nicht zurückgezahlt werden.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 25c
Benennungsgebühren

(1) Die Benennungsgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen worden ist.

(2) Wird die Benennungsgebühr für einen Vertragsstaat nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Benennung dieses Staats als zurückgenommen.

(3) Wird keine Benennungsgebühr rechtzeitig entrichtet oder wird die Benennung aller Vertragsstaaten zurückgenommen, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.

Siehe Artikel 79 (3) Satz 3 EPÜ 1973

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 39
Benennungsgebühren

(1) *Unverändert*

(2) *Unverändert*

(3) *Unverändert*

(4) Die Benennungsgebühren werden nicht zurückgezahlt.

REGEL 40 – ANMELDETAG

Erläuterungen

1. Der Anmelder muss statt einer normalen Kopie eine beglaubigte Abschrift einreichen, weil die früher eingereichte Anmeldung nicht unbedingt veröffentlicht wurde oder die Anmeldung ist, deren Priorität in Anspruch genommen wird und von der es einen Prioritätsbeleg gibt.
2. Die vorgeschlagene Verkürzung der Frist in **Regel 40 (3) EPÜ** (ex 25d (3) EPÜ) auf einen Monat würde die Vorschrift mit Regel 6 EPÜ in Einklang bringen. Wie in Regel 6 EPÜ hat der Anmelder effektiv mehr als drei Monate Zeit, um die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Wird entweder die Abschrift oder die Übersetzung nicht innerhalb der Frist von einem Monat eingereicht, so erhält der Anmelder eine Mitteilung, in der ihm nach Regel 55 EPÜ (für die Einreichung der Abschrift) bzw. nach Regel 58 EPÜ (für die Einreichung der Übersetzung) eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird. Damit hat der Anmelder praktisch die in Regel 2 (5) b) ii) PLT vorgeschriebenen vier Monate zur Verfügung.
3. Das EPA möchte nicht nur die Fristen straffen, sondern hat auch ein Interesse daran, die Abschrift der früheren Anmeldung und gegebenenfalls die Übersetzung zum Zwecke der Veröffentlichung der Anmeldung möglichst frühzeitig zu erhalten, insbesondere wenn die europäische Patentanmeldung gegen Ende des Prioritätszeitraums eingereicht wird.

Ausführungsordnung 2000

Regel 25d Anmeldetag

- (1) Der Anmeldetag einer europäischen Patentanmeldung ist der Tag, an dem die vom Anmelder eingereichten Unterlagen enthalten:
- a) einen Hinweis, daß ein europäisches Patent beantragt wird;
 - b) Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen oder mit ihm Kontakt aufzunehmen;
 - c) eine Beschreibung oder eine Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung.
- (2) Eine Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung nach Absatz 1 c) muß deren Anmeldetag und Nummer sowie das Amt, bei dem diese eingereicht wurde, angeben. Die Bezugnahme muß zum Ausdruck bringen, daß sie die Beschreibung und etwaige Zeichnungen ersetzt.
- (3) Enthält die Anmeldung eine Bezugnahme nach Absatz 2, so ist innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Einreichung eine Abschrift der früher eingereichten Anmeldung einzureichen. Ist diese Anmeldung nicht in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts abgefaßt, so ist innerhalb derselben Frist eine Übersetzung in einer dieser Sprachen einzureichen. Regel 38a Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 40 Anmeldetag

- (1) *Unverändert*
- (2) *Unverändert*
- (3) Enthält die Anmeldung eine Bezugnahme nach Absatz 2, so ist innerhalb von **einem Monat** nach ihrer Einreichung eine **beglaubigte** Abschrift der früher eingereichten Anmeldung einzureichen. Ist diese Anmeldung nicht in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts abgefasst, so ist innerhalb derselben Frist eine Übersetzung in einer dieser Sprachen einzureichen. Regel **53** Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

REGEL 41 – ANMELDETAG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 26
Erteilungsantrag

- (1) Der Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents ist auf einem vom Europäischen Patentamt vorgeschriebenen Formblatt einzureichen.
- (2) Der Antrag muß enthalten:
- a) ein Ersuchen auf Erteilung eines europäischen Patents;
 - b) die Bezeichnung der Erfindung, die eine kurz und genau gefaßte technische Bezeichnung der Erfindung wiedergibt und keine Phantasiebezeichnung enthalten darf;
 - c) den Namen, die Anschrift, die Staatsangehörigkeit und den Staat des Wohnsitzes oder Sitzes des Anmelders. Bei natürlichen Personen ist der Familienname vor dem Vornamen anzugeben. Bei juristischen Personen und Gesellschaften, die juristischen Personen gemäß dem für sie maßgebenden Recht gleichgestellt sind, ist die amtliche Bezeichnung anzugeben. Anschriften sind gemäß den üblichen Anforderungen für eine schnelle Postzustellung an die angegebene Anschrift anzugeben und müssen in jedem Fall alle maßgeblichen Verwaltungseinheiten, gegebenenfalls bis zur Hausnummer einschließlich, enthalten. Gegebenenfalls sollen Fax- und Telefonnummern angegeben werden;
 - d) falls ein Vertreter bestellt ist, seinen Namen und seine Geschäftsanschrift nach Maßgabe von Buchstabe c;

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 41
Erteilungsantrag

Unverändert

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

- e) gegebenenfalls eine Erklärung, daß es sich um eine Teilanmeldung handelt, und die Nummer der früheren europäischen Patentanmeldung;
 - f) im Fall des Artikels 61 Absatz 1 b) die Nummer der früheren europäischen Patentanmeldung;
 - g) falls die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen wird, eine entsprechende Erklärung, in der der Tag dieser Anmeldung und der Staat angegeben sind, in dem oder für den sie eingereicht worden ist;
 - h) die Unterschrift des Anmelders oder Vertreters;
 - i) eine Liste über die dem Antrag beigefügten Anlagen. In dieser Liste ist die Blattzahl der Beschreibung, der Patentansprüche, der Zeichnungen und der Zusammenfassung anzugeben, die mit dem Antrag eingereicht werden;
 - j) die Erfindernennung, wenn der Anmelder der Erfinder ist.
- (3) Im Fall mehrerer Anmelder soll der Antrag die Bezeichnung eines Anmelders oder Vertreters als gemeinsamer Vertreter enthalten.

REGEL 42 – INHALT DER BESCHREIBUNG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 27

Inhalt der Beschreibung

- (1) In der Beschreibung
- a) ist das technische Gebiet, auf das sich die Erfindung bezieht, anzugeben;
 - b) ist der bisherige Stand der Technik anzugeben, soweit er nach der Kenntnis des Anmelders für das Verständnis der Erfindung, die Erstellung des europäischen Recherchenberichts und die Prüfung der europäischen Patentanmeldung als nützlich angesehen werden kann; es sollen auch die Fundstellen angegeben werden, aus denen sich dieser Stand der Technik ergibt;
 - c) ist die Erfindung, wie sie in den Patentansprüchen gekennzeichnet ist, so darzustellen, daß danach die technische Aufgabe, auch wenn sie nicht ausdrücklich als solche genannt ist, und deren Lösung verstanden werden können; außerdem sind gegebenenfalls vorteilhafte Wirkungen der Erfindung unter Bezugnahme auf den bisherigen Stand der Technik anzugeben;
 - d) sind die Abbildungen der Zeichnungen, falls solche vorhanden sind, kurz zu beschreiben;
 - e) ist wenigstens ein Weg zur Ausführung der beanspruchten Erfindung im einzelnen anzugeben; dies soll, wo es angebracht ist, durch Beispiele und gegebenenfalls unter Bezugnahme auf Zeichnungen geschehen;
 - f) ist, wenn es sich aus der Beschreibung oder der Art der Erfindung nicht offensichtlich ergibt, ausdrücklich anzugeben, in welcher Weise der Gegenstand der Erfindung gewerblich anwendbar ist.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 42

Inhalt der Beschreibung

Unverändert

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

(2) Die Beschreibung ist in der in Absatz 1 angegebenen Art und Weise sowie Reihenfolge einzureichen, sofern nicht wegen der Art der Erfindung eine andere Darstellung zu einem besseren Verständnis führen würde oder knapper wäre.

**REGEL ex 27a – ERFORDERNISSE EUROPÄISCHER PATENTANMELDUNGEN
BETREFFEND NUCLEOTID- UND AMINOSÄURESEQUENZEN**

Erläuterungen

Gestrichen. Inhalt überführt in die neue Regel 30 (ex 23f)

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 27a

Erfordernisse europäischer
Patentanmeldungen betreffend Nucleotid-
und Aminosäuresequenzen

*Gestrichen – Inhalt überführt in die neue
Regel 23f*

Vorgeschlagene Änderungen

REGEL 28 – HINTERLEGUNG VON BIOLOGISCHEM MATERIAL

Erläuterungen

Gestrichen. Inhalt überführt in die neuen Regeln 31 bis 33 (ex 23g bis 23i)

REGEL 28a – ERNEUTE HINTERLEGUNG VON BIOLOGISCHEM MATERIAL

Erläuterungen

Gestrichen. Inhalt überführt in die neue Regel 34 (ex 23j)

Ausführungsordnung
2000

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 28

Hinterlegung von biologischem Material

*Gestrichen – Inhalt überführt in die neuen
Regeln 23g bis 23i*

Regel 28a

Erneute Hinterlegung von biologischem
Material

*Gestrichen – Inhalt überführt in die neue
Regel 23j*

REGEL 43 – FORM UND INHALT DER PATENTANSPRÜCHE

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

Ausführungsordnung

2000

Regel 29

Form und Inhalt der Patentansprüche

(1) Der Gegenstand des Schutzbegehrens ist in den Patentansprüchen durch Angabe der technischen Merkmale der Erfindung anzugeben. Wo es zweckdienlich ist, haben die Patentansprüche zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Gegenstands der Erfindung und die technischen Merkmale, die zur Festlegung des beanspruchten Gegenstands der Erfindung notwendig sind, jedoch in Verbindung miteinander zum Stand der Technik gehören;

b) einen kennzeichnenden Teil, der mit den Worten "dadurch gekennzeichnet" oder "gekennzeichnet durch" beginnt und die technischen Merkmale bezeichnet, für die in Verbindung mit den unter Buchstabe a angegebenen Merkmalen Schutz begehrt wird.

(2) Unbeschadet des Artikels 82 darf eine europäische Patentanmeldung nur dann mehr als einen unabhängigen Patentanspruch in der gleichen Kategorie (Erzeugnis, Verfahren, Vorrichtung oder Verwendung) enthalten, wenn sich der Gegenstand der Anmeldung auf einen der folgenden Sachverhalte bezieht:

a) mehrere miteinander in Beziehung stehende Erzeugnisse,

b) verschiedene Verwendungen eines Erzeugnisses oder einer Vorrichtung,

c) Alternativlösungen für eine bestimmte Aufgabe, sofern es unzweckmäßig ist, diese Alternativen in einem einzigen Anspruch wiederzugeben.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 43

Form und Inhalt der Patentansprüche

Unverändert

Ausführungsordnung 2000

Vorgeschlagene Änderungen

(3) Zu jedem Patentanspruch, der die wesentlichen Merkmale der Erfindung wiedergibt, können ein oder mehrere Patentansprüche aufgestellt werden, die sich auf besondere Ausführungsarten dieser Erfindung beziehen.

(4) Jeder Patentanspruch, der alle Merkmale eines anderen Patentanspruchs enthält (abhängiger Patentanspruch), hat, wenn möglich in seiner Einleitung, eine Bezugnahme auf den anderen Patentanspruch zu enthalten und nachfolgend die zusätzlichen Merkmale anzugeben. Ein abhängiger Patentanspruch, der sich unmittelbar auf einen anderen abhängigen Patentanspruch bezieht, ist ebenfalls zulässig. Alle abhängigen Patentansprüche, die sich auf einen oder mehrere vorangehende Patentansprüche beziehen, sind soweit wie möglich und auf die zweckmäßigste Weise zusammenzufassen.

(5) Die Anzahl der Patentansprüche hat sich mit Rücksicht auf die Art der beanspruchten Erfindung in vertretbaren Grenzen zu halten. Mehrere Patentansprüche sind fortlaufend mit arabischen Zahlen zu numerieren.

(6) Die Patentansprüche dürfen bei der Angabe der technischen Merkmale der Erfindung nicht auf die Beschreibung oder die Zeichnungen Bezug nehmen, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich. Insbesondere dürfen sie keine Formulierungen enthalten wie "wie beschrieben in Teil ... der Beschreibung" oder "wie in Abbildung ... der Zeichnung dargestellt".

(7) Sind der europäischen Patentanmeldung Zeichnungen mit Bezugszeichen beigelegt, so sollen die in den Patentansprüchen angegebenen technischen

Ausführungsordnung 2000

Vorgeschlagene Änderungen

Merkmale mit denselben, in Klammern gesetzten Bezugszeichen versehen werden, wenn dies das Verständnis des Patentanspruchs erleichtert. Die Bezugszeichen dürfen nicht zu einer einschränkenden Auslegung des Patentanspruchs herangezogen werden.

REGEL 44 – EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 30

Einheitlichkeit der Erfindung

(1) Wird in einer europäischen Patentanmeldung eine Gruppe von Erfindungen beansprucht, so ist das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung nach Artikel 82 nur erfüllt, wenn zwischen diesen Erfindungen ein technischer Zusammenhang besteht, der in einem oder mehreren gleichen oder entsprechenden besonderen technischen Merkmalen zum Ausdruck kommt. Unter dem Begriff "besondere technische Merkmale" sind diejenigen technischen Merkmale zu verstehen, die einen Beitrag jeder beanspruchten Erfindung als Ganzes zum Stand der Technik bestimmen.

(2) Die Entscheidung, ob die Erfindungen einer Gruppe untereinander in der Weise verbunden sind, daß sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen, hat ohne Rücksicht darauf zu erfolgen, ob die Erfindungen in gesonderten Patentansprüchen oder als Alternativen innerhalb eines einzigen Patentanspruchs beansprucht werden.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 44

Einheitlichkeit der Erfindung

Unverändert

REGEL 45 – GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 31

Gebührenpflichtige Patentansprüche

- (1) Enthält eine europäische Patentanmeldung mehr als zehn Patentansprüche, so ist für den elften und jeden weiteren Patentanspruch eine Anspruchsgebühr zu entrichten.

- (2) Die Anspruchsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Einreichung des ersten Anspruchssatzes zu entrichten. Werden die Anspruchsgebühren nicht rechtzeitig entrichtet, so können sie noch innerhalb eines Monats nach einer Mitteilung über die Fristversäumung entrichtet werden.

- (3) Wird eine Anspruchsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt dies als Verzicht auf den entsprechenden Patentanspruch.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 45

Gebührenpflichtige Patentansprüche

Unverändert

REGEL 46 – FORM DER ZEICHNUNGEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 32

Form der Zeichnungen

(1) Auf Blättern, die Zeichnungen enthalten, darf die benutzte Fläche 26,2 cm mal 17 cm nicht überschreiten. Die benutzbare oder benutzte Fläche darf nicht umrahmt sein. Die Mindestränder sind folgende:

Oberer Rand:	2,5 cm
Linker Seitenrand:	2,5 cm
Rechter Seitenrand:	1,5 cm
Unterer Rand:	1 cm

(2) Die Zeichnungen sind wie folgt auszuführen:

- a) Die Zeichnungen sind ohne Farben oder Tönungen in widerstandsfähigen, schwarzen, ausreichend festen und dunklen, in sich gleichmäßig starken und klaren Linien oder Strichen auszuführen.

- b) Querschnitte sind durch Schraffierungen kenntlich zu machen, die die Erkennbarkeit der Bezugszeichen und Führungslinien nicht beeinträchtigen dürfen.

- c) Der Maßstab der Zeichnungen und die zeichnerische Ausführung müssen gewährleisten, daß eine elektronische oder fotografische Wiedergabe auch bei Verkleinerungen auf zwei Drittel alle Einzelheiten noch ohne Schwierigkeiten erkennen läßt. Wird der Maßstab in Ausnahmefällen auf der Zeichnung angegeben, so ist er zeichnerisch darzustellen.

- d) Alle Zahlen, Buchstaben und Bezugszeichen in den Zeichnungen müssen einfach und eindeutig sein. Klammern,

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 46

Form der Zeichnungen

Unverändert

Ausführungsordnung 2000

Vorgeschlagene Änderungen

Kreise oder Anführungszeichen dürfen bei Zahlen und Buchstaben nicht verwendet werden.

e) Alle Linien in den Zeichnungen sollen mit Zeichengeräten gezogen werden.

f) Jeder Teil der Abbildung muß im richtigen Verhältnis zu jedem anderen Teil der Abbildung stehen, sofern nicht die Verwendung eines anderen Verhältnisses für die Klarheit der Abbildung unerlässlich ist.

g) Die Ziffern und Buchstaben müssen mindestens 0,32 cm hoch sein. Für die Beschriftung der Zeichnungen sind lateinische und, soweit üblich, griechische Buchstaben zu verwenden.

h) Ein Zeichnungsblatt kann mehrere Abbildungen enthalten. Sollen Abbildungen auf zwei oder mehr Blättern eine einzige Abbildung darstellen, so sind die Abbildungen auf den einzelnen Blättern so anzuordnen, daß die vollständige Abbildung zusammengesetzt werden kann, ohne daß ein Teil der Abbildungen auf den einzelnen Blättern verdeckt wird. Die einzelnen Abbildungen sind auf einem Blatt oder auf mehreren Blättern ohne Platzverschwendung anzuordnen, eindeutig voneinander getrennt und vorzugsweise im Hochformat; sind die Abbildungen nicht im Hochformat dargestellt, so sind sie im Querformat mit dem Kopf der Abbildungen auf der linken Seite des Blattes anzuordnen. Sie sind durch arabische Zahlen fortlaufend und unabhängig von den Zeichnungsblättern zu numerieren.

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

- i) Bezugszeichen dürfen in den Zeichnungen nur insoweit verwendet werden, als sie in der Beschreibung und in den Patentansprüchen aufgeführt sind; das gleiche gilt für den umgekehrten Fall. Bezugszeichen für Merkmale müssen in der ganzen Anmeldung einheitlich sein.

- j) Die Zeichnungen dürfen keine Erläuterungen enthalten. Wo es für das Verständnis unentbehrlich ist, können kurze Angaben wie "Wasser", "Dampf", "Offen", "Zu", "Schnitt nach A-B" eingefügt werden. Solche Angaben sind so anzubringen, daß sie im Fall der Übersetzung überklebt werden können, ohne daß die Linien der Zeichnungen verdeckt werden.

- (3) Flußdiagramme und Diagramme gelten als Zeichnungen.

REGEL 47 – FORM UND INHALT DER ZUSAMMENFASSUNG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 33

Form und Inhalt der Zusammenfassung

- (1) Die Zusammenfassung muß die Bezeichnung der Erfindung enthalten.

- (2) Die Zusammenfassung muß eine Kurzfassung der in der Beschreibung, den Patentansprüchen und Zeichnungen enthaltenen Offenbarung enthalten. Die Kurzfassung soll das technische Gebiet der Erfindung angeben und so gefaßt sein, daß sie ein klares Verständnis des technischen Problems, des entscheidenden Punkts der Lösung der Erfindung und der hauptsächlichsten Verwendungsmöglichkeiten ermöglicht. In der Zusammenfassung ist gegebenenfalls die chemische Formel anzugeben, die unter den in der europäischen Patentanmeldung enthaltenen Formeln die Erfindung am besten kennzeichnet. Sie darf keine Behauptungen über angebliche Vorzüge oder den angeblichen Wert der Erfindung oder über deren theoretische Anwendungsmöglichkeiten enthalten.

- (3) Die Zusammenfassung soll aus nicht mehr als 150 Worten bestehen.

- (4) Enthält die europäische Patentanmeldung Zeichnungen, so hat der Anmelder diejenige Abbildung oder in Ausnahmefällen diejenigen Abbildungen anzugeben, die mit der Zusammenfassung veröffentlicht werden sollen. Das Europäische Patentamt kann eine oder mehrere andere Abbildungen veröffentlichen, wenn es der Auffassung ist, daß diese die Erfindung besser kennzeichnen. Hinter jedem wesentlichen Merkmal, das in der Zusammenfassung

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 47

Form und Inhalt der Zusammenfassung

Unverändert

Ausführungsordnung 2000

Vorgeschlagene Änderungen

erwähnt und durch die Zeichnung veranschaulicht ist, hat in Klammern ein Bezugszeichen zu stehen.

(5) Die Zusammenfassung ist so zu formulieren, daß sie eine wirksame Handhabe zur Sichtung des jeweiligen technischen Gebiets gibt. Insbesondere soll sie eine Beurteilung der Frage ermöglichen, ob es notwendig ist, die europäische Patentanmeldung selbst einzusehen.

REGEL 48 – UNZULÄSSIGE ANGABEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 34
Unzulässige Angaben

Regel 48
Unzulässige Angaben

(1) Die europäische Patentanmeldung darf nicht enthalten:

Unverändert

a) Angaben oder Zeichnungen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen;

b) herabsetzende Äußerungen über Erzeugnisse oder Verfahren Dritter oder den Wert oder die Gültigkeit von Anmeldungen oder Patenten Dritter. Reine Vergleiche mit dem Stand der Technik allein gelten nicht als herabsetzend;

c) Angaben, die den Umständen nach offensichtlich belanglos oder unnötig sind.

(2) Enthält die Anmeldung Angaben oder Zeichnungen nach Absatz 1 a), so kann das Europäische Patentamt diese bei Veröffentlichung der Anmeldung auslassen, wobei die Stelle der Auslassung sowie die Zahl der ausgelassenen Wörter und Zeichnungen anzugeben sind.

(3) Enthält die Anmeldung Äußerungen nach Absatz 1 b), so kann das Europäische Patentamt diese bei Veröffentlichung der Anmeldung auslassen, wobei die Stelle der Auslassung und die Zahl der ausgelassenen Wörter anzugeben sind. Das Europäische Patentamt stellt auf Antrag eine Abschrift der ausgelassenen Stellen zur Verfügung.

REGEL 49 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE FORM DER ANMELDUNGS- UNTERLAGEN

Erläuterungen

Es wird vorgeschlagen, **Regel 49 Absatz 6 EPÜ** zu streichen, weil in der Praxis keine Einwände gegen Text auf den Rändern wie z. B. Referenznummern oder Druckzeichen des Faxgeräts erhoben werden. Abgesehen davon wird die Vorschrift inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung

2000

Regel 35

Allgemeine Bestimmungen über die Form der Anmeldungsunterlagen

- (1) Nach Artikel 14 Absatz 2 oder Regel 25d Absatz 3 eingereichte Übersetzungen gelten als Unterlagen der europäischen Patentanmeldung.
- (2) Die Unterlagen der Anmeldung sind in einer Form einzureichen, die die elektronische und unmittelbare Vervielfältigung, insbesondere durch Scanning, Fotografie, elektrostatisches Verfahren, Foto-Offsetdruck und Mikroverfilmung, in unbeschränkter Stückzahl ermöglicht. Die Blätter müssen glatt und knitterfrei sein. Sie dürfen nicht gefaltet sein und sind einseitig zu beschriften.
- (3) Die Unterlagen der Anmeldung sind auf biegsamem, festem, weißem, glattem, mattem und widerstandsfähigem Papier im Format A4 (29,7 cm mal 21 cm) einzureichen. Vorbehaltlich des Absatzes 10 und der Regel 32 Absatz 2 h) ist jedes Blatt in der Weise zu verwenden, daß die kurzen Seiten oben und unten erscheinen (Hochformat).
- (4) Jeder Bestandteil der Anmeldung (Antrag, Beschreibung, Patentansprüche, Zeichnungen und Zusammenfassung) muß auf einem neuen Blatt beginnen. Alle Blätter müssen so miteinander verbunden sein, daß sie leicht gewendet, entfernt und wieder miteinander verbunden werden können.
- (5) Vorbehaltlich der Regel 32 Absatz 1 sind als Mindestränder folgende Flächen unbeschriftet zu lassen:

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 49

Allgemeine Bestimmungen über die Form der Anmeldungsunterlagen

- (1) Nach Artikel 14 Absatz 2 oder Regel **40** Absatz 3 eingereichte Übersetzungen gelten als Unterlagen der europäischen Patentanmeldung.
- (2) *Unverändert*
- (3) Die Unterlagen der Anmeldung sind auf biegsamem, festem, weißem, glattem, mattem und widerstandsfähigem Papier im Format A4 (29,7 cm mal 21 cm) einzureichen. Vorbehaltlich des Absatzes 10 und der Regel **46** Absatz 2 h) ist jedes Blatt in der Weise zu verwenden, dass die kurzen Seiten oben und unten erscheinen (Hochformat).
- (4) *Unverändert*
- (5) Vorbehaltlich der Regel **46** Absatz 1 sind als Mindestränder folgende Flächen unbeschriftet zu lassen:

Ausführungsordnung 2000

Vorgeschlagene Änderungen

Oberer Rand: 2 cm
 Linker Seitenrand: 2,5 cm
 Rechter Seitenrand: 2 cm
 Unterer Rand: 2 cm

Die empfohlenen Höchstmaße für die vorstehenden Ränder sind folgende:

Oberer Rand: 4 cm
 Linker Seitenrand: 4 cm
 Rechter Seitenrand: 3 cm
 Unterer Rand: 3 cm

(6) Die Ränder der Blätter müssen bei Einreichung der Anmeldung vollständig unbenutzt sein.

(7) Alle Blätter der Anmeldung sind fortlaufend mit arabischen Zahlen zu nummerieren. Die Blattzahlen sind oben in der Mitte, aber nicht auf dem oberen Rand anzubringen.

(8) Auf jedem Blatt der Beschreibung und der Patentansprüche soll jede fünfte Zeile numeriert sein. Die Zahlen sind an der linken Seite, rechts vom Rand anzubringen.

(9) Der Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents, die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zusammenfassung müssen mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein. Nur graphische Symbole und Schriftzeichen, chemische oder mathematische Formeln können, falls notwendig, handgeschrieben oder gezeichnet sein. Der Zeilenabstand hat 1 1/2zeilig zu sein. Alle Texte müssen in Buchstaben, deren Großbuchstaben eine Mindesthöhe von 0,21 cm besitzen, und mit dunkler unauslöschlicher Farbe geschrieben sein.

(6) **Gestrichen**

(7) *wird (6) - Wortlaut unverändert*

(8) *wird (7) - Wortlaut unverändert*

(9) *wird (8) - Wortlaut unverändert*

Ausführungsordnung 2000

Vorgeschlagene Änderungen

(10) Der Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents, die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zusammenfassung dürfen keine Zeichnungen enthalten. Die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zusammenfassung können chemische oder mathematische Formeln enthalten. Die Beschreibung und die Zusammenfassung können Tabellen enthalten. Ein Patentanspruch darf dies nur dann, wenn sein Gegenstand die Verwendung von Tabellen wünschenswert erscheinen läßt. Tabellen sowie chemische oder mathematische Formeln können im Querformat wiedergegeben werden, wenn sie im Hochformat nicht befriedigend dargestellt werden können. Tabellen oder chemische oder mathematische Formeln, die im Querformat wiedergegeben werden, sind so anzuordnen, daß der Kopf der Tabellen oder Formeln auf der linken Seite des Blattes erscheint.

(11) Größen sind in internationalen Standards entsprechenden Einheiten anzugeben, soweit zweckdienlich nach dem metrischen System unter Verwendung der SI-Einheiten. Soweit Angaben diesem Erfordernis nicht genügen, sind die internationalen Standards entsprechenden Einheiten zusätzlich anzugeben. Es sind nur solche technische Bezeichnungen, Konventionen, Formeln, Zeichen und Symbole zu verwenden, die auf dem Fachgebiet allgemein anerkannt sind.

(12) Terminologie und Zeichen sind in der gesamten europäischen Patentanmeldung einheitlich zu verwenden.

(10) wird **(9)** - Wortlaut unverändert

(11) wird **(10)** - Wortlaut unverändert

(12) wird **(11)** - Wortlaut unverändert

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

(13) Jedes Blatt muß weitgehend frei von Radierstellen und frei von Änderungen sein. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn der verbindliche Text dadurch nicht in Frage gestellt wird und die Voraussetzungen für eine gute Vervielfältigung nicht gefährdet sind.

(13) *wird (12) - Wortlaut unverändert*

REGEL 50 – UNTERLAGEN NACH EINREICHUNG DER EUROPÄISCHEN PATENT-ANMELDUNG

Erläuterungen

1. Die in der gegenwärtigen **Regel 36 (4) EPÜ** vorgeschriebene Einreichung von Schriftstücken in höherer Stückzahl ist hinfällig, da die Akten elektronisch angelegt werden. Es wird daher vorgeschlagen, Regel 36 (4) EPÜ zu streichen.
2. Darüber hinaus muss die Bezugnahme in **Absatz 1** berichtigt werden, da im Wortlaut von 2002 irrtümlich auf die ehemalige Regel 35 Absätze 2 bis 14 Bezug genommen wurde statt auf die Absätze 2 bis 12.
3. Als Folge der Streichung der Regel 35 Absatz 2 EPÜ (ex 24 (2) EPÜ) sollte **Regel 50 Absatz 5 EPÜ** (ex 36 (5) EPÜ) ebenfalls gestrichen werden.

Ausführungsordnung

2000

Regel 36

Unterlagen nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung

(1) Die Regeln 27, 29 und 32 bis 35 sind auf Schriftstücke, die die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung ersetzen, anzuwenden. Regel 35 Absätze 2 bis 14 ist ferner auf die in Regel 51 genannten Übersetzungen der Patentansprüche anzuwenden.

(2) Alle anderen Schriftstücke, die nicht zu den Unterlagen der Anmeldung zählen, sollen mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein. Auf jedem Blatt ist links ein etwa 2,5 cm breiter Rand freizulassen.

(3) Nach Einreichung der Anmeldung eingereichte Schriftstücke sind zu unterzeichnen, soweit es sich nicht um Anlagen handelt. Ist ein Schriftstück nicht unterzeichnet worden, so fordert das Europäische Patentamt den Beteiligten auf, das Schriftstück innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu unterzeichnen. Wird das Schriftstück rechtzeitig unterzeichnet, so behält es den ursprünglichen Tag des Eingangs, anderenfalls gilt das Schriftstück als nicht eingereicht.

(4) Schriftstücke, die anderen Personen mitzuteilen sind oder mehrere europäische Patentanmeldungen oder europäische Patente betreffen, sind in der entsprechenden Stückzahl einzureichen. Kommt ein Beteiligter diesem Erfordernis trotz Aufforderung des Europäischen Patentamts nicht nach, so werden die fehlenden Stücke auf Kosten des Beteiligten angefertigt.

(5) Regel 24 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 50

Unterlagen nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung

(1) Die Regeln **42, 43** und **46 bis 49** sind auf Schriftstücke, die die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung ersetzen, anzuwenden. Regel **49** Absätze 2 bis **12** ist ferner auf die in Regel **71** genannten Übersetzungen der Patentansprüche anzuwenden.

(2) *Unverändert*

(3) *Unverändert*

(4) **Gestrichen**

(5) **Gestrichen**

REGEL 51 – FÄLLIGKEIT

Erläuterungen

1. Es wird vorgeschlagen, einen **neuen Absatz 4 in Regel 51 (ex 37) EPÜ** aufzunehmen, dem zufolge nach einem erfolgreichen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Artikel 122 EPÜ die Jahresgebühren, die auf Grund der Rückwirkung der Wiedereinsetzungsentscheidung im Zeitraum zwischen dem Tag des Rechtsverlusts und der Entscheidung über die Wiedereinsetzung des Anmelders in den vorigen Stand fällig geworden wären, erst an dem Tag fällig werden, an dem *diese Entscheidung zugestellt wird*. Diese Jahresgebühren können noch innerhalb einer Frist von vier Monaten nach diesem Tag ohne Zuschlag entrichtet werden. Werden sie nicht innerhalb dieser Frist entrichtet, kommt Regel 51 (2) EPÜ zur Anwendung, d. h. die Gebühren können unter Entrichtung einer Zuschlagsgebühr noch bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach diesem Tag gezahlt werden.

Diese neue Vorschrift bewirkt eine Änderung der bisherigen Praxis, wonach die Jahresgebühren nach einem ersten Rechtsverlust immer noch zu den ordnungsgemäßen Terminen entrichtet werden müssen, um einen zweiten Rechtsverlust zu verhindern, der in der Praxis nach Artikel 86 (3) Satz 1 EPÜ 1973 wegen der Rückwirkung der Wiedereinsetzung eintreten kann.

2. Eine analoge Situation besteht, wenn ein Antrag auf Überprüfung Erfolg hat. Deshalb wird vorgeschlagen, in einem **neuen Absatz 5 in Regel 51 (ex 37) EPÜ** festzulegen, dass Jahresgebühren, die infolge der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer rückwirkend fällig würden, erst an dem Tag fällig sind, *an dem die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer über die Wiederaufnahme des Verfahrens zugestellt wird*.

**Ausführungsordnung
2000**

Kapitel III

Jahresgebühren

Regel 37
Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühren für die europäische Patentanmeldung sind jeweils für das kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag für diese Anmeldung fällt. Die Jahresgebühr kann frühestens ein Jahr vor ihrer Fälligkeit wirksam entrichtet werden.

(2) Wird eine Jahresgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so kann sie noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.

(3) Jahresgebühren, die für eine frühere Patentanmeldung am Tag der Einreichung einer Teilanmeldung fällig geworden sind, sind auch für die Teilanmeldung zu entrichten und werden mit deren Einreichung fällig. Diese Gebühren und eine Jahresgebühr, die bis zum Ablauf von vier Monaten nach Einreichung der Teilanmeldung fällig wird, können innerhalb dieser Frist ohne Zuschlagsgebühr entrichtet werden. Absatz 2 ist anzuwenden.

Vorgeschlagene Änderungen

Kapitel III

Jahresgebühren

Regel 51
Fälligkeit

(1) *Unverändert*

(2) *Unverändert*

(3) *Unverändert*

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

Die Ausführungsordnung 2000 enthält keine diesbezügliche Vorschrift.

(4) Bei einer Wiedereinsetzung nach Artikel 122

a) wird eine Jahresgebühr, die nach Absatz 1 im Zeitraum ab dem Tag, an dem der Rechtsverlust eintrat, bis einschließlich zum Tag der Zustellung der Entscheidung über die Wiedereinsetzung fällig geworden wäre, erst an letzterem Tag fällig.

Diese Gebühr und eine Jahresgebühr, die innerhalb von vier Monaten nach dem letzteren Tag fällig wird, können noch innerhalb von vier Monaten nach dem letzteren Tag ohne Zuschlagsgebühr entrichtet werden. Absatz 2 ist anzuwenden.

b) kann eine Jahresgebühr, die an dem Tag, an dem der Rechtsverlust eintrat, bereits fällig war, ohne dass jedoch die Frist nach Absatz 2 abgelaufen war, noch innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Zustellung der Entscheidung über die Wiedereinsetzung entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist auch die Zuschlagsgebühr nach Absatz 2 entrichtet wird.

Die Ausführungsordnung 2000 enthält keine diesbezügliche Vorschrift.

(5) Ordnet die Große Beschwerdekammer nach Artikel 112a Absatz 5 Satz 2 die Wiederaufnahme des Verfahrens vor der Beschwerdekammer an,

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

a) wird eine Jahresgebühr, die nach Absatz 1 im Zeitraum ab dem Tag, an dem die mit dem Antrag auf Überprüfung angefochtene Entscheidung der Beschwerdekammer erging, bis einschließlich zum Tag der Zustellung der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer über die Wiederaufnahme des Verfahrens fällig geworden wäre, erst an letzterem Tag fällig.

Diese Gebühr und eine Jahresgebühr, die innerhalb von vier Monaten nach dem letzteren Tag fällig wird, können noch innerhalb von vier Monaten nach dem letzteren Tag ohne Zuschlagsgebühr entrichtet werden. Absatz 2 ist anzuwenden.

b) kann eine Jahresgebühr, die an dem Tag, an dem die Entscheidung der Beschwerdekammer erging, bereits fällig war, ohne dass jedoch die Frist nach Absatz 2 abgelaufen war, noch innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Zustellung der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer über die Wiederaufnahme des Verfahrens entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist auch die Zuschlagsgebühr nach Absatz 2 entrichtet wird.

(4) Für eine nach Artikel 61 Absatz 1 b) eingereichte neue europäische Patentanmeldung sind Jahresgebühren für das Jahr, in dem diese Anmeldung eingereicht worden ist, und für vorhergehende Jahre nicht zu entrichten.

(4) wird (6) – Wortlaut unverändert

REGEL 52 – PRIORITÄTSEKKLÄRUNG

Erläuterungen

1. Die **Regel ex 38 (1) Satz 1** deckt den Fall, dass ein Staat zwar Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft ist, aber nicht der Welthandelsorganisation angehört, nicht zweifelsfrei ab; es wird vorgeschlagen, den Text insoweit klarzustellen. Der vorgeschlagene **Satz 2** stellt klar, dass Angaben, die den in Satz 1 geforderten entsprechen, auch in den Fällen zu machen sind, in denen sich der Prioritätsanspruch auf eine Anmeldung gründet, die bei einer nicht an die PVÜ oder das WTO-Abkommen gebundenen Behörde für gewerblichen Rechtsschutz eingereicht wurde, die aber nach einer Bekanntmachung des Präsidenten des EPA anerkennt, dass eine erste Anmeldung beim EPA ein Prioritätsrecht unter Voraussetzungen und mit Wirkungen begründet, die denen der PVÜ vergleichbar sind.
2. Mit den vorgeschlagenen **Absätzen 2 und 3** der Regel 58 (ex 38) wird die Fristenregelung für Nachreichung und Berichtigung von Prioritätserklärungen der Regel 26*bis*.1 a) PCT (siehe WIPO-Dokument PCT/A/34/6, Annex II, Seite 18) für Euro-Direkt-Anmeldungen mit den notwendigen terminologischen Anpassungen übernommen, um insoweit eine unterschiedliche Behandlung von Euro-PCT- und Euro-Direkt-Anmeldungen zu vermeiden. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden die Nachholung der Prioritätserklärung und die Berichtigung einer abgegebenen Prioritätserklärung getrennt behandelt. Der letzte Satz der 2002 verabschiedeten Regel ex 38 (2) wird zu **Absatz 4**, da er sich auf die Absätze 2 und 3 bezieht.

Ausführungsordnung 2000

Kapitel IV

Priorität

Regel 38 Prioritätserklärung

(1) Die in Artikel 88 Absatz 1 genannte Prioritätserklärung besteht aus einer Erklärung über den Tag der früheren Anmeldung und den Staat oder das Mitglied der Welthandelsorganisation, in dem oder für den sie eingereicht worden ist, sowie aus der Angabe des Aktenzeichens.

(2) Die Prioritätserklärung soll bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung abgegeben werden. Sie kann noch innerhalb von sechzehn Monaten nach dem frühesten beanspruchten Prioritätstag abgegeben oder berichtigt werden. Nach Einreichung eines Antrags nach Artikel 93 Absatz 1 b) ist die Abgabe oder Berichtigung einer Prioritätserklärung jedoch nicht mehr möglich.

Vorgeschlagene Änderungen

Kapitel IV

Priorität

Regel 52 Prioritätserklärung

(1) Die in Artikel 88 Absatz 1 genannte Prioritätserklärung besteht aus einer Erklärung über den Tag der früheren Anmeldung und den **Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft** oder das Mitglied der Welthandelsorganisation, in dem oder für den sie eingereicht worden ist, sowie aus der Angabe des Aktenzeichens. **Im Fall des Artikels 87 Absatz 5 ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.**

(2) Die Prioritätserklärung soll bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung abgegeben werden. Sie kann noch innerhalb von sechzehn Monaten nach dem frühesten beanspruchten Prioritätstag abgegeben [...] werden.

(3) **Der Anmelder kann die Prioritätserklärung innerhalb von sechzehn Monaten nach dem frühesten beanspruchten Prioritätstag berichtigen oder, wenn die Berichtigung zu einer Verschiebung des frühesten beanspruchten Prioritätstags führt, innerhalb von sechzehn Monaten ab dem berichtigten frühesten Prioritätstag, wenn diese Frist früher abläuft, mit der Maßgabe, dass die Berichtigung bis zum Ablauf von vier Monaten nach dem der europäischen Patentanmeldung zuerkannten Anmeldetag eingereicht werden kann.**

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

(3) Die Angaben der Prioritätserklärung sind in der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung und auf der europäischen Patentschrift zu vermerken.

(4) Nach Einreichung eines Antrags nach Artikel 93 Absatz 1 b) ist die Abgabe oder Berichtigung einer Prioritätserklärung jedoch nicht mehr möglich.

(5) *entspricht Regel ex 38 (3) AO 2000*

REGEL 53 – PRIORITÄTSUNTERLAGEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 38a
Prioritätsunterlagen

- (1) Ein Anmelder, der eine Priorität in Anspruch nimmt, hat innerhalb von sechzehn Monaten nach dem frühesten Prioritätstag eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen. Diese Abschrift und der Tag der Einreichung der früheren Anmeldung sind von der Behörde, bei der die Anmeldung eingereicht worden ist, zu beglaubigen.
- (2) Die Abschrift der früheren Anmeldung gilt als ordnungsgemäß eingereicht, wenn eine dem Europäischen Patentamt zugängliche Abschrift dieser Anmeldung unter den vom Präsidenten des Europäischen Patentamts festgelegten Bedingungen in die Akte der europäischen Patentanmeldung aufzunehmen ist.
- (3) Ist die frühere Anmeldung nicht in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts abgefaßt und ist die Wirksamkeit des Prioritätsanspruchs für die Beurteilung der Patentierbarkeit der Erfindung relevant, so fordert das Europäische Patentamt den Anmelder oder Inhaber des europäischen Patents auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Übersetzung der Anmeldung in einer der Amtssprachen einzureichen. Statt der Übersetzung kann eine Erklärung vorgelegt werden, daß die europäische Patentanmeldung eine vollständige Übersetzung der früheren Anmeldung ist. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 53
Prioritätsunterlagen

Unverändert

REGEL 54 – AUSSTELLUNG VON PRIORITÄTSUNTERLAGEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 38b

Ausstellung von Prioritätsunterlagen

Auf Antrag stellt das Europäische Patentamt für den Anmelder eine beglaubigte Kopie der europäischen Patentanmeldung (Prioritätsbeleg) aus. Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt die erforderlichen Bedingungen einschließlich der Form der Prioritätsbelege und der Fälle, in denen eine Verwaltungsgebühr zu entrichten ist.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 54

Ausstellung von Prioritätsunterlagen

Unverändert

REGEL 55 – EINGANGSPRÜFUNG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

VIERTER TEIL

**AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM
VIERTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS**

Kapitel I

Prüfung durch die Eingangsstelle

Regel 39

Eingangsprüfung

Ergibt die Prüfung nach Artikel 90 Absatz 1, daß die Anmeldung nicht den Erfordernissen der Regel 25d Absatz 1 a) oder c), Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 genügt, so teilt das Europäische Patentamt dem Anmelder die Mängel mit und weist ihn darauf hin, daß die Anmeldung nicht als europäische Patentanmeldung behandelt wird, wenn diese Mängel nicht innerhalb von zwei Monaten beseitigt werden. Leistet der Anmelder dem Folge, so wird ihm der vom Amt zuerkannte Anmeldetag mitgeteilt.

Vorgeschlagene Änderungen

VIERTER TEIL

**AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM
VIERTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS**

Kapitel I

Prüfung durch die Eingangsstelle

Regel 55

Eingangsprüfung

Ergibt die Prüfung nach Artikel 90 Absatz 1, dass die Anmeldung nicht den Erfordernissen der Regel **40** Absatz 1 a) oder c), Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 genügt, so teilt das Europäische Patentamt dem Anmelder die Mängel mit und weist ihn darauf hin, dass die Anmeldung nicht als europäische Patentanmeldung behandelt wird, wenn diese Mängel nicht innerhalb von zwei Monaten beseitigt werden. Leistet der Anmelder dem Folge, so wird ihm der vom Amt zuerkannte Anmeldetag mitgeteilt.

REGEL 56 – FEHLENDE TEILE DER BESCHREIBUNG ODER FEHLENDE ZEICHNUNGEN

Erläuterungen

1. Es wird vorgeschlagen, in der englischen Fassung von **Regel 56 (1) Satz 1 EPÜ** das Wort "of" vor "drawings" zu streichen, um zu verdeutlichen, dass sich die Vorschrift nicht auf Teile von Zeichnungen bezieht. Stellt die Eingangsstelle fest, dass ein Teil einer Zeichnung fehlt, so behandelt sie die Anmeldung für die Zwecke der Regel 56 EPÜ so, als würde die komplette Zeichnung fehlen, und fordert den Anmelder auf, die vollständige Zeichnung nachzureichen.
2. Es wird vorgeschlagen, den Inhalt der Regel ex 39a (5) EPÜ in die **Regel 56 (2) EPÜ** zu übertragen, weil eine Neufestsetzung des Anmeldetags nur auf der Grundlage des Absatzes 2 vorgenommen wird. Ferner sollte deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Neufestsetzung des Anmeldetags als nicht erfolgt gilt, wenn nachgereichte fehlende Teile der Beschreibung oder fehlende Zeichnungen innerhalb der geltenden Frist zurückgenommen werden.
3. Es wird vorgeschlagen, **Regel 56 (3) EPÜ** dahingehend zu ändern, dass der Anmelder in Bezug auf die gemäß diesem Absatz zu bearbeitenden fehlenden Teile der Beschreibung oder fehlenden Zeichnungen zusätzlich anzugeben hat, wo diese Teile der Beschreibung oder die fehlenden Zeichnungen in der früheren Anmeldung und gegebenenfalls in der Übersetzung enthalten sind. Diese neue Vorschrift würde die Bearbeitung fehlender Teile der Beschreibung und fehlender Zeichnungen erleichtern. Ein ähnliches Erfordernis ist auch in den entsprechenden Vorschriften der PCT-Ausführungsordnung vorgesehen (siehe Regel 20.6 a) iv) PCT). Darüber hinaus wird vorgeschlagen, in der englischen Fassung der Buchstaben a und b "previous application" durch "earlier application" zu ersetzen, um den Wortlaut mit dem Anfang des Absatzes 3 in Einklang zu bringen und sicherzustellen, dass sich dieser Absatz nur auf fehlende Zeichnungen in Prioritätsanmeldungen und nicht in irgendeiner zuvor eingereichten Anmeldung bezieht.
4. Es wird vorgeschlagen, in **Regel 56 (4) EPÜ** klarzustellen, dass sich die Formulierung "rechtzeitig" auf die in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannte Frist bezieht. Darüber hinaus sollte der Absatz Sanktionen für den Fall vorsehen, dass fehlende Teile der Beschreibung oder fehlende Zeichnungen nicht fristgerecht eingereicht werden oder dass der Anmelder die fehlenden Teile der Beschreibung oder die fehlenden Zeichnungen wieder zurückgenommen hat. In diesen Fällen gelten Bezugnahmen auf die Teile der Beschreibung oder die Zeichnungen als nicht vorhanden bzw. gilt deren Einreichung als nicht erfolgt.

Ausführungsordnung 2000

Regel 39a

Fehlende Teile der Beschreibung oder
fehlende Zeichnungen

(1) Ergibt die Prüfung nach Artikel 90 Absatz 1, daß Teile der Beschreibung oder Zeichnungen, auf die in der Beschreibung oder in den Patentansprüchen Bezug genommen wird, offensichtlich fehlen, so fordert das Europäische Patentamt den Anmelder auf, die fehlenden Teile innerhalb von zwei Monaten nachzureichen. Aus der Unterlassung einer solchen Aufforderung kann der Anmelder keine Ansprüche herleiten.

(2) Werden fehlende Teile der Beschreibung oder fehlende Zeichnungen nach dem Anmeldetag, jedoch innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag oder einer Aufforderung nach Absatz 1 nachgereicht, so wird der Anmeldetag auf den Tag der Einreichung dieser Teile neu festgesetzt, es sei denn, daß die fehlenden Teile der Beschreibung oder die fehlenden Zeichnungen innerhalb eines Monats nach ihrer Einreichung zurückgenommen werden.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 56

Fehlende Teile der Beschreibung oder
fehlende Zeichnungen

(1) Ergibt die Prüfung nach Artikel 90 Absatz 1, dass Teile der Beschreibung oder Zeichnungen, auf die in der Beschreibung oder in den Patentansprüchen Bezug genommen wird, offensichtlich fehlen, so fordert das Europäische Patentamt den Anmelder auf, die fehlenden Teile innerhalb von zwei Monaten nachzureichen. Aus der Unterlassung einer solchen Aufforderung kann der Anmelder keine Ansprüche herleiten.

(2) Werden fehlende Teile der Beschreibung oder fehlende Zeichnungen nach dem Anmeldetag, jedoch innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag oder einer Aufforderung nach Absatz 1 nachgereicht, so wird der Anmeldetag auf den Tag der Einreichung dieser Teile neu festgesetzt [...]. **Das Europäische Patentamt unterrichtet den Anmelder entsprechend. Innerhalb von einem Monat nach dieser Mitteilung kann der Anmelder die eingereichten fehlenden Teile der Beschreibung oder fehlenden Zeichnungen zurücknehmen; in diesem Fall gilt die Neufestsetzung des Anmeldetags als nicht erfolgt. Das Europäische Patentamt unterrichtet den Anmelder entsprechend.**

5. Nachdem der Inhalt der Regel ex 39a (5) EPÜ in die Regel 56 (2) EPÜ übertragen wurde, wird vorgeschlagen, in **Regel 56 (5) EPÜ** die Sanktionen für den Fall aufzuführen, dass die in Absatz 3 a) bis c) genannten Erfordernisse nicht oder erst nach Ablauf der einschlägigen Frist erfüllt werden. In letzterem Fall würde der Anmeldetag auf den Tag neu festgesetzt, an dem die fehlenden Teile der Beschreibung oder die fehlenden Zeichnungen eingereicht werden; wahlweise könnte der Anmelder die fehlenden Teile der Beschreibung oder die fehlenden Zeichnungen zurücknehmen, um den Anmeldetag beizubehalten.

Ausführungsordnung 2000

Vorgeschlagene Änderungen

(3) Werden die fehlenden Teile der Beschreibung oder die fehlenden Zeichnungen innerhalb der Frist nach Absatz 2 eingereicht und nimmt die Anmeldung die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch, so bleibt der Anmeldetag der Tag, an dem die Erfordernisse der Regel 25d Absatz 1 erfüllt waren, wenn die fehlenden Teile der Beschreibung oder die fehlenden Zeichnungen vollständig in der früheren Anmeldung enthalten sind, der Anmelder dies innerhalb der Frist nach Absatz 2 beantragt und eine Abschrift der früheren Anmeldung sowie, wenn diese nicht in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts abgefaßt ist, eine Übersetzung dieser Anmeldung in einer dieser Sprachen einreicht. Regel 38a Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Werden die fehlenden Teile der Beschreibung oder die fehlenden Zeichnungen innerhalb der Frist nach Absatz 2 eingereicht und nimmt die Anmeldung die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch, so bleibt der Anmeldetag der Tag, an dem die Erfordernisse der Regel **40** Absatz 1 erfüllt waren, wenn die fehlenden Teile der Beschreibung oder die fehlenden Zeichnungen vollständig in der früheren Anmeldung enthalten sind, der Anmelder dies innerhalb der Frist nach Absatz 2 beantragt und **Folgendes einreicht:**

- a) eine Abschrift der früheren Anmeldung [...], **sofern nicht Regel 53 Absatz 2 entsprechend anzuwenden ist;**
- b) wenn diese nicht in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts abgefasst ist, eine Übersetzung dieser Anmeldung in einer dieser Sprachen **und**
- c) **eine Angabe, wo die fehlenden Teile der Beschreibung oder die fehlenden Zeichnungen in der früheren Anmeldung und gegebenenfalls der Übersetzung vollständig enthalten sind.**

Ausführungsordnung 2000

Vorgeschlagene Änderungen

(4) Reicht der Anmelder die fehlenden Teile der Beschreibung oder die fehlenden Zeichnungen nicht rechtzeitig ein, so gelten Bezugnahmen auf diese Teile der Beschreibung oder Zeichnungen als gestrichen.

(5) Jeder neu festgesetzte Anmeldetag wird dem Anmelder mitgeteilt.

(4) **Wenn** der Anmelder:

a) die fehlenden Teile der Beschreibung oder die fehlenden Zeichnungen nicht [...] **innerhalb der Frist nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 einreicht oder**

b) **nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 5 Satz 3 fehlende Teile der Beschreibung oder fehlende Zeichnungen zurücknimmt, die gemäß Absatz 2 Satz 1 nachgereicht wurden,**

so gelten die **in Absatz 1 genannten** Bezugnahmen **als nicht vorhanden bzw. gilt die Einreichung der fehlenden** Teile der Beschreibung oder **der fehlenden** Zeichnungen als [...] **nicht erfolgt. Das Europäische Patentamt unterrichtet den Anmelder entsprechend.**

(5) **Erfüllt der Anmelder die in Absatz 3 a) bis c) genannten Erfordernisse nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2, so wird der Anmeldetag auf den Tag der Einreichung der fehlenden Teile der Beschreibung oder der fehlenden Zeichnungen neu festgesetzt. Das Europäische Patentamt unterrichtet den Anmelder entsprechend. Innerhalb von einem Monat nach dieser Mitteilung kann der Anmelder die eingereichten fehlenden Teile der Beschreibung oder fehlenden Zeichnungen zurücknehmen; in diesem Fall gilt die Neufestsetzung des Anmeldetags als nicht erfolgt. Das Europäische Patentamt unterrichtet den Anmelder entsprechend.**

REGEL 57 – FORMALPRÜFUNG

Erläuterungen

1. Die Änderung in **Regel 57 a) EPÜ** hängt mit der "Bezugnahme" nach Regel 40 (2) und (3) EPÜ zusammen. Während Regel 55 EPÜ eine weitere Frist von zwei Monaten vorsieht, wenn die Abschrift der früheren Anmeldung nicht innerhalb der Frist nach Regel 40 (ex 25d) Absatz 3 Satz 1 EPÜ eingereicht wird, fehlt es an einer Vorschrift für die verspätete Einreichung der in Regel 40 (ex 25d) Absatz 3 Satz 2 EPÜ genannten Übersetzung. Zudem ist unklar, welche Rechtsfolge es hat, wenn die Übersetzung nicht eingereicht wird. Gemäß diesem Vorschlag würde der Anmelder in diesem Fall eine Aufforderung nach Regel 58 erhalten, in der ihm eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird. Damit wäre auch klargestellt, dass die Nichterfüllung dieses Erfordernisses als formaler Mangel zu werten wäre und die Zurückweisung der Anmeldung nach Artikel 90 (5) EPÜ zur Folge hätte.
2. Die Änderung in **Regel 57 c) EPÜ** hängt ebenfalls mit der "Bezugnahme" nach Regel 40 (2) und (3) EPÜ zusammen. Anders als im PCT-Verfahren ist es nach dem EPÜ 2000 für die Zuerkennung eines Anmeldetags nicht mehr erforderlich, Patentansprüche einzureichen. Für die Zuerkennung eines Anmeldetags reicht es aus, die Erfordernisse der Regel 40 (1) zu erfüllen. Gemäß dieser Regel lässt sich die einzureichende Beschreibung durch eine Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung ersetzen (siehe Regel 40 (1) c), (2) und (3) EPÜ).

Ob die Anmeldung einen oder mehrere Patentansprüche enthält, auf deren Grundlage die europäische Recherche durchgeführt werden kann, wird im Laufe der Formalprüfung nach Artikel 90 (3) und Regel 57 EPÜ festgestellt.

Die Änderung in Regel 57 c) EPÜ stellt klar, dass eine Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung nach Regel 40 (1) c), (2) und (3) EPÜ auch die Patentansprüche ersetzen kann. Diese Klarstellung, die im Einklang mit dem Status der Patentansprüche im europäischen Patentverfahren in die Regel 57 c) EPÜ einzufügen ist, dient der Schaffung von Rechtssicherheit und ist im Interesse der Anmelder. Zwar können Ansprüche innerhalb der in Regel 58 EPÜ genannten Frist nachgereicht werden - wenn sie allerdings auf Grund der Bezugnahme als am Anmeldetag eingereicht betrachtet werden können, braucht nicht geprüft zu werden, ob sie dem Erfordernis des Artikels 123 (2) EPÜ entsprechen.

3. Im Zuge der oben unter Nr. 2 erwähnten Änderung wurde der Wortlaut der Regel ex 40 c) EPÜ leicht überarbeitet und aus Gründen der Klarheit in zwei Absätze unterteilt (siehe Regel 57 c) und d) EPÜ).

Ausführungsordnung 2000

Regel 40 Formalprüfung

Steht der Anmeldetag einer europäischen Patentanmeldung fest, so prüft das Europäische Patentamt nach Artikel 90 Absatz 3, ob

- a) eine nach Artikel 14 Absatz 2 erforderliche Übersetzung der Anmeldung rechtzeitig eingereicht worden ist;
- b) der Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents den Erfordernissen der Regel 26 entspricht;
- c) die Anmeldung einen oder mehrere Patentansprüche und eine Zusammenfassung nach Artikel 78 Absatz 1 c) und e) enthält;

Eine äquivalente Bestimmung ist in Regel ex 40 c) EPÜ enthalten.

- d) die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr nach Regel 15 Absatz 2, Regel 25 Absatz 3 oder Regel 25b entrichtet worden sind;

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 57 Formalprüfung

Steht der Anmeldetag einer europäischen Patentanmeldung fest, so prüft das Europäische Patentamt nach Artikel 90 Absatz 3, ob

- a) eine nach Artikel 14 Absatz 2 **oder Regel 40 Absatz 3 Satz 2** erforderliche Übersetzung der Anmeldung rechtzeitig eingereicht worden ist;
- b) der Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents den Erfordernissen der Regel **41** entspricht;
- c) die Anmeldung einen oder mehrere Patentansprüche **nach Artikel 78 Absatz 1 c) oder eine Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung nach Regel 40 Absätze 1 c), 2 und 3** enthält, **die zum Ausdruck bringt, dass sie auch die Patentansprüche ersetzt;**
- d) **die Anmeldung eine Zusammenfassung nach Artikel 78 Absatz 1 e) enthält;**
- e) die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr nach Regel **17** Absatz 2, Regel **36** Absatz 3 oder Regel **38** entrichtet worden sind;

4. Die vorgeschlagene **Regel 57 i) EPÜ** stellt klar, dass sich die Formalprüfung nicht auf die Frage erstreckt, ob Größen in internationalen Standards entsprechenden Einheiten und, soweit zweckdienlich, nach dem metrischen System unter Verwendung von SI-Einheiten angegeben sind. Ebenso wenig wird in diesem Verfahrensstadium die Einheitlichkeit der in der Anmeldung verwendeten Terminologie und Zeichen geprüft.
5. In dem **neuen Buchstaben j der Regel 57 EPÜ** geht es um die verspätete Einreichung von Sequenzprotokollen. Gegenwärtig steht bei verspäteter Einreichung von Sequenzprotokollen die Möglichkeit der Weiterbehandlung zur Verfügung. Nach der Ausführungsordnung 2000 in der 2002 angenommenen Fassung wäre diese Frist aber nach Regel ex 85a 2) in Verbindung mit Regel ex 41 EPÜ und Regel ex 40 h) EPÜ von der Weiterbehandlung ausgeschlossen. Es wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der Weiterbehandlung innerhalb der Fristen nach den Regeln 30 (3) und 163 (3) EPÜ aufrechtzuerhalten, indem man in **Regel 57 einen neuen Buchstaben j** einführt, der speziell die Prüfung betrifft, ob die Erfordernisse der Regel 30 oder 163 (3) EPÜ erfüllt sind. Regel 58 EPÜ und somit der Ausschluss der darin vorgesehenen Frist von der Weiterbehandlung (siehe Regel 135 2) EPÜ) wäre auf diese neue Regel 57 j) nicht anzuwenden; maßgeblich wären nur die Regeln 30 und 163 (3) EPÜ.
6. Die übrigen Änderungen betreffen die Anpassung der Querverweise auf die Neu-nummerierung der Regeln.

Ausführungsordnung 2000

Vorgeschlagene Änderungen

e) die Erfindernennung nach Regel 17 Absatz 1 erfolgt ist;

f) gegebenenfalls den Erfordernissen der Regeln 38 und 38a für die Inanspruchnahme der Priorität entsprochen worden ist;

g) gegebenenfalls den Erfordernissen des Artikels 133 Absatz 2 entsprochen worden ist;

h) die Anmeldung den in den Regeln 23f, 32 und 35 vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht.

f) die Erfindernennung nach Regel **19** Absatz 1 erfolgt ist;

g) gegebenenfalls den Erfordernissen der Regeln **52** und **53** für die Inanspruchnahme der Priorität entsprochen worden ist;

g) *wird h) - Wortlaut unverändert*

i) die **Anmeldung** den in **Regel 46** und **Regel 49 Absätze 1 bis 10 und 12** vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht;

j) die **Anmeldung** den in **Regel 30** oder **Regel 163 Absatz 3** vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht.

REGEL 58 – BESEITIGUNG VON MÄNGELN IN DEN ANMELDUNGSUNTERLAGEN

Erläuterungen

Bei den Änderungen in Regel 58 handelt es sich um Anpassungen an die geänderte Regel 57 (ex 40) EPÜ.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 41

Beseitigung von Mängeln in den
Anmeldungsunterlagen

Entspricht die europäische Patentanmeldung nicht den Erfordernissen der Regel 40 a) bis c), g) und h), so teilt das Europäische Patentamt dies dem Anmelder mit und fordert ihn auf, die festgestellten Mängel innerhalb von zwei Monaten zu beseitigen. Die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen können nur insoweit geändert werden, als es erforderlich ist, um diese Mängel zu beseitigen.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 58

Beseitigung von Mängeln in den
Anmeldungsunterlagen

Entspricht die europäische Patentanmeldung nicht den Erfordernissen der Regel **57** a) bis **d**), **h**) und **i**), so teilt das Europäische Patentamt dies dem Anmelder mit und fordert ihn auf, die festgestellten Mängel innerhalb von zwei Monaten zu beseitigen. Die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen können nur insoweit geändert werden, als es erforderlich ist, um diese Mängel zu beseitigen.

REGEL 59 – MÄNGEL BEI DER INANSPRUCHNAHME DER PRIORITÄT

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 41a

Mängel bei der Inanspruchnahme der
Priorität

Ist das Aktenzeichen der früheren Anmeldung nach Regel 38 Absatz 1 oder die Abschrift dieser Anmeldung nach Regel 38a Absatz 1 nicht rechtzeitig eingereicht worden, so teilt das Europäische Patentamt dem Anmelder dies mit und fordert ihn auf, das Aktenzeichen oder die Abschrift innerhalb einer zu bestimmenden Frist einzureichen.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 59

Mängel bei der Inanspruchnahme der
Priorität

Ist das Aktenzeichen der früheren Anmeldung nach Regel **52** Absatz 1 oder die Abschrift dieser Anmeldung nach Regel **53** Absatz 1 nicht rechtzeitig eingereicht worden, so teilt das Europäische Patentamt dem Anmelder dies mit und fordert ihn auf, das Aktenzeichen oder die Abschrift innerhalb einer zu bestimmenden Frist einzureichen.

REGEL 60 – NACHHOLUNG DER ERFINDERNENNUNG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert. Allerdings wird vorgeschlagen, dem Anmelder mehr Zeit einzuräumen, um die notwendige Information beizubringen, ohne die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung zu verzögern.

Ausführungsordnung 2000

Regel 42

Nachholung der Erfindernennung

(1) Ist die Erfindernennung nach Regel 17 nicht erfolgt, so teilt das Europäische Patentamt dem Anmelder mit, daß die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen wird, wenn die Erfindernennung nicht innerhalb von sechzehn Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag nachgeholt wird.

(2) Ist in einer Teilanmeldung oder einer neuen Anmeldung nach Artikel 61 Absatz 1 b) die Erfindernennung nach Regel 17 nicht erfolgt, so fordert das Europäische Patentamt den Anmelder auf, die Erfindernennung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nachzuholen.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 60

Nachholung der Erfindernennung

(1) Ist die Erfindernennung nach Regel **19** nicht erfolgt, so teilt das Europäische Patentamt dem Anmelder mit, dass die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen wird, wenn die Erfindernennung nicht innerhalb von sechzehn Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag nachgeholt wird; **diese Frist gilt als eingehalten, wenn die Information vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung mitgeteilt wird.**

(2) Ist in einer Teilanmeldung oder einer neuen Anmeldung nach Artikel 61 Absatz 1 b) die Erfindernennung nach Regel **19** nicht erfolgt, so fordert das Europäische Patentamt den Anmelder auf, die Erfindernennung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nachzuholen.

REGEL ex 43 – VERSPÄTET ODER NICHT EINGEREICHTE ZEICHNUNGEN

Erläuterungen

Gestrichen. Inhalt überführt in die neue Regel 56 (ex 39a)

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 43

Verspätet oder nicht eingereichte
Zeichnungen

*Gestrichen – Inhalt überführt in die
Regel 39a*

Vorgeschlagene Änderungen

REGEL 61 – INHALT DES EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHTS

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Kapitel II

Europäischer Recherchenbericht

Regel 44

Inhalt des europäischen
Recherchenberichts

- (1) Im europäischen Recherchenbericht werden die dem Europäischen Patentamt zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts zur Verfügung stehenden Schriftstücke genannt, die zur Beurteilung in Betracht gezogen werden können, ob die Erfindung, die Gegenstand der europäischen Patentanmeldung ist, neu ist und auf erfinderischer Tätigkeit beruht.

- (2) Die Schriftstücke werden im Zusammenhang mit den Patentansprüchen aufgeführt, auf die sie sich beziehen. Gegebenenfalls werden die maßgeblichen Teile jedes Schriftstücks näher gekennzeichnet.

- (3) Im europäischen Recherchenbericht ist zu unterscheiden zwischen Schriftstücken, die vor dem beanspruchten Prioritätstag, zwischen dem Prioritätstag und dem Anmeldetag und an oder nach dem Anmeldetag veröffentlicht worden sind.

- (4) Schriftstücke, die sich auf eine vor dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung der Öffentlichkeit zugänglich gemachte mündliche Beschreibung, Benutzung oder sonstige Offenbarung beziehen, werden in dem europäischen Recherchenbericht unter Angabe des Tags einer etwaigen Veröffentlichung des Schriftstücks und einer nichtschriftlichen Offenbarung genannt.

Vorgeschlagene Änderungen

Kapitel II

Europäischer Recherchenbericht

Regel 61

Inhalt des europäischen
Recherchenberichts

Unverändert

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

- (5) Der europäische Recherchenbericht wird in der Verfahrenssprache abgefaßt.
- (6) Auf dem europäischen Recherchenbericht ist die Klassifikation des Gegenstands der europäischen Patentanmeldung nach der Internationalen Klassifikation anzugeben.

REGEL 62 – ERWEITERTER EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Erläuterungen

Für alle europäische Patentanmeldungen und in die europäische Phase eintretenden internationalen Anmeldungen, die ab 1. Juli 2005 eingereicht werden, erstellt das EPA einen erweiterten europäischen Recherchenbericht (EESR) nach **Regel ex 44a**, die mit dem Beschluss CA/D 18/04 des Verwaltungsrats vom 9. Dezember 2004 (ABI. EPA, 2005, 5) in die derzeit gültige Ausführungsordnung aufgenommen worden ist (siehe auch CA/PL 22/04 rev. 1, CA/138/04). Es wird daher vorgeschlagen, die Bestimmung der Regel ex 44a in die Ausführungsordnung 2000 zu überführen.

**Ausführungsordnung
2000**

Die Ausführungsordnung 2000 enthält keine diesbezügliche Vorschrift.

Vorgeschlagene Änderungen

**Regel 62
Erweiterter europäischer
Recherchenbericht**

- (1) Zusammen mit dem europäischen Recherchenbericht ergeht eine Stellungnahme dazu, ob die Anmeldung und die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, die Erfordernisse dieses Übereinkommens zu erfüllen scheinen, sofern nicht eine Mitteilung nach Regel 71 Absatz 1 oder Absatz 3 erlassen werden kann.**
- (2) Die Stellungnahme nach Absatz 1 wird nicht zusammen mit dem Recherchenbericht veröffentlicht.**

REGEL 63 – UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 45

Unvollständige Recherche

Ist das Europäische Patentamt der Auffassung, daß die europäische Patentanmeldung diesem Übereinkommen so wenig entspricht, daß es unmöglich ist, auf der Grundlage des gesamten beanspruchten Gegenstands oder eines Teils desselben sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik durchzuführen, so stellt es dies in einer begründeten Erklärung fest oder erstellt, soweit dies durchführbar ist, einen teilweisen Recherchenbericht. Diese Erklärung oder dieser Bericht gelten für das weitere Verfahren als europäischer Recherchenbericht.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 63

Unvollständige Recherche

Unverändert

REGEL 64 – EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT BEI MANGELNDER EINHEITLICHKEIT

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 46

Europäischer Recherchenbericht bei
mangelnder Einheitlichkeit

(1) Entspricht die europäische Patentanmeldung nach Auffassung des Europäischen Patentamts nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung, so erstellt es einen teilweisen Recherchenbericht für die Teile der Anmeldung, die sich auf die in den Patentansprüchen zuerst erwähnte Erfindung oder Gruppe von Erfindungen im Sinn des Artikels 82 beziehen. Es teilt dem Anmelder mit, daß für jede weitere Erfindung innerhalb einer zu bestimmenden Frist, die nicht kürzer als zwei Wochen sein und sechs Wochen nicht übersteigen darf, eine weitere Recherchengebühr zu entrichten ist, wenn der Recherchenbericht diese Erfindung erfassen soll. Der europäische Recherchenbericht wird für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die Erfindungen beziehen, für die Recherchengebühren entrichtet worden sind.

(2) Eine nach Absatz 1 gezahlte Recherchengebühr wird zurückgezahlt, wenn der Anmelder dies im Verlauf der Prüfung der europäischen Patentanmeldung beantragt und die Prüfungsabteilung feststellt, daß die Mitteilung nach Absatz 1 nicht gerechtfertigt war.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 64

Europäischer Recherchenbericht bei
mangelnder Einheitlichkeit

Unverändert

REGEL65 – ÜBERSENDUNG DES EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHTS

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 46a

Übersendung des europäischen
Recherchenberichts

Der europäische Recherchenbericht wird
unmittelbar nach seiner Erstellung dem
Anmelder zusammen mit den Abschriften
aller angeführten Schriftstücke übersandt.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 65

Übersendung des europäischen
Recherchenberichts

Unverändert

REGEL 66 – ENDGÜLTIGER INHALT DER ZUSAMMENFASSUNG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 47

Endgültiger Inhalt der Zusammenfassung

Gleichzeitig mit der Erstellung des europäischen Recherchenberichts bestimmt das Europäische Patentamt den endgültigen Inhalt der Zusammenfassung und übermittelt sie dem Anmelder zusammen mit dem Recherchenbericht.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 66

Endgültiger Inhalt der Zusammenfassung

Unverändert

REGEL 67 – TECHNISCHE VORBEREITUNGEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Kapitel III

**Veröffentlichung der europäischen
Patentanmeldung**

Regel 48

Technische Vorbereitungen für die
Veröffentlichung

(1) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, wann die technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung als abgeschlossen gelten.

(2) Die Anmeldung wird nicht veröffentlicht, wenn sie vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung rechtskräftig zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt.

Vorgeschlagene Änderungen

Kapitel III

**Veröffentlichung der europäischen
Patentanmeldung**

Regel 67

Technische Vorbereitungen für die
Veröffentlichung

Unverändert

REGEL 68 – FORM DER VERÖFFENTLICHUNG DER EUROPÄISCHEN PATENTANMELDUNGEN UND EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHTE

Erläuterungen

1. **Regel 68 (1) EPÜ** sieht vor, dass die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung die Beschreibung, die Patentansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen jeweils "in der ursprünglich eingereichten Fassung" enthält. Der neu hinzugefügte Satz in Regel 68 (1) EPÜ beseitigt eine durch den neuen Artikel 70 (2) entstandene Unklarheit, indem er festlegt, dass die Anmeldung in der ursprünglichen Sprache (die nicht Amtssprache des EPA ist), die Anmeldung "in der ursprünglich eingereichten Fassung" ist, und verweist dazu auf Artikel 14 (5) EPÜ, dem zufolge europäische Patentanmeldungen in der Verfahrenssprache veröffentlicht werden.
2. In der deutschen und der französischen Fassung der **Regel 68 (2) EPÜ** ist die Übersetzung der Worte "and the abstract" hinzuzufügen.

Ausführungsordnung 2000

Regel 49

Form der Veröffentlichung der europäischen
Patentanmeldungen und europäischen
Recherchenberichte

(1) Die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung enthält die Beschreibung, die Patentansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen jeweils in der ursprünglich eingereichten Fassung, die Zusammenfassung und als Anlage den europäischen Recherchenbericht, wenn dieser vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung vorliegt. Wird der Recherchenbericht nicht mit der Anmeldung veröffentlicht, so wird er gesondert veröffentlicht.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welcher Form die Anmeldungen veröffentlicht werden und welche Angaben sie enthalten. Das gleiche gilt, wenn der europäische Recherchenbericht gesondert veröffentlicht wird.

(3) In der veröffentlichten Anmeldung werden die benannten Vertragsstaaten angegeben.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 68

Form der Veröffentlichung der europäischen
Patentanmeldungen und europäischen
Recherchenberichte

(1) Die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung enthält die Beschreibung, die Patentansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen jeweils in der ursprünglich eingereichten Fassung, die Zusammenfassung und als Anlage den europäischen Recherchenbericht, wenn dieser vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung vorliegt. Wird der Recherchenbericht nicht mit der Anmeldung veröffentlicht, so wird er gesondert veröffentlicht. **Eine europäische Patentanmeldung, die nicht in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts eingereicht wurde, wird in der Verfahrenssprache veröffentlicht.**

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welcher Form die Anmeldungen veröffentlicht werden und welche Angaben sie enthalten. Das gleiche gilt, wenn der europäische Recherchenbericht **und die Zusammenfassung** gesondert veröffentlicht **werden**.

(3) *Unverändert*

Ausführungsordnung 2000

Vorgeschlagene Änderungen

(4) Sind vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der Anmeldung die Patentansprüche nach Regel 86 Absatz 2 geändert worden, so werden neben den Patentansprüchen in der ursprünglich eingereichten Fassung auch die neuen oder geänderten Patentansprüche veröffentlicht.

(4) Sind vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der Anmeldung die Patentansprüche nach Regel **137** Absatz 2 geändert worden, so werden neben den Patentansprüchen in der ursprünglich eingereichten Fassung auch die neuen oder geänderten Patentansprüche veröffentlicht.

REGEL 69 – MITTEILUNGEN ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 50

Mitteilungen über die Veröffentlichung

- (1) Das Europäische Patentamt teilt dem Anmelder den Tag mit, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen wird, und weist ihn auf Regel 50a Absatz 1 und Artikel 94 Absatz 2 hin.
- (2) Der Anmelder kann aus der Unterlassung der Mitteilung nach Absatz 1 keine Ansprüche herleiten. Ist in der Mitteilung ein späterer Tag der Veröffentlichung angegeben, so ist für die Frist zur Stellung des Prüfungsantrags der spätere Tag maßgebend, wenn der Fehler nicht ohne weiteres erkennbar war.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 69

Mitteilungen über die Veröffentlichung

- (1) Das Europäische Patentamt teilt dem Anmelder den Tag mit, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen wird, und weist ihn auf Regel **70** Absatz 1 und Artikel 94 Absatz 2 hin.
- (2) *Unverändert*

REGEL 70 – PRÜFUNGSANTRAG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 50a
Prüfungsantrag

- (1) Der Anmelder kann bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen worden ist, die Prüfung der europäischen Patentanmeldung beantragen. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.
- (2) Wird der Prüfungsantrag gestellt, bevor dem Anmelder der europäische Recherchenbericht zugegangen ist, so fordert das Europäische Patentamt den Anmelder auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er die Anmeldung aufrechterhält, und gibt ihm Gelegenheit, zu dem Recherchenbericht Stellung zu nehmen und gegebenenfalls die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen zu ändern.
- (3) Unterläßt es der Anmelder, auf die Aufforderung nach Absatz 2 rechtzeitig zu antworten, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 70
Prüfungsantrag

Unverändert

REGEL 71 – PRÜFUNGSVERFAHREN

Erläuterungen

1. **Regel 71 (3) EPÜ** wurde mit dem Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 19/04 vom 9. Dezember 2004 (ABI. EPA 2005, 8) in Einklang gebracht, wonach die Frist für die Entrichtung der Erteilungsgebühr und der Druckkostengebühr sowie für die Einreichung der Übersetzung der Patentansprüche nicht mehr verlängerbar ist (siehe auch CA/PL 3/04 und CA/139/04). Die Dauer wird nun in der Regel selbst festgeschrieben.
2. Dass in **Regel ex 51 (6) EPÜ** nur auf Absatz 5 verwiesen wird, scheint ein Schreibfehler zu sein. Außerdem fehlt derzeit eine rechtliche Grundlage für die Einforderung zusätzlicher Anspruchsgebühren, wenn auf eine Mitteilung nach Absatz 5 hin neue Ansprüche eingereicht werden, deren Zahl die ursprüngliche Zahl der Ansprüche übersteigt.

Ausführungsordnung 2000

Kapitel IV

Prüfung durch die Prüfungsabteilung

Regel 51 Prüfungsverfahren

(1) In den Mitteilungen nach Artikel 94 Absatz 3 fordert die Prüfungsabteilung den Anmelder gegebenenfalls auf, die festgestellten Mängel zu beseitigen und die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu ändern.

(2) Die Mitteilungen nach Artikel 94 Absatz 3 sind zu begründen; dabei sollen alle Gründe zusammengefaßt werden, die der Erteilung des europäischen Patents entgegenstehen.

(3) Bevor die Prüfungsabteilung die Erteilung des europäischen Patents beschließt, teilt sie dem Anmelder mit, in welcher Fassung sie das europäische Patent zu erteilen beabsichtigt, und fordert ihn auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist, die nicht kürzer als zwei Monate sein und vier Monate nicht übersteigen darf, die Erteilungsgebühr und die Druckkostengebühr zu entrichten sowie eine Übersetzung der Patentansprüche in den beiden Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind. Die Frist wird einmal um höchstens zwei Monate verlängert, sofern der Anmelder dies vor Ablauf der Frist beantragt. Wenn der Anmelder innerhalb dieser Frist die Gebühren entrichtet und die Übersetzung einreicht, gilt dies als Einverständnis mit der für die Erteilung vorgesehenen Fassung.

Vorgeschlagene Änderungen

Kapitel IV

Prüfung durch die Prüfungsabteilung

Regel 71 Prüfungsverfahren

(1) *Unverändert*

(2) *Unverändert*

(3) Bevor die Prüfungsabteilung die Erteilung des europäischen Patents beschließt, teilt sie dem Anmelder mit, in welcher Fassung sie das europäische Patent zu erteilen beabsichtigt, und fordert ihn auf, innerhalb einer [...] Frist **von vier Monaten** die Erteilungsgebühr und die Druckkostengebühr zu entrichten sowie eine Übersetzung der Patentansprüche in den beiden Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind. [...] Wenn der Anmelder innerhalb dieser Frist die Gebühren entrichtet und die Übersetzung einreicht, gilt dies als Einverständnis mit der für die Erteilung vorgesehenen Fassung.

Ausführungsordnung

2000

Vorgeschlagene Änderungen

(4) Beantragt der Anmelder innerhalb der Frist nach Absatz 3 Änderungen nach Regel 86 Absatz 3 oder die Berichtigung von Fehlern nach Regel 88, so hat er, soweit die Patentansprüche geändert oder berichtigt werden, eine Übersetzung der geänderten oder berichtigten Patentansprüche einzureichen. Wenn der Anmelder innerhalb dieser Frist die Gebühren entrichtet und die Übersetzung einreicht, gilt dies als Einverständnis mit der Erteilung des Patents in der geänderten oder berichtigten Fassung.

(5) Stimmt die Prüfungsabteilung einer nach Absatz 4 beantragten Änderung oder Berichtigung nicht zu, so gibt sie, bevor sie eine Entscheidung trifft, dem Anmelder Gelegenheit, innerhalb einer zu bestimmenden Frist Stellung zu nehmen und von der Prüfungsabteilung für erforderlich gehaltene Änderungen und, soweit die Patentansprüche geändert werden, eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche einzureichen. Reicht der Anmelder solche Änderungen ein, so gilt dies als Einverständnis mit der Erteilung des Patents in der geänderten Fassung. Wird die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so werden die Erteilungsgebühr und die Druckkostengebühr sowie nach Absatz 6 entrichtete Anspruchsgebühren zurückerstattet.

(6) Enthält die europäische Patentanmeldung in der für die Erteilung vorgesehenen Fassung mehr als zehn Patentansprüche, so fordert die Prüfungsabteilung den Anmelder auf, innerhalb der Frist nach Absatz 5 für jeden weiteren Patentanspruch Anspruchsgebühren zu entrichten, soweit diese nicht bereits nach Regel 31 oder Regel 110 entrichtet worden sind.

(4) Beantragt der Anmelder innerhalb der Frist nach Absatz 3 Änderungen nach Regel **137** Absatz 3 oder die Berichtigung von Fehlern nach Regel **139**, so hat er, soweit die Patentansprüche geändert oder berichtigt werden, eine Übersetzung der geänderten oder berichtigten Patentansprüche einzureichen. Wenn der Anmelder innerhalb dieser Frist die Gebühren entrichtet und die Übersetzung einreicht, gilt dies als Einverständnis mit der Erteilung des Patents in der geänderten oder berichtigten Fassung.

(5) *Unverändert*

(6) Enthält die europäische Patentanmeldung in der für die Erteilung vorgesehenen Fassung mehr als zehn Patentansprüche, so fordert die Prüfungsabteilung den Anmelder auf, innerhalb der Frist nach Absatz **3 und gegebenenfalls Absatz 5** für jeden weiteren Patentanspruch Anspruchsgebühren zu entrichten, soweit diese nicht bereits nach Regel **45** oder Regel **162** entrichtet worden sind.

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

(7) Werden die Erteilungsgebühr und die Druckkostengebühr oder die Anspruchsgebühren nicht rechtzeitig entrichtet oder wird die Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.

(7) *Unverändert*

(8) Werden die Benennungsgebühren nach der Mitteilung nach Absatz 3 fällig, so wird der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents erst bekanntgemacht, wenn die Benennungsgebühren entrichtet sind. Der Anmelder wird hiervon unterrichtet.

(8) *Unverändert*

(9) Wird eine Jahresgebühr nach der Mitteilung nach Absatz 3 und vor dem Tag der frühestmöglichen Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents fällig, so wird der Hinweis erst bekanntgemacht, wenn die Jahresgebühr entrichtet ist. Der Anmelder wird hiervon unterrichtet.

(9) *Unverändert*

(10) In der Mitteilung nach Absatz 3 werden die benannten Vertragsstaaten angegeben, die eine Übersetzung nach Artikel 65 Absatz 1 verlangen.

(10) *Unverändert*

(11) In der Entscheidung, durch die das europäische Patent erteilt wird, ist die ihr zugrunde liegende Fassung der europäischen Patentanmeldung anzugeben.

(11) *Unverändert*

REGEL 72 – ERTEILUNG DES EUROPÄISCHEN PATENTS AN VERSCHIEDENE ANMELDER

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

Ausführungsordnung
2000

Regel 52

Erteilung des europäischen Patents an
verschiedene Anmelder

Sind als Anmelder für verschiedene
Vertragsstaaten verschiedene Personen in
das Europäische Patentregister einge-
tragen, so erteilt das Europäische Patent-
amt das europäische Patent für jeden
Vertragsstaat entsprechend.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 72

Erteilung des europäischen Patents an
verschiedene Anmelder

Unverändert

REGEL 73 – INHALT UND FORM DER PATENTSCHRIFT

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Kapitel V

Europäische Patentschrift

Regel 53

Inhalt und Form der Patentschrift

- (1) Die europäische Patentschrift enthält die Beschreibung, die Patentansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen. Außerdem wird darin die Frist für den Einspruch gegen das europäische Patent angegeben.
- (2) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welcher Form die Patentschrift veröffentlicht wird und welche Angaben sie enthält.
- (3) Die benannten Vertragsstaaten sind in der Patentschrift anzugeben.

Vorgeschlagene Änderungen

Kapitel V

Europäische Patentschrift

Regel 73

Inhalt und Form der Patentschrift

Unverändert

REGEL 74 – URKUNDE ÜBER DAS EUROPÄISCHE PATENT

Erläuterungen

Regel 74 (ex 54) muss an den Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 22/04 vom 9. Dezember 2004 (ABl. EPA 2005, 11) angepasst werden. Mit diesem Beschluss wurde der Präsident des Europäischen Patentamts ermächtigt, den Inhalt und die Form der Urkunde sowie die Art und Weise, wie sie übermittelt wird, zu bestimmen und festzulegen, in welchen Fällen eine Verwaltungsgebühr zu entrichten ist (siehe auch CA/141/04 und CA/PL 26/04 rev. 1).

Ausführungsordnung 2000

Regel 54

Urkunde über das europäische Patent

(1) Sobald die europäische Patentschrift veröffentlicht worden ist, stellt das Europäische Patentamt dem Patentinhaber die Urkunde über das europäische Patent aus, der als Anlage die Patentschrift beigelegt ist und die bescheinigt, daß das Patent für die in der Patentschrift beschriebene Erfindung der in der Urkunde genannten Person für die in der Patentschrift bezeichneten Vertragsstaaten erteilt worden ist.

(2) Der Patentinhaber kann verlangen, daß ihm gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Ausfertigungen der Urkunde über das europäische Patent ausgestellt werden.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 74

Urkunde über das europäische Patent

Sobald die europäische Patentschrift veröffentlicht worden ist, stellt das Europäische Patentamt dem Patentinhaber die Urkunde über das europäische Patent aus. **Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt den Inhalt und die Form der Urkunde sowie die Art und Weise, wie sie übermittelt wird, und legt fest, in welchen Fällen eine Verwaltungsgebühr zu entrichten ist.**

(2) ***Gestrichen***

REGEL 75 – VERZICHT ODER ERLÖSCHEN DES PATENTS

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

FÜNFTER TEIL
AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM
FÜNFTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I

Einspruchsverfahren

Regel 55

Verzicht oder Erlöschen des Patents

Einspruch kann auch eingelegt werden,
wenn in allen benannten Vertragsstaaten
auf das europäische Patent verzichtet
worden ist oder das Patent in allen diesen
Staaten erloschen ist.

Vorgeschlagene Änderungen

FÜNFTER TEIL
AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM
FÜNFTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I

Einspruchsverfahren

Regel 75

Verzicht oder Erlöschen des Patents

Unverändert

REGEL 76 – FORM UND INHALT DES EINSPRUCHS

Erläuterungen

Der **neue Absatz 3 der Regel 76 EPÜ** stellt klar, dass auch im Einspruchsverfahren die Vorschriften des Dritten Teils der Ausführungsordnung entsprechend anzuwenden sind.

Ausführungsordnung 2000

Regel 55a

Form und Inhalt des Einspruchs

- (1) Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Die Einspruchsschrift muß enthalten:
 - a) Angaben zur Person des Einsprechenden nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 c);
 - b) die Nummer des europäischen Patents, gegen das der Einspruch eingelegt wird, sowie den Namen des Patentinhabers und die Bezeichnung der Erfindung;
 - c) eine Erklärung darüber, in welchem Umfang gegen das europäische Patent Einspruch eingelegt und auf welche Einspruchsgründe der Einspruch gestützt wird, sowie die Angabe der zur Begründung vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel;
 - d) falls ein Vertreter des Einsprechenden bestellt ist, Angaben zur Person nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 d).

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 76

Form und Inhalt des Einspruchs

- (1) *Unverändert*
- (2) Die Einspruchsschrift muss enthalten:
 - a) Angaben zur Person des Einsprechenden nach Maßgabe der Regel **41** Absatz 2 c);
 - b) die Nummer des europäischen Patents, gegen das der Einspruch eingelegt wird, sowie den Namen des Patentinhabers und die Bezeichnung der Erfindung;
 - c) eine Erklärung darüber, in welchem Umfang gegen das europäische Patent Einspruch eingelegt und auf welche Einspruchsgründe der Einspruch gestützt wird, sowie die Angabe der zur Begründung vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel;
 - d) falls ein Vertreter des Einsprechenden bestellt ist, Angaben zur Person nach Maßgabe der Regel **41** Absatz 2 d).
- (3) **Die Vorschriften Vorschriften des Dritten Teils der Ausführungsordnung sind auf die Einspruchsschrift entsprechend anzuwenden.**

REGEL 77 – VERWERFUNG DES EINSPRUCHS ALS UNZULÄSSIG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 56

Verwerfung des Einspruchs als unzulässig

- (1) Stellt die Einspruchsabteilung fest, daß der Einspruch Artikel 99 Absatz 1 oder Regel 55a Absatz 2 c) nicht entspricht oder das europäische Patent, gegen das Einspruch eingelegt worden ist, nicht hinreichend bezeichnet ist, so verwirft sie den Einspruch als unzulässig, sofern die Mängel nicht bis zum Ablauf der Einspruchsfrist beseitigt worden sind.

- (2) Stellt die Einspruchsabteilung fest, daß der Einspruch anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften nicht entspricht, so teilt sie dies dem Einsprechenden mit und fordert ihn auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen. Werden diese nicht rechtzeitig beseitigt, so verwirft die Einspruchsabteilung den Einspruch als unzulässig.

- (3) Die Entscheidung, durch die ein Einspruch als unzulässig verworfen wird, wird dem Patentinhaber mit einer Abschrift des Einspruchs mitgeteilt.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 77

Verwerfung des Einspruchs als unzulässig

- (1) Stellt die Einspruchsabteilung fest, dass der Einspruch Artikel 99 Absatz 1 oder Regel **76** Absatz 2 c) nicht entspricht oder das europäische Patent, gegen das Einspruch eingelegt worden ist, nicht hinreichend bezeichnet ist, so verwirft sie den Einspruch als unzulässig, sofern die Mängel nicht bis zum Ablauf der Einspruchsfrist beseitigt worden sind.

- (2) *Unverändert*

- (3) *Unverändert*

REGEL 78 – VERFAHREN BEI MANGELNDER BERECHTIGUNG DES PATENT-INHABERS

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 56a

Verfahren bei mangelnder Berechtigung des
Patentinhabers

(1) Weist ein Dritter dem Europäischen Patentamt während eines Einspruchsverfahrens oder während der Einspruchsfrist nach, daß er gegen den Inhaber des europäischen Patents ein Verfahren eingeleitet hat mit dem Ziel, eine Entscheidung im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 zu erwirken, so wird das Einspruchsverfahren ausgesetzt, es sei denn, der Dritte erklärt dem Europäischen Patentamt gegenüber schriftlich seine Zustimmung zur Fortsetzung des Verfahrens. Diese Zustimmung ist unwiderprüflich. Das Verfahren wird jedoch erst ausgesetzt, wenn die Einspruchsabteilung den Einspruch für zulässig hält. Regel 13 Absätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Ist ein Dritter nach Artikel 99 Absatz 4 in bezug auf einen oder mehrere benannte Vertragsstaaten an die Stelle des bisherigen Patentinhabers getreten, so kann das im Einspruchsverfahren aufrechterhaltene europäische Patent für diesen Staat oder diese Staaten unterschiedliche Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen enthalten.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 78

Verfahren bei mangelnder Berechtigung des
Patentinhabers

(1) Weist ein Dritter dem Europäischen Patentamt während eines Einspruchsverfahrens oder während der Einspruchsfrist nach, dass er gegen den Inhaber des europäischen Patents ein Verfahren eingeleitet hat mit dem Ziel, eine Entscheidung im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 zu erwirken, so wird das Einspruchsverfahren ausgesetzt, es sei denn, der Dritte erklärt dem Europäischen Patentamt gegenüber schriftlich seine Zustimmung zur Fortsetzung des Verfahrens. Diese Zustimmung ist unwiderprüflich. Das Verfahren wird jedoch erst ausgesetzt, wenn die Einspruchsabteilung den Einspruch für zulässig hält. Regel **14** Absätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) *Unverändert*

REGEL 79 – VORBEREITUNG DER EINSPRUCHSPRÜFUNG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 57

Vorbereitung der Einspruchsprüfung

- (1) Die Einspruchsabteilung teilt dem Patentinhaber den Einspruch mit und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme einzureichen und gegebenenfalls die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen zu ändern.

- (2) Sind mehrere Einsprüche eingelegt worden, so teilt die Einspruchsabteilung gleichzeitig mit der Mitteilung nach Absatz 1 die Einsprüche den übrigen Einsprechenden mit.

- (3) Die Einspruchsabteilung teilt vom Patentinhaber eingereichte Stellungnahmen und Änderungen den übrigen Beteiligten mit und fordert sie auf, wenn sie dies für sachdienlich erachtet, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist hierzu zu äußern.

- (4) Im Fall eines Beitritts nach Artikel 105 kann die Einspruchsabteilung von der Anwendung der Absätze 1 bis 3 absehen.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 79

Vorbereitung der Einspruchsprüfung

Unverändert

REGEL 80 – ÄNDERUNG DES EUROPÄISCHEN PATENTS

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 57a

Änderung des europäischen Patents

Unbeschadet der Regel 87 können die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen geändert werden, soweit die Änderungen durch einen Einspruchsgrund nach Artikel 100 veranlaßt sind, auch wenn dieser vom Einsprechenden nicht geltend gemacht worden ist.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 80

Änderung des europäischen Patents

Unbeschadet der Regel **138** können die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen geändert werden, soweit die Änderungen durch einen Einspruchsgrund nach Artikel 100 veranlasst sind, auch wenn dieser vom Einsprechenden nicht geltend gemacht worden ist.

REGEL 81 – PRÜFUNG DES EINSPRUCHS

Erläuterungen

Die Änderung der **Regel 81 (2) EPÜ** ist notwendig, um sie mit Regel 79 (1) und (3) EPÜ in Einklang zu bringen, die vorsieht, dass Fristen für etwaige Äußerungen bestimmt werden können.

Ausführungsordnung 2000

Regel 58

Prüfung des Einspruchs

- (1) Die Einspruchsabteilung prüft die Einspruchsgründe, die in der Erklärung des Einsprechenden nach Regel 55a Absatz 2 c) geltend gemacht worden sind. Sie kann auch vom Einsprechenden nicht geltend gemachte Einspruchsgründe von Amts wegen prüfen, wenn diese der Aufrechterhaltung des europäischen Patents entgegenstehen würden.
- (2) Bescheide nach Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 und alle hierzu eingehenden Stellungnahmen werden den Beteiligten übersandt.
- (3) In den Bescheiden nach Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 wird dem Patentinhaber gegebenenfalls Gelegenheit gegeben, soweit erforderlich die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen zu ändern. Die Bescheide sind soweit erforderlich zu begründen, wobei die Gründe zusammengefaßt werden sollen, die der Aufrechterhaltung des europäischen Patents entgegenstehen.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 81

Prüfung des Einspruchs

- (1) Die Einspruchsabteilung prüft die Einspruchsgründe, die in der Erklärung des Einsprechenden nach Regel **76** Absatz 2 c) geltend gemacht worden sind. Sie kann auch vom Einsprechenden nicht geltend gemachte Einspruchsgründe von Amts wegen prüfen, wenn diese der Aufrechterhaltung des europäischen Patents entgegenstehen würden.
- (2) Bescheide nach Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 und alle hierzu eingehenden Stellungnahmen werden den Beteiligten übersandt. **Die Einspruchsabteilung fordert, wenn sie dies für sachdienlich erachtet, die Beteiligten auf, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist hierzu zu äußern.**
- (3) *Unverändert*

REGEL 82 – AUFRECHTERHALTUNG DES EUROPÄISCHEN PATENTS IN GEÄNDERTEM UMFANG

Erläuterungen

Mit der vorgeschlagenen Änderung der **Regel 82 Absatz 2 EPÜ** bliebe die nach dem EPÜ 1973 bestehende Rechtslage erhalten: Nach der bisherigen Regel 58 (5) EPÜ 1973 hat der Patentinhaber drei Monate Zeit, um die Druckkostengebühr zu entrichten und eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche einzureichen. Nimmt er diese Handlungen nicht fristgerecht vor, so kann er dies noch innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam nachholen.

Ausführungsordnung

2000

Regel 58a

Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang

(1) Bevor die Einspruchsabteilung die Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang beschließt, teilt sie den Beteiligten mit, in welcher Fassung sie das Patent aufrechtzuerhalten beabsichtigt, und fordert sie auf, innerhalb von zwei Monaten Stellung zu nehmen, wenn sie mit dieser Fassung nicht einverstanden sind.

(2) Ist ein Beteiligter mit der von der Einspruchsabteilung mitgeteilten Fassung nicht einverstanden, so kann das Einspruchsverfahren fortgesetzt werden. Andernfalls fordert die Einspruchsabteilung den Patentinhaber nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten und eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in den Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind. In dieser Aufforderung werden die benannten Vertragsstaaten angegeben, die eine Übersetzung nach Artikel 65 Absatz 1 verlangen.

(3) Werden die nach Absatz 2 erforderlichen Handlungen nicht rechtzeitig vorgenommen, so können sie noch innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung über die Fristversäumung vorgenommen werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird. Andernfalls wird das Patent widerrufen.

(4) In der Entscheidung, durch die das europäische Patent in geändertem Umfang aufrechterhalten wird, ist die ihr zugrundeliegende Fassung des Patents anzugeben.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 82

Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang

(1) *Unverändert*

(2) Ist ein Beteiligter mit der von der Einspruchsabteilung mitgeteilten Fassung nicht einverstanden, so kann das Einspruchsverfahren fortgesetzt werden. Andernfalls fordert die Einspruchsabteilung den Patentinhaber nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 auf, innerhalb einer [...] Frist **von drei Monaten** die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten und eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in den Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind. In dieser Aufforderung werden die benannten Vertragsstaaten angegeben, die eine Übersetzung nach Artikel 65 Absatz 1 verlangen.

(3) *Unverändert*

(4) *Unverändert*

REGEL 83 – ANFORDERUNG VON UNTERLAGEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 59

Anforderung von Unterlagen

Unterlagen, die von einem am Einspruchsverfahren Beteiligten genannt werden, sind zusammen mit dem Einspruch oder dem schriftlichen Vorbringen in zwei Stücken einzureichen. Sind solche Unterlagen nicht beigelegt und werden sie nach Aufforderung durch das Europäische Patentamt nicht rechtzeitig nachgereicht, so braucht das Europäische Patentamt das darauf gestützte Vorbringen nicht zu berücksichtigen.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 83

Anforderung von Unterlagen

Unverändert

REGEL 84 – FORTSETZUNG DES EINSPRUCHSVERFAHRENS VON AMTS WEGEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 60

Fortsetzung des Einspruchsverfahrens von
Amts wegen

(1) Hat der Patentinhaber in allen benannten Vertragsstaaten auf das europäische Patent verzichtet oder ist das Patent in allen diesen Staaten erloschen, so kann das Einspruchsverfahren fortgesetzt werden, wenn der Einsprechende dies innerhalb von zwei Monaten nach einer Mitteilung des Europäischen Patentamts über den Verzicht oder das Erlöschen beantragt.

(2) Stirbt ein Einsprechender oder verliert er seine Geschäftsfähigkeit, so kann das Einspruchsverfahren auch ohne die Beteiligung seiner Erben oder gesetzlichen Vertreter von Amts wegen fortgesetzt werden. Das Verfahren kann auch fortgesetzt werden, wenn der Einspruch zurückgenommen wird.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 84

Fortsetzung des Einspruchsverfahrens von
Amts wegen

Unverändert

REGEL 85 – RECHTSÜBERGANG DES EUROPÄISCHEN PATENTS

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 61

Rechtsübergang des europäischen Patents

Regel 20 ist auf einen Rechtsübergang des europäischen Patents während der Einspruchsfrist oder der Dauer des Einspruchsverfahrens anzuwenden.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 85

Rechtsübergang des europäischen Patents

Regel **22** ist auf einen Rechtsübergang des europäischen Patents während der Einspruchsfrist oder der Dauer des Einspruchsverfahrens anzuwenden.

REGEL 86 – UNTERLAGEN IM EINSPRUCHSVERFAHREN

Erläuterungen

Es wird vorgeschlagen, die Bezugnahme in **Regel 86 EPÜ** breiter zu fassen.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 61a

Unterlagen im Einspruchsverfahren

Die Vorschriften in Kapitel II des Dritten Teils der Ausführungsordnung sind auf die im Einspruchsverfahren eingereichten Unterlagen anzuwenden.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 86

Unterlagen im Einspruchsverfahren

Die Vorschriften [...] des Dritten Teils der Ausführungsordnung sind auf die im Einspruchsverfahren eingereichten Unterlagen **entsprechend** anzuwenden.

REGEL 87 – INHALT UND FORM DER NEUEN EUROPÄISCHEN PATENTSCHRIFT

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 62

Inhalt und Form der neuen europäischen Patentschrift

Die neue europäische Patentschrift enthält die Beschreibung, Patentansprüche und Zeichnungen in der geänderten Fassung. Regel 53 Absätze 2 und 3 und Regel 54 sind anzuwenden.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 87

Inhalt und Form der neuen europäischen Patentschrift

Die neue europäische Patentschrift enthält die Beschreibung, Patentansprüche und Zeichnungen in der geänderten Fassung. Regel **73** Absätze 2 und 3 und Regel **74** sind anzuwenden.

Regel ex 62a

REGEL ex 62a – NEUE URKUNDE ÜBER DAS EUROPÄISCHE PATENT

Erläuterungen

Gestrichen.

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 62a

Neue Urkunde über das europäische Patent

Gestrichen

REGEL 88 – KOSTEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

**Regel 63
Kosten**

**Regel 88
Kosten**

(1) Die Kostenverteilung wird in der Entscheidung über den Einspruch angeordnet. Berücksichtigt werden nur die Kosten, die zur zweckentsprechenden Wahrung der Rechte notwendig waren. Zu den Kosten gehört die Vergütung für die Vertreter der Beteiligten.

Unverändert

(2) Die Einspruchsabteilung setzt auf Antrag den Betrag der Kosten fest, die aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung über deren Verteilung zu erstatten sind. Dem Antrag sind eine Kostenberechnung und die Belege beizufügen. Zur Festsetzung der Kosten genügt es, daß sie glaubhaft gemacht werden.

(3) Innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Kostenfestsetzung nach Absatz 2 kann eine Entscheidung der Einspruchsabteilung über die Kostenfestsetzung beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Er gilt erst als gestellt, wenn die vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.

(4) Über einen Antrag nach Absatz 3 entscheidet die Einspruchsabteilung ohne mündliche Verhandlung.

REGEL 89 – BEITRITT DES VERMEINTLICHEN PATENTVERLETZERS

Erläuterungen

Nach Artikel 105 (2) EPÜ wird ein **zulässiger** Beitritt als Einspruch behandelt. Was die Zulässigkeit eines Beitritts betrifft, so sind die für den Einspruch geltenden Vorschriften der Ausführungsordnung, insbesondere die Regeln 76 und 77 EPÜ, auch auf Beitritte anzuwenden. In Regel 89 (2) (ex 63a (2)) EPÜ wird nur auf Regel 76 (ex 55a) EPÜ verwiesen, nicht aber auf Regel 77 (ex 56) EPÜ. Es wird vorgeschlagen, in der Regel 89 (2) EPÜ auf Regel 77 EPÜ zu verweisen, um ausdrücklich zu erwähnen, welche Rechtsfolge die Nichtzulässigkeit eines Beitritts hat.

Ausführungsordnung 2000

Regel 63a

Beitritt des vermeintlichen Patentverletzers

- (1) Der Beitritt ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag zu erklären, an dem eine der in Artikel 105 genannten Klagen erhoben worden ist.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und zu begründen; Regel 55a ist entsprechend anzuwenden. Er gilt erst als erklärt, wenn die Einspruchsgebühr entrichtet worden ist.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 89

Beitritt des vermeintlichen Patentverletzers

- (1) *Unverändert*
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und zu begründen; **Regeln 76 und 77 sind** entsprechend anzuwenden. Er gilt erst als erklärt, wenn die Einspruchsgebühr entrichtet worden ist.

REGEL 90 – GEGENSTAND DES VERFAHRENS

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Kapitel II

Beschränkungs- und Widerrufsverfahren

Regel 63b

Gegenstand des Verfahrens

Gegenstand des Beschränkungs- oder Widerrufsverfahrens nach Artikel 105a ist das europäische Patent in der erteilten oder im Einspruchs- oder Beschränkungsverfahren vor dem Europäischen Patentamt geänderten Fassung.

Vorgeschlagene Änderungen

Kapitel II

Beschränkungs- und Widerrufsverfahren

Regel 90

Gegenstand des Verfahrens

Unverändert

REGEL 91 – ZUSTÄNDIGKEIT DER PRÜFUNGSABTEILUNG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 63c

Zuständigkeit der Prüfungsabteilung

Über Anträge auf Beschränkung oder Widerruf des europäischen Patents nach Artikel 105a entscheidet die Prüfungsabteilung. Artikel 18 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 91

Zuständigkeit der Prüfungsabteilung

Unverändert

REGEL 92 – ANTRAGSERFORDERNISSE

Erläuterungen

1. Der **neue Satz in Regel 92 (1) EPÜ** stellt klar, dass auch im Beschränkungs- und Widerrufsverfahren die Vorschriften des Dritten Teils der Ausführungsordnung entsprechend anzuwenden sind.
2. Regel 92 (2) EPÜ wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 63d Antragserfordernisse

- (1) Der Antrag auf Beschränkung oder Widerruf eines europäischen Patents ist schriftlich zu stellen.
- (2) Der Antrag muß enthalten:
- a) Angaben zur Person des antragstellenden Patentinhabers (Antragsteller) nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 c) sowie die Angabe der Vertragsstaaten, für die der Antragsteller Inhaber des Patents ist;
 - b) die Nummer des Patents, dessen Beschränkung oder Widerruf beantragt wird, und eine Liste der Vertragsstaaten, in denen es wirksam geworden ist;
 - c) gegebenenfalls Namen und Anschrift der Inhaber des Patents für die Vertragsstaaten, in denen der Antragsteller nicht Inhaber des Patents ist, sowie den Nachweis, daß der Antragsteller befugt ist, im Verfahren für sie zu handeln;
 - d) falls die Beschränkung des Patents beantragt wird, eine vollständige Fassung der geänderten Patentansprüche und gegebenenfalls der Beschreibung und Zeichnungen in der geänderten Fassung;
 - e) falls ein Vertreter des Antragstellers bestellt ist, Angaben zur Person nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 d).

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 92 Antragserfordernisse

- (1) Der Antrag auf Beschränkung oder Widerruf eines europäischen Patents ist schriftlich zu stellen. **Die Vorschriften des Dritten Teils der Ausführungsordnung sind auf die im Beschränkungs- oder Widerrufsverfahren eingereichten Unterlagen entsprechend anzuwenden.**
- (2) Der Antrag muss enthalten:
- a) Angaben zur Person des antragstellenden Patentinhabers (Antragsteller) nach Maßgabe der Regel **41** Absatz 2 c) sowie die Angabe der Vertragsstaaten, für die der Antragsteller Inhaber des Patents ist;
 - b) die Nummer des Patents, dessen Beschränkung oder Widerruf beantragt wird, und eine Liste der Vertragsstaaten, in denen es wirksam geworden ist;
 - c) gegebenenfalls Namen und Anschrift der Inhaber des Patents für die Vertragsstaaten, in denen der Antragsteller nicht Inhaber des Patents ist, sowie den Nachweis, dass der Antragsteller befugt ist, im Verfahren für sie zu handeln;
 - d) falls die Beschränkung des Patents beantragt wird, eine vollständige Fassung der geänderten Patentansprüche und gegebenenfalls der Beschreibung und Zeichnungen in der geänderten Fassung;
 - e) falls ein Vertreter des Antragstellers bestellt ist, Angaben zur Person nach Maßgabe der Regel **41** Absatz 2 d).

REGEL 93 – VORRANG DES EINSPRUCHSVERFAHRENS

Erläuterungen

In **Regel 93 (2) EPÜ** ist explizit nur von der Rückzahlung der Beschränkungsgebühr die Rede. Für den Fall jedoch, dass im Zeitpunkt der Einstellung des Beschränkungsverfahrens auch die Gebühr nach Regel 95 Absatz 3 Satz 1 bereits entrichtet worden ist, wäre es sinnvoll, deren Rückzahlung ebenfalls vorzusehen. Daher wird vorgeschlagen, in **Regel 3 (2) EPÜ** einen neuen Satz in diesem Sinne aufzunehmen.

Ausführungsordnung 2000

Regel 63e

Vorrang des Einspruchsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Beschränkung oder Widerruf gilt als nicht eingereicht, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung ein Einspruchsverfahren in bezug auf das Patent anhängig ist.
- (2) Ist im Zeitpunkt der Einlegung eines Einspruchs gegen ein europäisches Patent ein Beschränkungsverfahren in bezug auf dieses Patent anhängig, so stellt die Prüfungsabteilung das Beschränkungsverfahren ein und ordnet die Rückzahlung der Beschränkungsgebühr an.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 93

Vorrang des Einspruchsverfahrens

- (1) *Unverändert*
- (2) Ist im Zeitpunkt der Einlegung eines Einspruchs gegen ein europäisches Patent ein Beschränkungsverfahren in Bezug auf dieses Patent anhängig, so stellt die Prüfungsabteilung das Beschränkungsverfahren ein und ordnet die Rückzahlung der Beschränkungsgebühr an. **Hat der Antragsteller die in Regel 95 Absatz 3 Satz 1 genannte Gebühr bereits entrichtet, so wird deren Rückzahlung ebenfalls angeordnet.**

REGEL 94 – VERWERFUNG DES ANTRAGS ALS UNZULÄSSIG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 63f

Verwerfung des Antrags als unzulässig

Stellt die Prüfungsabteilung fest, daß der Antrag auf Beschränkung oder Widerruf des europäischen Patents nicht den Erfordernissen der Regel 63d entspricht, so fordert sie den Antragsteller auf, die festgestellten Mängel innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Werden die Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so verwirft sie den Antrag als unzulässig.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 94

Verwerfung des Antrags als unzulässig

Stellt die Prüfungsabteilung fest, dass der Antrag auf Beschränkung oder Widerruf des europäischen Patents nicht den Erfordernissen der Regel **92** entspricht, so fordert sie den Antragsteller auf, die festgestellten Mängel innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Werden die Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so verwirft sie den Antrag als unzulässig.

REGEL 95 – ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN ANTRAG

Erläuterungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Regel 95 Absatz 3 EPÜ entsprechen dem Änderungsvorschlag zu Regel 82 Absatz 2 EPÜ und tragen der Neunummerierung der Ausführungsordnung Rechnung.

Ausführungsordnung 2000

Regel 63g

Entscheidung über den Antrag

- (1) Ist ein Antrag auf Widerruf zulässig, so widerruft die Prüfungsabteilung das Patent und teilt dies dem Antragsteller mit.
- (2) Ist ein Antrag auf Beschränkung zulässig, so prüft die Prüfungsabteilung, ob die geänderten Patentansprüche gegenüber den Ansprüchen in der erteilten oder im Einspruchs- oder Beschränkungsverfahren geänderten Fassung eine Beschränkung darstellen und den Artikeln 84 und 123 Absätze 2 und 3 genügen. Entspricht der Antrag nicht diesen Erfordernissen, so gibt die Prüfungsabteilung dem Antragsteller einmal Gelegenheit, die festgestellten Mängel zu beseitigen und die Patentansprüche und gegebenenfalls die Beschreibung und Zeichnungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu ändern.
- (3) Ist einem Antrag auf Beschränkung nach Absatz 2 stattzugeben, so teilt die Prüfungsabteilung dies dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten und eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in den Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind; Regel 58a Absatz 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Nimmt der Antragsteller diese Handlungen rechtzeitig vor, so beschränkt die Prüfungsabteilung das Patent.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 95

Entscheidung über den Antrag

- (1) *Unverändert*
- (2) *Unverändert*
- (3) Ist einem Antrag auf Beschränkung nach Absatz 2 stattzugeben, so teilt die Prüfungsabteilung dies dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, innerhalb einer [...] Frist **von drei Monaten** die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten und eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in den Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind; Regel **82** Absatz 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Nimmt der Antragsteller diese Handlungen rechtzeitig vor, so beschränkt die Prüfungsabteilung das Patent.

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

(4) Unterläßt es der Antragsteller, auf die Mitteilung nach Absatz 2 rechtzeitig zu antworten oder kann dem Antrag auf Beschränkung nicht stattgegeben werden, oder nimmt der Antragsteller die nach Absatz 3 erforderlichen Handlungen nicht rechtzeitig vor, so weist die Prüfungsabteilung den Antrag zurück.

(4) *Unverändert*

REGEL 96 – INHALT UND FORM DER GEÄNDERTEN EUROPÄISCHEN PATENT-SCHRIFT

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 63h

Inhalt und Form der geänderten
europäischen Patentschrift

Die geänderte europäische Patentschrift enthält die Beschreibung, Patentansprüche und Zeichnungen in der geänderten Fassung. Regel 53 Absätze 2 und 3 und Regel 54 sind anzuwenden.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 96

Inhalt und Form der geänderten
europäischen Patentschrift

Die geänderte europäische Patentschrift enthält die Beschreibung, Patentansprüche und Zeichnungen in der geänderten Fassung. Regel **73** Absätze 2 und 3 und Regel **74** sind anzuwenden.

REGEL 97 – BESCHWERDE GEGEN KOSTENVERTEILUNG UND KOSTEN- FESTSETZUNG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

SECHSTER TEIL
AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM
SECHSTEN TEIL DES
ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I

Beschwerdeverfahren

Regel 63i

Beschwerde gegen Kostenverteilung und
Kostenfestsetzung

(1) Die Verteilung der Kosten des Einspruchsverfahrens kann nicht einziger Gegenstand einer Beschwerde sein.

(2) Eine Entscheidung über die Festsetzung des Betrags der Kosten des Einspruchsverfahrens ist mit der Beschwerde nur anfechtbar, wenn der Betrag den der Beschwerdegebühr übersteigt.

Vorgeschlagene Änderungen

SECHSTER TEIL
AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM
SECHSTEN TEIL DES
ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I

Beschwerdeverfahren

Regel 97

Beschwerde gegen Kostenverteilung und
Kostenfestsetzung

Unverändert

REGEL 98 – VERZICHT ODER ERLÖSCHEN DES PATENTS

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 63j

Verzicht oder Erlöschen des Patents

Beschwerde gegen die Entscheidung einer Einspruchsabteilung kann auch eingelegt werden, wenn in allen benannten Vertragsstaaten auf das europäische Patent verzichtet worden ist oder das europäische Patent in allen diesen Staaten erloschen ist.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 98

Verzicht oder Erlöschen des Patents

Unverändert

REGEL 99 – INHALT DER BESCHWERDE-SCHRIFT UND DER BESCHWERDE-BEGRÜNDUNG

Erläuterungen

1. Die vorgeschlagene Änderung in **Absatz 1 der Regel 99 (ex 64) EPÜ** stellt den Wortlaut der gegenwärtig geltenden Regel 64 (1) a) EPÜ 1973 wieder her. Regel ex 64 (1) a) EPÜ 2000 verlangt gegenüber der Fassung der Regel 64 (1) a) EPÜ 1973 mehr Einzelheiten. Durch die Formulierung "Angaben zur Person des Beschwerdeführers" werden zwingend weiter gehende Informationen verlangt, wie etwa die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers oder den Staat seines Wohnsitzes oder Sitzes. Dies würde die ständige Rechtsprechung und Praxis, deren Auslegung zufolge die Vorschrift lediglich besagt, dass der Anmelder hinreichend identifizierbar sein muss, obsolet machen und könnte in Verbindung mit Regel 101 (2) Satz 2 (ex 65 (2) Satz 2) zu unnötigen Härten führen, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen werden muss, nur weil der Beschwerdeführer beispielsweise innerhalb der Frist nach Regel 101 (2) EPÜ keine Angaben zur Staatsangehörigkeit gemacht hat.
2. Der vorgeschlagene **neue Absatz 3 in Regel 99 (ex 64) EPÜ** stellt klar, dass die Vorschriften des Dritten Teils der Ausführungsordnung entsprechend anzuwenden sind.

Ausführungsordnung 2000

Regel 64

Inhalt der Beschwerdeschrift und der
Beschwerdebegründung

- (1) Die Beschwerdeschrift muß enthalten:
- a) Angaben zur Person des Beschwerdeführers nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 c);
 - b) die Angabe der angefochtenen Entscheidung und
 - c) einen Antrag, in dem der Beschwerdegegenstand festgelegt wird.
- (2) In der Beschwerdebegründung hat der Beschwerdeführer darzulegen, aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung aufzuheben oder in welchem Umfang sie abzuändern ist und auf welche Tatsachen und Beweismittel er seine Beschwerde stützt.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 99

Inhalt der Beschwerdeschrift und der
Beschwerdebegründung

- (1) Die Beschwerdeschrift muss enthalten:
- a) **den Namen und die Anschrift** des Beschwerdeführers nach Maßgabe der Regel **41** Absatz 2 c);
 - b) die Angabe der angefochtenen Entscheidung und
 - c) einen Antrag, in dem der Beschwerdegegenstand festgelegt wird.
- (2) *Unverändert*
- (3) **Die Vorschriften des Dritten Teils der Ausführungsordnung sind auf die Beschwerdeschrift, die Beschwerdebegründung und die im Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen entsprechend anzuwenden.**

REGEL 100 – PRÜFUNG DER BESCHWERDE

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 64a
Prüfung der Beschwerde

- (1) Die Vorschriften für das Verfahren vor dem Organ, das die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung erlassen hat, sind im Beschwerdeverfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei der Prüfung der Beschwerde fordert die Beschwerdekammer die Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme zu Mitteilungen der Beschwerdekammer oder zu den Stellungnahmen anderer Beteiligter einzureichen.
- (3) Unterläßt es der Anmelder, auf eine Aufforderung nach Absatz 2 rechtzeitig zu antworten, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen, es sei denn, daß die angefochtene Entscheidung von der Rechtsabteilung erlassen worden ist.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 100
Prüfung der Beschwerde

Unverändert

REGEL 101 – VERWERFUNG DER BESCHWERDE ALS UNZULÄSSIG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 65

Verwerfung der Beschwerde als unzulässig

(1) Entspricht die Beschwerde nicht den Artikeln 106 bis 108, Regel 63i oder Regel 64 Absatz 1 b) oder c) oder Absatz 2, so verwirft die Beschwerdekammer sie als unzulässig, sofern die Mängel nicht vor Ablauf der Fristen nach Artikel 108 beseitigt worden sind.

(2) Stellt die Beschwerdekammer fest, daß die Beschwerde Regel 64 Absatz 1 a) nicht entspricht, so teilt sie dies dem Beschwerdeführer mit und fordert ihn auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen. Werden diese nicht rechtzeitig beseitigt, so verwirft die Beschwerdekammer die Beschwerde als unzulässig.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 101

Verwerfung der Beschwerde als unzulässig

(1) Entspricht die Beschwerde nicht den Artikeln 106 bis 108, Regel **97** oder Regel **99** Absatz 1 b) oder c) oder Absatz 2, so verwirft die Beschwerdekammer sie als unzulässig, sofern die Mängel nicht vor Ablauf der Fristen nach Artikel 108 beseitigt worden sind.

(2) Stellt die Beschwerdekammer fest, dass die Beschwerde Regel **99** Absatz 1 a) nicht entspricht, so teilt sie dies dem Beschwerdeführer mit und fordert ihn auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen. Werden diese nicht rechtzeitig beseitigt, so verwirft die Beschwerdekammer die Beschwerde als unzulässig.

REGEL 102 – FORM DER ENTSCHEIDUNG DER BESCHWERDEKAMMER

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 66

Form der Entscheidung der
Beschwerdekammer

Die Entscheidung ist von dem Vorsitzenden der Beschwerdekammer und dem dafür zuständigen Bediensteten der Geschäftsstelle der Beschwerdekammer durch ihre Unterschrift oder andere geeignete Mittel als authentisch zu bestätigen. Die Entscheidung enthält:

- a) die Feststellung, daß sie von der Beschwerdekammer erlassen ist;
- b) den Tag, an dem die Entscheidung erlassen worden ist;
- c) die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Beschwerdekammer, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
- d) die Bezeichnung der Beteiligten und ihrer Vertreter;
- e) die Anträge der Beteiligten;
- f) eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
- g) die Entscheidungsgründe;
- h) die Formel der Entscheidung, gegebenenfalls einschließlich der Entscheidung über die Kosten.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 102

Form der Entscheidung der
Beschwerdekammer

Unverändert

REGEL 103 – RÜCKZAHLUNG DER BESCHWERDEGEBÜHR

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 67

Rückzahlung der Beschwerdegebühr

- (1) Die Beschwerdegebühr wird zurückgezahlt, wenn
- a) der Beschwerde abgeholfen oder ihr durch die Beschwerdekammer stattgegeben wird und die Rückzahlung wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels der Billigkeit entspricht oder
 - b) die Beschwerde vor Einreichung der Beschwerdebegründung und vor Ablauf der Frist für deren Einreichung zurückgenommen wird.
- (2) Das Organ, dessen Entscheidung angefochten wurde, ordnet die Rückzahlung an, wenn es der Beschwerde abhilft und die Rückzahlung wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels für billig erachtet. In allen anderen Fällen entscheidet die Beschwerdekammer über die Rückzahlung.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 103

Rückzahlung der Beschwerdegebühr

Unverändert

REGEL 104 – WEITERE SCHWERWIEGENDE VERFAHRENSMÄNGEL

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Kapitel II

**Anträge auf Überprüfung durch die
Große Beschwerdekammer**

Regel 67a

Weitere schwerwiegende Verfahrensmängel

Ein schwerwiegender Verfahrensmangel nach Artikel 112a Absatz 2 d) kann vorliegen, wenn die Beschwerdekammer

- a) entgegen Artikel 116 eine vom Antragsteller beantragte mündliche Verhandlung nicht anberaumt hat oder
- b) über die Beschwerde entschieden hat, ohne über einen hierfür relevanten Antrag zu entscheiden.

Vorgeschlagene Änderungen

Kapitel II

**Anträge auf Überprüfung durch die
Große Beschwerdekammer**

Regel 104

Weitere schwerwiegende Verfahrensmängel

Unverändert

REGEL 105 – STRAFTATEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 67b
Straftaten

Ein Antrag auf Überprüfung kann auf Artikel 112a Absatz 2 e) EPÜ gestützt werden, wenn die Straftat durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Behörde rechtskräftig festgestellt worden ist; einer Verurteilung bedarf es nicht.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 105
Straftaten

Unverändert

REGEL 106 – RÜGEPFLICHT

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 67c
Rügepflicht

Ein Antrag nach Artikel 112a Absatz 2 a) bis d) ist nur zulässig, wenn der Verfahrensmangel während des Beschwerdeverfahrens beanstandet wurde und die Beschwerdekammer den Einwand zurückgewiesen hat, es sei denn, der Einwand konnte im Beschwerdeverfahren nicht erhoben werden.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 106
Rügepflicht

Unverändert

REGEL 107 – INHALT DES ANTRAGS AUF ÜBERPRÜFUNG

Erläuterungen

1. Die vorgeschlagene Änderung in **Absatz 1 der Regel 107 (ex 67d) EPÜ** bewirkt, dass vom Antragsteller nur diejenigen Angaben verlangt werden, die für seine Identifizierung notwendig sind, d. h. Name und Anschrift. Die Begründung für diese Änderung ist dieselbe wie in den Erläuterungen zu Regel 99 EPÜ.
2. Der vorgeschlagene **neue Absatz 3 in Regel 107 (ex 67d) EPÜ** stellt klar, dass die Vorschriften des Dritten Teils der Ausführungsordnung entsprechend anzuwenden sind.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 67d

Inhalt des Antrags auf Überprüfung

- (1) Der Antrag muß enthalten:
 - a) Angaben zur Person des Antragstellers nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 c);
 - b) die Angabe der zu überprüfenden Entscheidung.
- (2) Im Antrag ist darzulegen, aus welchen Gründen die Entscheidung der Beschwerdekammer aufzuheben ist und auf welche Tatsachen und Beweismittel der Antrag gestützt wird.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 107

Inhalt des Antrags auf Überprüfung

- (1) Der Antrag muss enthalten:
 - a) **den Namen und die Anschrift** des Antragstellers nach Maßgabe der Regel **41** Absatz 2 c);
 - b) die Angabe der zu überprüfenden Entscheidung.
- (3) **Die Vorschriften des Dritten Teils der Ausführungsordnung sind auf den Antrag auf Überprüfung und die im Verfahren eingereichten Unterlagen entsprechend anzuwenden.**

REGEL 108 – PRÜFUNG DES ANTRAGS

Erläuterungen

Die vorgeschlagenen Änderungen in **Regel 108 (ex 67e) EPÜ** orientieren sich am Modell der Regel 101 EPÜ. Diese sieht in Absatz 2 für das Beschwerdeverfahren vor, dass die Kammer den Beschwerdeführer auffordert, innerhalb einer zu bestimmenden Frist Mängel in Bezug auf die nach Regel 99 (1) a) erforderlichen Angaben zu beseitigen, wenn sie feststellt, dass die Beschwerde dieser Regel nicht entspricht. Es ist kein Grund ersichtlich, warum Personen, die einen Antrag auf Überprüfung stellen, nicht über eine vergleichbare Möglichkeit zur Mängelbeseitigung verfügen sollten. Auch wenn die erforderlichen Angaben - wie oben in Bezug auf Regel 107 (1) a) EPÜ vorgeschlagen - auf "den Namen und die Anschrift" beschränkt werden, würde es dennoch eine unnötige Härte bedeuten, wenn ein fehlender Bestandteil in der Namens- oder Adressenangabe automatisch dazu führen würde, dass der Antrag unzulässig wäre.

Ausführungsordnung 2000

Regel 67e Prüfung des Antrags

(1) Entspricht der Antrag nicht Artikel 112a Absatz 1, 2 oder 4, Regel 67c oder Regel 67d, so verwirft die Große Beschwerdekammer den Antrag als unzulässig, sofern die Mängel nicht vor Ablauf der nach Artikel 112a Absatz 4 maßgebenden Frist beseitigt worden sind.

Die Ausführungsordnung 2000 enthält keine diesbezügliche Vorschrift.

(2) Ist der Antrag begründet, so hebt die Große Beschwerdekammer die Entscheidung der Beschwerdekammer auf und ordnet die Wiedereröffnung des Verfahrens vor der nach Regel 10 Absatz 4 zuständigen Beschwerdekammer an. Die Große Beschwerdekammer kann anordnen, daß Mitglieder der Beschwerdekammer, die an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben, zu ersetzen sind.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 108 Prüfung des Antrags

(1) Entspricht der Antrag nicht Artikel 112a Absatz 1, 2 oder 4, Regel **106** oder Regel **107 Absatz 1 b) oder Absatz 2**, so verwirft die Große Beschwerdekammer den Antrag als unzulässig, sofern die Mängel nicht vor Ablauf der nach Artikel 112a Absatz 4 maßgebenden Frist beseitigt worden sind.

(2) Stellt die Große Beschwerdekammer fest, dass der Antrag Regel 107 Absatz 1 a) nicht entspricht, so teilt sie dies dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, innerhalb einer zu bestimmten Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen. Werden diese nicht rechtzeitig beseitigt, so verwirft die Große Beschwerdekammer den Antrag als unzulässig.

(2) wird (3) – Wortlaut unverändert

REGEL 109 – VERFAHREN BEI ANTRÄGEN AUF ÜBERPRÜFUNG

Erläuterungen

Die in **Regel 109 EPÜ** genannten Fristen nach Regel 115 und Regel 132 sind die Mindestfristen von zwei Monaten für die Ladung zur mündlichen Verhandlung und für Fristen, die das Europäische Patentamt bestimmt. Die Ausnahmen von diesen Mindestfristen in der 2002 verabschiedeten Regel 109 EPÜ würden sinnlos, wenn es nicht möglich wäre, auch die Frist für die Ladung zur Vernehmung zu verkürzen. Es wird daher vorgeschlagen, die Verkürzung dieser Frist ebenfalls zu ermöglichen. Im Interesse zügiger und straffer Verfahren nach Artikel 122a EPÜ sollte zudem die Möglichkeit geschaffen werden, die Frist für die Beantragung der Übersetzung in die Verfahrenssprache zu verkürzen.

Ausführungsordnung 2000

Regel 67f

Verfahren bei Anträgen auf Überprüfung

(1) In Verfahren nach Artikel 112a sind die Vorschriften für das Verfahren vor den Beschwerdekammern anzuwenden, sofern nichts anderes bestimmt ist. Regel 71 Absatz 1 Satz 2 und Regel 84 Absatz 2 sind nicht anzuwenden.

(2) Die Große Beschwerdekammer

a) in der Besetzung mit zwei rechtskundigen und einem technisch vorgebildeten Mitglied prüft alle Anträge auf Überprüfung und verwirft offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge; eine solche Entscheidung bedarf der Einstimmigkeit;

b) in der Besetzung mit vier rechtskundigen und einem technisch vorgebildeten Mitglied entscheidet, wenn der Antrag nicht nach Buchstabe a verworfen wurde.

(3) In der Besetzung nach Absatz 2 a) entscheidet die Große Beschwerdekammer ohne Mitwirkung anderer Beteiligter auf der Grundlage des Antrags.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 109

Verfahren bei Anträgen auf Überprüfung

(1) In Verfahren nach Artikel 112a sind die Vorschriften für das Verfahren vor den Beschwerdekammern anzuwenden, sofern nichts anderes bestimmt ist. Regel **115** Absatz 1 Satz 2, **Regel 118 Absatz 2 Satz 1** und Regel **132** Absatz 2 sind nicht anzuwenden. **Die Große Beschwerdekammer kann eine von Regel 4 Absatz 1 Satz 1 abweichende Frist bestimmen.**

(2) *Unverändert*

(3) *Unverändert*

REGEL 110 – RÜCKZAHLUNG DER GEBÜHR FÜR EINEN ANTRAG AUF ÜBERPRÜFUNG

Erläuterungen

Da davon auszugehen ist, dass die Rückzahlung der Gebühr für einen Antrag auf Überprüfung nur in sehr seltenen Fällen nicht der Billigkeit entspricht, wird vorgeschlagen, den letzten Halbsatz in **Regel 110 (ex 67g) EPÜ zu streichen**.

Ausführungsordnung
2000

Regel 67g

Rückzahlung der Gebühr für einen Antrag
auf Überprüfung

Die Große Beschwerdekammer ordnet die Rückzahlung der Gebühr für einen Antrag auf Überprüfung an, wenn das Verfahren vor den Beschwerdekammern wiedereröffnet wird, es sei denn, die Rückzahlung entspricht nicht der Billigkeit.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 110

Rückzahlung der Gebühr für einen Antrag
auf Überprüfung

Die Große Beschwerdekammer ordnet die Rückzahlung der Gebühr für einen Antrag auf Überprüfung an, wenn das Verfahren vor den Beschwerdekammern wiedereröffnet wird [...].

REGEL 111 – FORM DER ENTSCHEIDUNGEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

**SIEBENTER TEIL
AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM
SIEBENTEN TEIL DES
ÜBEREINKOMMENS**

Kapitel I

**Entscheidungen und Mitteilungen des
Europäischen Patentamts**

**Regel 68
Form der Entscheidungen**

- (1) Findet eine mündliche Verhandlung vor dem Europäischen Patentamt statt, so können die Entscheidungen verkündet werden. Später sind die Entscheidungen schriftlich abzufassen und den Beteiligten zuzustellen.
- (2) Entscheidungen des Europäischen Patentamts, die mit der Beschwerde angefochten werden können, sind zu begründen und mit einem Hinweis darüber zu versehen, daß gegen die Entscheidung die Beschwerde statthaft ist, wobei die Beteiligten auf die Artikel 106 bis 108 aufmerksam zu machen sind, deren Wortlaut beizufügen ist. Die Beteiligten können aus der Unterlassung des Hinweises keine Ansprüche herleiten.

Vorgeschlagene Änderungen

**SIEBENTER TEIL
AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM
SIEBENTEN TEIL DES
ÜBEREINKOMMENS**

Kapitel I

**Entscheidungen und Mitteilungen des
Europäischen Patentamts**

**Regel 111
Form der Entscheidungen**

Unverändert

REGEL 112 – FESTSTELLUNG EINES RECHTSVERLUSTS

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 69

Feststellung eines Rechtsverlusts

(1) Stellt das Europäische Patentamt fest, daß ein Rechtsverlust eingetreten ist, ohne daß eine Entscheidung über die Zurückweisung der europäischen Patentanmeldung, die Erteilung, den Widerruf oder die Aufrechterhaltung des europäischen Patents oder über die Beweisaufnahme ergangen ist, so teilt es dies dem betroffenen Beteiligten mit.

(2) Ist der Beteiligte der Auffassung, daß die Feststellung des Europäischen Patentamts nicht zutrifft, so kann er innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung nach Absatz 1 eine Entscheidung beantragen. Das Europäische Patentamt trifft eine solche Entscheidung nur dann, wenn es die Auffassung des Beteiligten nicht teilt; andernfalls unterrichtet es ihn.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 112

Feststellung eines Rechtsverlusts

Unverändert

REGEL 113 – UNTERSCHRIFT, NAME, DIENSTSIEGEL

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 70

Unterschrift, Name, Dienstsiegel

(1) Entscheidungen, Ladungen, Mitteilungen und Bescheide des Europäischen Patentamts sind mit der Unterschrift und dem Namen des zuständigen Bediensteten zu versehen.

(2) Wird ein in Absatz 1 genanntes Schriftstück von dem zuständigen Bediensteten mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage erstellt, so kann die Unterschrift durch ein Dienstsiegel ersetzt werden. Wird das Schriftstück automatisch durch eine Datenverarbeitungsanlage erstellt, so kann auch die Namensangabe des zuständigen Bediensteten entfallen. Dies gilt auch für vorgedruckte Bescheide und Mitteilungen.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 113

Unterschrift, Name, Dienstsiegel

Unverändert

REGEL 114 – EINWENDUNGEN DRITTER

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Kapitel II

Einwendungen Dritter

Regel 70a

Einwendungen Dritter

- (1) Einwendungen Dritter sind schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (2) Die Einwendungen werden dem Anmelder oder Patentinhaber mitgeteilt, der dazu Stellung nehmen kann.

Vorgeschlagene Änderungen

Kapitel II

Einwendungen Dritter

Regel 114

Einwendungen Dritter

Unverändert

REGEL 115 – LADUNG ZUR MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Kapitel III

**Mündliche Verhandlung und
Beweisaufnahme**

Regel 71

Ladung zur mündlichen Verhandlung

- (1) Zur mündlichen Verhandlung nach Artikel 116 werden die Beteiligten unter Hinweis auf Absatz 2 geladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Monate, sofern die Beteiligten nicht mit einer kürzeren Frist einverstanden sind.
- (2) Ist ein zu einer mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß geladener Beteiligter vor dem Europäischen Patentamt nicht erschienen, so kann das Verfahren ohne ihn fortgesetzt werden.

Vorgeschlagene Änderungen

Kapitel III

**Mündliche Verhandlung und
Beweisaufnahme**

Regel 115

Ladung zur mündlichen Verhandlung

Unverändert

REGEL 116 – VORBEREITUNG DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 71a

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Mit der Ladung weist das Europäische Patentamt auf die Fragen hin, die es für die zu treffende Entscheidung als erörterungsbedürftig ansieht. Gleichzeitig wird ein Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem Schriftsätze zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung eingereicht werden können. Regel 84 ist nicht anzuwenden. Nach diesem Zeitpunkt vorgebrachte neue Tatsachen und Beweismittel brauchen nicht berücksichtigt zu werden, soweit sie nicht wegen einer Änderung des dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalts zuzulassen sind.

(2) Sind dem Anmelder oder Patentinhaber die Gründe mitgeteilt worden, die der Erteilung oder Aufrechterhaltung des Patents entgegenstehen, so kann er aufgefordert werden, bis zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt Unterlagen einzureichen, die den Erfordernissen des Übereinkommens genügen. Absatz 1 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 116

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Mit der Ladung weist das Europäische Patentamt auf die Fragen hin, die es für die zu treffende Entscheidung als erörterungsbedürftig ansieht. Gleichzeitig wird ein Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem Schriftsätze zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung eingereicht werden können. Regel **132** ist nicht anzuwenden. Nach diesem Zeitpunkt vorgebrachte neue Tatsachen und Beweismittel brauchen nicht berücksichtigt zu werden, soweit sie nicht wegen einer Änderung des dem Verfahren zu Grunde liegenden Sachverhalts zuzulassen sind.

(2) *Unverändert*

REGEL 117 – ENTSCHEIDUNG ÜBER EINE BEWEISAUFNAHME

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 72

Entscheidung über eine Beweisaufnahme

Hält das Europäische Patentamt die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen oder eine Augenscheins-
einnahme für erforderlich, so erläßt es eine
entsprechende Entscheidung, in der das
betreffende Beweismittel, die rechtserheb-
lichen Tatsachen und Tag, Uhrzeit und Ort
der Beweisaufnahme angegeben werden.
Hat ein Beteiligter die Vernehmung von
Zeugen oder Sachverständigen beantragt,
so wird in der Entscheidung eine Frist
bestimmt, in der der Antragsteller deren
Namen und Anschrift mitteilen muß.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 117

Entscheidung über eine Beweisaufnahme

Unverändert

REGEL 118 – LADUNG ZUR VERNEHMUNG VOR DEM EUROPÄISCHEN PATENT-AMT

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 72a

Ladung zur Vernehmung vor dem
Europäischen Patentamt

- (1) Die vor dem Europäischen Patentamt zu vernehmenden Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen sind zu laden.
- (2) Die Frist zur Ladung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen zur Beweisaufnahme beträgt mindestens zwei Monate, sofern diese nicht mit einer kürzeren Frist einverstanden sind. Die Ladung muß enthalten:
 - a) einen Auszug aus der in Regel 72 genannten Entscheidung, aus der Tag, Uhrzeit und Ort der angeordneten Beweisaufnahme sowie die Tatsachen hervorgehen, über die die Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen vernommen werden sollen;
 - b) die Namen der Beteiligten sowie die Rechte, die den Zeugen und Sachverständigen nach Regel 74 Absätze 2 bis 4 zustehen;
 - c) einen Hinweis darauf, daß der Beteiligte, Zeuge oder Sachverständige seine Vernehmung durch ein zuständiges Gericht seines Wohnsitzstaats nach Regel 72c beantragen kann, sowie eine Aufforderung, dem Europäischen Patentamt innerhalb einer zu bestimmenden Frist mitzuteilen, ob er bereit ist, vor dem Europäischen Patentamt zu erscheinen.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 118

Ladung zur Vernehmung vor dem
Europäischen Patentamt

- (1) *Unverändert*
- (2) Die Frist zur Ladung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen zur Beweisaufnahme beträgt mindestens zwei Monate, sofern diese nicht mit einer kürzeren Frist einverstanden sind. Die Ladung muss enthalten:
 - a) einen Auszug aus der in Regel **117** genannten Entscheidung, aus der Tag, Uhrzeit und Ort der angeordneten Beweisaufnahme sowie die Tatsachen hervorgehen, über die die Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen vernommen werden sollen;
 - b) die Namen der Beteiligten sowie die Rechte, die den Zeugen und Sachverständigen nach Regel **122** Absätze 2 bis 4 zustehen;
 - c) einen Hinweis darauf, dass der Beteiligte, Zeuge oder Sachverständige seine Vernehmung durch ein zuständiges Gericht seines Wohnsitzstaats nach Regel **120** beantragen kann, sowie eine Aufforderung, dem Europäischen Patentamt innerhalb einer zu bestimmenden Frist mitzuteilen, ob er bereit ist, vor dem Europäischen Patentamt zu erscheinen.

REGEL 119 – DURCHFÜHRUNG DER BEWEISAUFNAHME VOR DEM EURO- PÄISCHEN PATENTAMT

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 72b

Durchführung der Beweisaufnahme vor dem Europäischen Patentamt

- (1) Die Prüfungsabteilung, die Einspruchsabteilung und die Beschwerdekammer können eines ihrer Mitglieder mit der Durchführung der Beweisaufnahme beauftragen.
- (2) Beteiligte, Zeugen und Sachverständige werden vor ihrer Vernehmung darauf hingewiesen, daß das Europäische Patentamt das zuständige Gericht in ihrem Wohnsitzstaat um Wiederholung der Vernehmung unter Eid oder in gleichermaßen verbindlicher Form ersuchen kann.
- (3) Die Beteiligten können an der Beweisaufnahme teilnehmen und sachdienliche Fragen an die vernommenen Personen richten.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 119

Durchführung der Beweisaufnahme vor dem Europäischen Patentamt

Unverändert

REGEL 120 – VERNEHMUNG VOR DEM ZUSTÄNDIGEN GERICHT EINES STAATS

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 72c

Vernehmung vor dem zuständigen Gericht
eines Staats

(1) Ein vor das Europäische Patentamt geladener Beteiligter, Zeuge oder Sachverständiger kann beim Europäischen Patentamt beantragen, daß er vor einem zuständigen Gericht in seinem Wohnsitzstaat vernommen wird. Wird dies beantragt oder erfolgt innerhalb der in der Ladung festgesetzten Frist keine Äußerung, so kann das Europäische Patentamt nach Artikel 131 Absatz 2 das zuständige Gericht ersuchen, den Betroffenen zu vernehmen.

(2) Hält das Europäische Patentamt die erneute Vernehmung eines von ihm vernommenen Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen unter Eid oder in gleichermaßen verbindlicher Form für zweckmäßig, so kann es nach Artikel 131 Absatz 2 das zuständige Gericht im Wohnsitzstaat des Betroffenen hierum ersuchen.

(3) Ersucht das Europäische Patentamt das zuständige Gericht um die Vernehmung, so kann es das Gericht ersuchen, die Vernehmung unter Eid oder in gleichermaßen verbindlicher Form vorzunehmen und es einem Mitglied des betreffenden Organs zu gestatten, der Vernehmung beizuwohnen und über das Gericht oder unmittelbar Fragen an den Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen zu richten.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 120

Vernehmung vor dem zuständigen Gericht
eines Staats

Unverändert

REGEL 121 – BEAUFTRAGUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 73

Beauftragung von Sachverständigen

- (1) Das Europäische Patentamt entscheidet, in welcher Form das Gutachten des von ihm beauftragten Sachverständigen zu erstatten ist.
- (2) Der Auftrag an den Sachverständigen muß enthalten:
 - a) die genaue Umschreibung der Aufgabe;
 - b) die Frist für die Erstattung des Gutachtens;
 - c) die Namen der am Verfahren Beteiligten;
 - d) einen Hinweis auf die Rechte, die ihm nach Regel 74 Absätze 2 bis 4 zustehen.
- (3) Die Beteiligten erhalten eine Abschrift des schriftlichen Gutachtens.
- (4) Die Beteiligten können den Sachverständigen ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet das Organ des Europäischen Patentamts, das für die Beauftragung des Sachverständigen zuständig ist.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 121

Beauftragung von Sachverständigen

- (1) *Unverändert*
- (2) Der Auftrag an den Sachverständigen muss enthalten:
 - a) die genaue Umschreibung der Aufgabe;
 - b) die Frist für die Erstattung des Gutachtens;
 - c) die Namen der am Verfahren Beteiligten;
 - d) einen Hinweis auf die Rechte, die ihm nach Regel **122** Absätze 2 bis 4 zustehen.
- (3) *Unverändert*
- (4) *Unverändert*

REGEL 122 – KOSTEN DER BEWEISAUFNAHME

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 74

Kosten der Beweisaufnahme

(1) Das Europäische Patentamt kann die Beweisaufnahme davon abhängig machen, daß der Beteiligte, der sie beantragt hat, beim Europäischen Patentamt einen Vorschuß hinterlegt, dessen Höhe im Wege einer Schätzung der voraussichtlichen Kosten bestimmt wird.

(2) Zeugen oder Sachverständige, die vom Europäischen Patentamt geladen worden sind und vor diesem erscheinen, haben Anspruch auf Erstattung angemessener Reise- und Aufenthaltskosten. Es kann ihnen ein Vorschuß auf diese Kosten gewährt werden. Satz 1 gilt auch für Personen, die ohne Ladung vor dem Europäischen Patentamt erscheinen und als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden.

(3) Zeugen, denen nach Absatz 2 ein Erstattungsanspruch zusteht, haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Verdienstausschlag; Sachverständige haben Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Diese Entschädigung oder Vergütung wird den Zeugen und Sachverständigen gezahlt, nachdem sie ihrer Pflicht oder ihrem Auftrag genügt haben.

(4) Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Anwendung der Absätze 2 und 3 fest. Das Europäische Patentamt zahlt die nach den Absätzen 2 und 3 fälligen Beträge aus.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 122

Kosten der Beweisaufnahme

Unverändert

REGEL 123 – BEWEISSICHERUNG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 75 Beweissicherung

(1) Das Europäische Patentamt kann auf Antrag zur Sicherung eines Beweises unverzüglich eine Beweisaufnahme über Tatsachen vornehmen, die für eine Entscheidung von Bedeutung sein können, die das Europäische Patentamt hinsichtlich einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents wahrscheinlich zu treffen hat, wenn zu befürchten ist, daß die Beweisaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erschwert oder unmöglich sein wird. Der Zeitpunkt der Beweisaufnahme ist dem Anmelder oder Patentinhaber so rechtzeitig mitzuteilen, daß er daran teilnehmen kann. Er kann sachdienliche Fragen stellen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

- a) Angaben zur Person des Antragstellers nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 c);
- b) eine ausreichende Bezeichnung der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents;
- c) die Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll;
- d) die Angabe der Beweismittel;
- e) die Darlegung und die Glaubhaftmachung des Grunds, der die Besorgnis rechtfertigt, daß die Beweisaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erschwert oder unmöglich sein wird.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 123 Beweissicherung

(1) *Unverändert*

(2) Der Antrag muss enthalten:

- a) Angaben zur Person des Antragstellers nach Maßgabe der Regel **41** Absatz 2 c);
- b) eine ausreichende Bezeichnung der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents;
- c) die Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll;
- d) die Angabe der Beweismittel;
- e) die Darlegung und die Glaubhaftmachung des Grunds, der die Besorgnis rechtfertigt, dass die Beweisaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erschwert oder unmöglich sein wird.

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

(3) Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.

(3) *Unverändert*

(4) Für die Entscheidung über den Antrag und für eine daraufhin erfolgende Beweis-
aufnahme ist das Organ des Europäischen
Patentamts zuständig, das die Entschei-
dung zu treffen hätte, für die die zu
beweisenden Tatsachen von Bedeutung
sein können. Die Vorschriften über die
Beweisaufnahme in Verfahren vor dem
Europäischen Patentamt sind anzuwenden.

(4) *Unverändert*

REGEL 124 – NIEDERSCHRIFT ÜBER MÜNDLICHE VERHANDLUNGEN UND BEWEISAUFNAHMEN

Erläuterungen

1. Gemäß der gegenwärtigen Praxis wird eine Zeugenvernehmung in der Regel Stück für Stück vom rechtskundigen Mitglied zusammengefasst und in dieser Form in ein Aufnahmegerät diktiert. Die vernommene Person hat die Möglichkeit, umgehend Einwendungen gegen den diktierten Text zu erheben, so dass dieser sofort berichtigt werden kann. In der Regel verzichtet der Zeuge auf sein Recht, anschließend die gesamte Aussage vorgespielt zu bekommen. Diese Verzichtsmöglichkeit soll in **Regel 124 (2) EPÜ** zum Ausdruck gebracht werden.
2. Um die Authentizität der Niederschrift zu erhöhen und die Beweisaufnahme zu vereinfachen und zu beschleunigen, könnte es in bestimmten Fällen sinnvoll sein, die Niederschrift mit Hilfe technischer Einrichtungen verbatim zu erstellen. Dies wäre allerdings unpraktisch, wenn den Erfordernissen der Regel 124 (2) Sätze 1 und 2 EPÜ in der gegenwärtigen Form entsprochen werden müsste. Die vorgeschlagene Änderung im **neu hinzugefügten letzten Satz** macht deutlich, dass diese Erfordernisse unter diesen Umständen nicht erfüllt werden müssen.
3. Die Änderungen in **Regel 124 (3) EPÜ** dienen der notwendigen Anpassung an die vorgeschlagene neue Regel 76 (2) EPÜ und die neue Regel 2 (2) EPÜ.

Ausführungsordnung 2000

Regel 76

Niederschrift über mündliche
Verhandlungen und Beweisaufnahmen

- (1) Über eine mündliche Verhandlung oder Beweisaufnahme wird eine Niederschrift aufgenommen, die den wesentlichen Gang der mündlichen Verhandlung oder Beweisaufnahme, die rechtserheblichen Erklärungen der Beteiligten, die Aussagen der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen und das Ergebnis eines Augenscheins enthalten soll.
- (2) Die Niederschrift über die Aussage eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten wird diesem vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt. In der Niederschrift wird vermerkt, daß dies geschehen und die Niederschrift von der Person genehmigt ist, die ausgesagt hat. Wird die Niederschrift nicht genehmigt, so werden die Einwendungen vermerkt.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Bediensteten, der sie aufnimmt, und dem Bediensteten, der die mündliche Verhandlung oder Beweisaufnahme leitet, durch ihre Unterschrift oder andere geeignete Mittel als authentisch bestätigt.
- (4) Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 124

Niederschrift über mündliche
Verhandlungen und Beweisaufnahmen

- (1) *Unverändert*
- (2) Die Niederschrift über die Aussage eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten wird diesem vorgelesen [...], zur Durchsicht vorgelegt **oder, wenn sie mit technischen Einrichtungen aufgezeichnet wurde, vorgespielt, sofern er nicht auf dieses Recht verzichtet.** In der Niederschrift wird vermerkt, dass dies geschehen und die Niederschrift von der Person genehmigt ist, die ausgesagt hat. Wird die Niederschrift nicht genehmigt, so werden die Einwendungen vermerkt. **Das Vorspielen der Niederschrift und die Genehmigung erübrigen sich, wenn die Aussage verbatim und unmittelbar unter Verwendung von technischen Einrichtungen aufgezeichnet wurde.**
- (3) Die Niederschrift wird von dem Bediensteten, der **für die Aufnahme zuständig ist**, und dem Bediensteten, der die mündliche Verhandlung oder Beweisaufnahme leitet, [...] **unterzeichnet.**
- (4) *Unverändert*

REGEL 125 – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Erläuterungen

1. Um zu betonen, dass die Möglichkeit der elektronischen Zustellung (die künftig gegeben sein wird) mit anderen Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung gleichwertig ist, wird vorgeschlagen, die Zustellung durch elektronische Einrichtungen in **Regel 125 Absatz 2 b) EPÜ** ausdrücklich zu erwähnen.
2. Ferner wird vorgeschlagen, den Inhalt der Regel ex 82 in die **Regel 124 (4) EPÜ** zu überführen, weil die darin enthaltene Annahme von den Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung unabhängig ist.

Ausführungsordnung 2000

Kapitel IV

Zustellungen

Regel 77

Allgemeine Vorschriften

(1) In den Verfahren vor dem Europäischen Patentamt wird entweder das Originalschriftstück, eine vom Europäischen Patentamt beglaubigte oder mit Dienstsiegel versehene Abschrift dieses Schriftstücks oder ein mit Dienstsiegel versehener Computerausdruck zugestellt. Abschriften von Schriftstücken, die von Beteiligten eingereicht werden, bedürfen keiner solchen Beglaubigung.

(2) Die Zustellung wird bewirkt:

a) durch die Post nach Regel 78;

b) durch Übergabe im Europäischen Patentamt nach Regel 79;

c) durch öffentliche Bekanntmachung nach Regel 80 oder

d) durch technische Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung, die der Präsident des Europäischen Patentamts unter Festlegung der Bedingungen für ihre Benutzung bestimmt.

Vorgeschlagene Änderungen

Kapitel IV

Zustellungen

Regel 125

Allgemeine Vorschriften

(1) *Unverändert*

(2) Die Zustellung wird bewirkt:

a) durch die Post nach Regel **126**;

b) **durch technische Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung nach Regel 127**;

c) durch Übergabe im Europäischen Patentamt nach Regel **128**; **oder**

d) durch öffentliche Bekanntmachung nach Regel **129**.

d) *gestrichen - Inhalt überführt in die Regel 125 (2) b) und neue Regel 127*

Ausführungsordnung 2000

Vorgeschlagene Änderungen

(3) Die Zustellung durch Vermittlung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Vertragsstaats erfolgt nach dem von dieser Behörde in nationalen Verfahren anzuwendenden Recht.

Siehe Regel 82 EPÜ 2000.

(3) *Unverändert*

(4) Kann das Europäische Patentamt die formgerechte Zustellung eines Schriftstücks nicht nachweisen oder ist das Schriftstück unter Verletzung von Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt das Schriftstück als an dem Tag zugestellt, den das Europäische Patentamt als Tag des Zugangs nachweist.

REGEL 126 – ZUSTELLUNG DURCH DIE POST

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 78

Zustellung durch die Post

- (1) Entscheidungen, durch die eine Beschwerdefrist oder die Frist für einen Antrag auf Überprüfung in Lauf gesetzt wird, Ladungen und andere vom Präsidenten des Europäischen Patentamts bestimmte Schriftstücke werden durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt. Alle anderen Zustellungen durch die Post erfolgen mittels eingeschriebenen Briefs.
- (2) Bei der Zustellung mittels eingeschriebenen Briefs mit oder ohne Rückschein gilt dieser mit dem zehnten Tag nach der Abgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, daß das zuzustellende Schriftstück nicht oder an einem späteren Tag zugegangen ist; im Zweifel hat das Europäische Patentamt den Zugang des Schriftstücks und gegebenenfalls den Tag des Zugangs nachzuweisen.
- (3) Die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefs mit oder ohne Rückschein gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme des Briefs verweigert wird.
- (4) Soweit die Zustellung durch die Post durch die Absätze 1 bis 3 nicht geregelt ist, ist das Recht des Staats anzuwenden, in dem die Zustellung erfolgt.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 126

Zustellung durch die Post

Unverändert

REGEL 127 – ZUSTELLUNG DURCH TECHNISCHE EINRICHTUNGEN ZUR NACHRICHTENÜBERMITTLUNG

Erläuterungen

Es wird vorgeschlagen, eine **neue Regel 127** einzufügen, um zu betonen, dass die Möglichkeit der elektronischen Nachrichtenübermittlung (die künftig gegeben sein wird) mit anderen Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung gleichwertig ist.

**Ausführungsordnung
2000**

*Die Ausführungsordnung 2000 enthält
keine diesbezügliche Vorschrift.*

Vorgeschlagene Änderungen

**Regel 127
Zustellung durch technische
Einrichtungen zur
Nachrichtenübermittlung**

**Die Zustellung kann durch technische
Einrichtungen zur Nachrichten-
übermittlung bewirkt werden, die der
Präsident des Europäischen Patent-
amts unter Festlegung der
Bedingungen für ihre Benutzung
bestimmt.**

REGEL 128 – ZUSTELLUNG DURCH UNMITTELBARE ÜBERGABE

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 79

Zustellung durch unmittelbare Übergabe

Die Zustellung kann in den Dienstgebäuden des Europäischen Patentamts durch unmittelbare Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger bewirkt werden, der dabei den Empfang zu bescheinigen hat. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn der Empfänger die Annahme des Schriftstücks oder die Bescheinigung des Empfangs verweigert.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 128

Zustellung durch unmittelbare Übergabe

Unverändert

REGEL 129 – ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 80 Öffentliche Zustellung

(1) Kann der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden oder war die Zustellung nach Regel 78 Absatz 1 auch nach einem zweiten Versuch unmöglich, so wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welcher Weise die öffentliche Bekanntmachung erfolgt und wann die Frist von einem Monat zu laufen beginnt, nach deren Ablauf das Schriftstück als zugestellt gilt.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 129 Öffentliche Zustellung

(1) Kann der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden oder war die Zustellung nach Regel **126** Absatz 1 auch nach einem zweiten Versuch unmöglich, so wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

(2) *Unverändert*

REGEL 130 – ZUSTELLUNG AN VERTRETER

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 81

Zustellung an Vertreter

- (1) Ist ein Vertreter bestellt worden, so werden die Zustellungen an den Vertreter gerichtet.
- (2) Sind mehrere Vertreter für einen Beteiligten bestellt, so genügt die Zustellung an einen von ihnen.
- (3) Haben mehrere Beteiligte einen gemeinsamen Vertreter, so genügt die Zustellung an den gemeinsamen Vertreter.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 130

Zustellung an Vertreter

Unverändert

REGEL ex 82 – HEILUNG VON ZUSTELLUNGSMÄNGELN

Erläuterungen

Der Inhalt dieser Vorschrift wird in die Regel 125 (4) EPÜ überführt.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 82

Heilung von Zustellungsmängeln

Kann das Europäische Patentamt die formgerechte Zustellung eines Schriftstücks nicht nachweisen oder ist das Schriftstück unter Verletzung von Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt das Schriftstück als an dem Tag zugestellt, den das Europäische Patentamt als Tag des Zugangs nachweist.

Vorgeschlagene Änderungen

Gestrichen – *Inhalt überführt in die Regel 125 Absatz 4*

REGEL 131 – BERECHNUNG DER FRISTEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Kapitel V

Fristen

Regel 83

Berechnung der Fristen

(1) Die Fristen werden nach vollen Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren berechnet.

(2) Bei der Fristberechnung wird mit dem Tag begonnen, der auf den Tag folgt, an dem das Ereignis eingetreten ist, aufgrund dessen der Fristbeginn festgelegt wird; dieses Ereignis kann eine Handlung oder der Ablauf einer früheren Frist sein. Besteht die Handlung in einer Zustellung, so ist das maßgebliche Ereignis der Zugang des zugestellten Schriftstücks, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Ist als Frist ein Jahr oder eine Anzahl von Jahren bestimmt, so endet die Frist in dem maßgeblichen folgenden Jahr in dem Monat und an dem Tag, der durch seine Benennung oder Zahl dem Monat und Tag entspricht, an dem das Ereignis eingetreten ist; hat der betreffende nachfolgende Monat keinen Tag mit der entsprechenden Zahl, so läuft die Frist am letzten Tag dieses Monats ab.

(4) Ist als Frist ein Monat oder eine Anzahl von Monaten bestimmt, so endet die Frist in dem maßgeblichen folgenden Monat an dem Tag, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem das Ereignis eingetreten ist; hat der betreffende nachfolgende Monat keinen Tag mit der entsprechenden Zahl, so läuft die Frist am letzten Tag dieses Monats ab.

Vorgeschlagene Änderungen

Kapitel V

Fristen

Regel 131

Berechnung der Fristen

Unverändert

Ausführungsordnung
2000

Vorgeschlagene Änderungen

(5) Ist als Frist eine Woche oder eine Anzahl von Wochen bestimmt, so endet die Frist in der maßgeblichen Woche an dem Tag, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem das Ereignis eingetreten ist.

REGEL 132 – VOM EUROPÄISCHEN PATENTAMT BESTIMMTE FRISTEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 84

Vom Europäischen Patentamt bestimmte
Fristen

- (1) Nimmt das Übereinkommen oder diese Ausführungsordnung auf eine "zu bestimmende Frist" Bezug, so wird diese Frist vom Europäischen Patentamt bestimmt.
- (2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, beträgt eine vom Europäischen Patentamt bestimmte Frist nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Monate sowie, wenn besondere Umstände vorliegen, nicht mehr als sechs Monate. In besonderen Fällen kann die Frist vor Ablauf auf Antrag verlängert werden.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 132

Vom Europäischen Patentamt bestimmte
Fristen

Unverändert

REGEL 133 – VERSPÄTETER ZUGANG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 84a

Verspäteter Zugang von Schriftstücken

- (1) Ein beim Europäischen Patentamt verspätet eingegangenes Schriftstück gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn es nach Maßgabe der vom Präsidenten des Europäischen Patentamts festgelegten Bedingungen rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der Post oder einem anerkannten Übermittlungsdienst aufgegeben wurde, es sei denn, das Schriftstück ist später als drei Monate nach Ablauf der Frist eingegangen.
- (2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, falls Handlungen bei der zuständigen Behörde nach Artikel 75 Absätze 1 b) oder 2 b) vorgenommen werden.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 133

Verspäteter Zugang von Schriftstücken

Unverändert

REGEL 134 – VERLÄNGERUNG VON FRISTEN

Erläuterungen

1. **Regel 134 (ex 85) Absatz 1 EPÜ** kommt zum Tragen, wenn eine Frist an einem Tag abläuft, an dem eine der Annahmestellen des EPA zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist oder an dem gewöhnliche Postsendungen nicht zugestellt werden können. Diese Regel wird im Allgemeinen auf Tage angewandt, an denen das Amt geschlossen ist, also Samstage sowie Sonn- und Feiertage. Obwohl im Wortlaut der Regel 135 (1) EPÜ nur von Situationen die Rede ist, in denen das Amt geschlossen ist oder gewöhnliche Postsendungen nicht zugestellt werden können, wurde diese Vorschrift per Analogie auch als Rechtsgrundlage für eine Erstreckung von Fristen herangezogen, als der ankommende Fax- und Telefonverkehr in München weitgehend unterbrochen war (siehe Mitteilung des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom 5. September 2003 über die Erstreckung von Fristen, ABl. EPA 2003, 507).
2. Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, in Regel 134 (1) EPÜ einen Satz 2 hinzuzufügen, der zweifelsfrei besagt, dass Regel 134 (1) EPÜ entsprechend in Situationen anzuwenden ist, in denen das EPA aus Gründen, die das Amt selbst zu verantworten hat, nicht in der Lage ist, eingehende Faxe zu empfangen, oder in denen beispielsweise der Server für die Online-Einreichung mit **epoline®** keine Unterlagen entgegennehmen kann.
3. In der heutigen Zeit ist die Bedeutung des Begriffs "*gewöhnliche Postsendungen*" in Regel ex 85 (1) EPÜ nicht mehr klar. Wenn "*gewöhnliche Postsendungen*" "*Sendungen auf dem Postweg*" bedeutet, erscheint diese Terminologie restriktiv und nicht an die Entwicklung der modernen Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung angepasst. Es wird daher vorgeschlagen, diese Terminologie weiter zu fassen und nur den Begriff "*Post*" zu verwenden.
4. Während es in Absatz 1 um interne Hindernisse bei der Entgegennahme von Unterlagen geht, bezieht sich **Regel 134 Absatz 2 EPÜ** auf externe Störungen bei der Postzustellung oder Übermittlung. In diesem Kontext ist unter Postübermittlung auch die Einreichung von Unterlagen mit den vom Präsidenten des EPA zugelassenen technischen Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung zu verstehen.
5. Man sollte die Bedeutung der Begriffe "*Unterbrechung*" und "*Störung*" in der Regel ex 85 (2) EPÜ hinterfragen und überlegen, ob es nicht sinnvoller wäre, sich auf einen einzigen Terminus zu beschränken. Eine Unterbrechung verursacht zwangsläufig eine Störung, während eine Störung nicht zwingend eine Unterbrechung impliziert. In Anbetracht der modernen technischen Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung dürfte es heutzutage recht unwahrscheinlich sein, dass die Postzustellung vollständig unterbrochen ist; gestört sein kann sie aber auf jeden Fall. Daher wird vorgeschlagen, in **Regel 134 (2) EPÜ** nur den Begriff "*Störung*" zu verwenden.

Ausführungsordnung 2000

Regel 85 Verlängerung von Fristen

(1) Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem eine der Annahmestellen des Europäischen Patentamts nach Regel 24 Absatz 1 zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist oder an dem gewöhnliche Postsendungen aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen dort nicht zugestellt werden, so erstreckt sich die Frist auf den nächstfolgenden Tag, an dem alle Annahmestellen zur Entgegennahme von Schriftstücken geöffnet sind und an dem gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden.

(2) Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem die Postzustellung in einem Vertragsstaat oder zwischen einem Vertragsstaat und dem Europäischen Patentamt allgemein unterbrochen oder im Anschluß an eine solche Unterbrechung gestört ist, so erstreckt sich die Frist für Beteiligte, die in diesem Staat ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder einen Vertreter mit Geschäftssitz in diesem Staat bestellt haben, auf den ersten Tag nach Beendigung der Unterbrechung oder Störung. Satz 1 ist auf die in Regel 25a Absatz 2 genannte Frist entsprechend anzuwenden. Ist der betreffende Staat der Sitzstaat des Europäischen Patentamts, so gilt diese Vorschrift für alle Beteiligten. Die Dauer der Unterbrechung oder Störung der Postzustellung wird in einer Mitteilung des Präsidenten des Europäischen Patentamts bekanntgegeben.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 134 Verlängerung von Fristen

(1) Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem eine der Annahmestellen des Europäischen Patentamts nach Regel **35** Absatz 1 zur Entgegennahme von **Dokumenten** nicht geöffnet ist oder an dem **die Post** aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen dort nicht zugestellt wird, so erstreckt sich die Frist auf den nächstfolgenden Tag, an dem alle Annahmestellen zur Entgegennahme von **Dokumenten** geöffnet sind und an dem **die Post** zugestellt wird. **Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn Dokumente, die durch technische Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung unter den vom Präsidenten des Europäischen Patentamts bestimmten Bedingungen eingereicht werden, nicht entgegengenommen werden können.**

(2) Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem die **Zustellung oder Übermittlung der Post [...]** in einem Vertragsstaat **[...] allgemein gestört war**, so erstreckt sich die Frist für Beteiligte, die in diesem Staat ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder einen Vertreter mit Geschäftssitz in diesem Staat bestellt haben, auf den ersten Tag nach Beendigung der **[...] Störung. [...]** Ist der betreffende Staat der Sitzstaat des Europäischen Patentamts, so gilt diese Vorschrift für alle Beteiligten **und ihre Vertreter. Satz 1 ist auf die Frist nach Regel 37 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. [...]**

6. Die Verlängerung von Fristen nach Regel 134 Absätze 1 bis 3 EPÜ erfolgt automatisch von Rechts wegen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Aus Gründen der Klarheit und im Einklang mit der gegenwärtigen Praxis des Amts sieht die vorgeschlagene **Regel 134 Absatz 4 EPÜ** ausdrücklich vor, dass das EPA Beginn und Ende der Störung bekannt macht.
7. Die Regel ex 85 Absatz 4 EPÜ wurde 1985 eingeführt, um Rechtsverluste in den Fällen zu verhindern, in denen das Amt nicht in der Lage ist, einen Anmelder rechtzeitig vom Ablauf einer Frist und vom bevorstehenden Ablauf der Nachfrist zu informieren. Eine solche Bestimmung war insbesondere im Hinblick auf die bis 30. März 1989 geltenden Regeln 85a und 85b erforderlich. Mittlerweile beginnen Nachfristen mit der Zustellung einer Mitteilung zu laufen, in der auf die Versäumung der Grundfrist hingewiesen wird. Damit ist die Bestimmung obsolet geworden und kann gestrichen werden.
8. Es wird vorgeschlagen, die Regel 134 Absatz 5 EPÜ neu zu fassen und sie auch auf die Übermittlung von Post mit Hilfe von technischen Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung anwendbar zu machen.

Ausführungsordnung 2000

Vorgeschlagene Änderungen

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn Handlungen bei der zuständigen Behörde nach Artikel 75 Absätze 1 b) oder 2 b) vorgenommen werden.

(3) *Unverändert*

(4) Ist der ordnungsgemäße Dienstbetrieb des Europäischen Patentamts durch ein außerordentliches Ereignis, zum Beispiel eine Naturkatastrophe oder einen Streik, unterbrochen oder gestört und verzögern sich dadurch amtliche Mitteilungen über den Ablauf von Fristen, so können die innerhalb dieser Fristen vorzunehmenden Handlungen noch innerhalb eines Monats nach der verzögerten Mitteilung vorgenommen werden. Der Beginn und das Ende einer solchen Unterbrechung oder Störung werden vom Präsidenten des Europäischen Patentamts bekanntgemacht.

(4) **Der Tag des Beginns und des Endes einer Störung nach Absatz 2 wird vom Europäischen Patentamt bekannt gemacht.**

(4) **Gestrichen**

(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der Beweis angeboten werden, daß an einem der letzten zehn Tage vor Ablauf einer Frist der Postdienst als Folge eines Kriegs, einer Revolution, einer Störung der öffentlichen Ordnung, eines Streiks, einer Naturkatastrophe oder ähnlicher Ursachen an dem Sitz oder Wohnsitz, dem Ort der Geschäftstätigkeit oder dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beteiligten oder seines Vertreters unterbrochen oder im Anschluß an eine solche Unterbrechung gestört war. Sind solche Umstände dem Europäischen

(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 **kann jeder Beteiligte nachweisen**, dass an einem der letzten zehn Tage vor Ablauf einer Frist **die Zustellung oder Übermittlung der Post mit Wirkung für den Sitz oder Wohnsitz oder den Ort der Geschäftstätigkeit [...] des Beteiligten oder seines Vertreters durch ein außerordentliches Ereignis wie eine Naturkatastrophe, einen Krieg, eine Störung der öffentlichen Ordnung, einen allgemeinen Ausfall einer der vom Präsidenten des Europäischen Patentamts anerkannten**

Ausführungsordnung 2000

Vorgeschlagene Änderungen

Patentamt nachgewiesen worden, so gilt ein verspätet eingegangenes Schriftstück als rechtzeitig eingegangen, sofern der Versand innerhalb von fünf Tagen nach der Wiederherstellung des Postdiensts vorgenommen wurde.

technischen Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung im Sinne von Absatz 2 gestört war. Ist dieser Nachweis für das Europäische Patentamt überzeugend, so gilt ein verspätet eingegangenes Dokument als rechtzeitig eingegangen, sofern der Versand spätestens am fünften Tag nach Ende der Störung vorgenommen wurde.

REGEL 135 – WEITERBEHANDLUNG

Erläuterungen

1. Es wird vorgeschlagen, die Fristen nach **Regel 31 (ex 23g) Absatz 2 EPÜ** ausdrücklich von der Weiterbehandlung auszuschließen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen sind die Erfordernisse der Regeln 31 (1) c) oder d) und 31 (2) EPÜ nicht erfüllt, und die Erfindung kann nicht als gemäß Regel 31 EPÜ in Verbindung mit Artikel 83 EPÜ offenbart angesehen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Gesetzgeber zwingende Fristen festgelegt, um zu gewährleisten, dass die notwendigen Informationen rechtzeitig vor der Veröffentlichung der Patentanmeldung oder rechtzeitig nach Bekanntmachung des Rechts auf Akteneinsicht zur Verfügung stehen. Da diese Fristen sowohl formaler als auch materiellrechtlicher Natur und die Vorschriften der Regel 31 EPÜ den Erfordernissen des Artikels 83 EPÜ untergeordnet sind, darf es dem Anmelder nicht gestattet werden, die Weiterbehandlung zu beantragen.
2. Es wird vorgeschlagen, auch die Fristen nach **Regel 51 (ex 37) Absatz 3 EPÜ** betreffend die Zahlung von Jahresgebühren für Teilanmeldungen ausdrücklich von der Weiterbehandlung auszuschließen. Für den Fall, dass die in Regel 51 (3) EPÜ vorgesehene Frist von vier Monaten für die Zahlung von Jahresgebühren ohne Zuschlagsgebühr abgelaufen ist und die Jahresgebühren nicht entrichtet wurden, ist in Regel 51 (3) letzter Satz EPÜ bereits ein Rechtsmittel vorgesehen, nämlich die Entrichtung unter Zahlung einer Zuschlagsgebühr innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Teilanmeldung. Dass in Regel 135 (2) auf den gesamten Absatz 3 der Regel 51 verwiesen wird, stellt klar, dass die Sechsmonatsfrist nach Regel 51 (3) ebenso von der Weiterbehandlung ausgeschlossen ist wie die Frist nach Regel 51 (2) EPÜ. Desgleichen werden die Fristen nach **Regel 51 Absätze 4 und 5 EPÜ** ausgeschlossen.
3. Die geänderte Bezugnahme auf **Regel 52 (ex 38) EPÜ** trägt der vorgeschlagenen Änderung der Regel 52 Rechnung.
4. Ferner wird vorgeschlagen, die in **Regel 60 (ex 42) Absatz 1 EPÜ** genannte Frist von sechzehn Monaten nach dem Anmeldetag für die Nachholung der Erfindernennung von der Weiterbehandlung auszuschließen. Würde diese Frist nicht von der Weiterbehandlung ausgeschlossen, so könnte es vorkommen, dass die Erfindernennung erst nach Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung eingereicht wird. In diesem Fall kann die Erfindernennung nach Regel 20 EPÜ überhaupt nicht oder nur unvollständig bekannt gemacht werden, und der Erfinder kann nicht nach Regel 143 (1) g) EPÜ im Europäischen Patentregister eingetragen werden. Dies würde das moralische Recht des Erfinders, in der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung genannt zu werden, erheblich beeinträchtigen.
5. Es wird vorgeschlagen, bei mangelnder Einheitlichkeit nach **Regel 64 (ex 46) EPÜ** die Frist für die Zahlung zusätzlicher Recherchegebühren auszuschließen. Dies würde die gegenwärtige Rechtslage bewahren und komplizierte verfahrenstechnische Probleme in den Fällen verhindern, in denen dem Amt keinen echten Weiterbehandlungsbedarf sieht.

Ausführungsordnung 2000

Regel 85a

Nachfrist für Gebührenzahlungen

Gestrichen

Regel 85a

Weiterbehandlung

(1) Der Antrag auf Weiterbehandlung nach Artikel 121 Absatz 1 ist durch Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung über die Fristversäumung oder einen Rechtsverlust zu stellen. Die versäumte Handlung ist innerhalb der Antragsfrist nachzuholen.

(2) Von der Weiterbehandlung ausgeschlossen sind die in Artikel 121 Absatz 4 genannten Fristen sowie die Fristen nach Regel 6 Absatz 1, Regel 14a Absatz 1 a), Regel 25d Absatz 3, Regel 37 Absatz 2, Regel 38 Absatz 2, Regeln 39 und 39a, Regeln 41 und 41a und Regel 69 Absatz 2.

(3) Über den Antrag auf Weiterbehandlung entscheidet das Organ, das über die versäumte Handlung zu entscheiden hat.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 135

Weiterbehandlung

(1) *Unverändert*

(2) Von der Weiterbehandlung ausgeschlossen sind die in Artikel 121 Absatz 4 genannten Fristen sowie die Fristen nach Regel 6 Absatz 1, Regel **16** Absatz 1 a), **Regel 31 Absatz 2**, Regel **40** Absatz 3, Regel **51 Absätze 2 bis 5**, **Regel 52 Absätze 2 und 3**, Regeln **55 [...]**, **56, [...]** **58 und 59**, **Regel 60 Absatz 1**, Regel **64** und Regel **112** Absatz 2.

(3) *Unverändert*

REGEL 136 – WIEDEREINSETZUNG

Erläuterungen

1. Es wird vorgeschlagen, durch eine Änderung der **Regel 136 Absatz 1 EPÜ** die absolute Frist für die Beantragung der Wiedereinsetzung in die Frist für die Stellung eines Antrags auf Überprüfung nach Artikel 112a EPÜ von der normalen Dauer von einem Jahr auf zwei Monate nach Ablauf der in Artikel 112a (4) EPÜ genannten Fristen zu verkürzen.
2. In den vorbereitenden Dokumenten heißt es in den Erläuterungen zu Artikel 112a EPÜ: "Die Fristen gemäß Artikel 112a (3) EPÜ sollten von der Weiterbehandlung und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den revidierten Artikeln 121 und 122 EPÜ ausgenommen werden" (siehe CA/PL 25/00 rev. 1, Erläuterungen zu Artikel 112a, Nr. 16; CA/100/00, S. 137, Nr. 16; MR/2/00, S. 141, Nr. 16). Dennoch war in der 2002 angenommenen Fassung der Ausführungsordnung zum EPÜ ein solcher Ausschluss nicht enthalten.
3. Dem jetzigen Vorschlag liegt die Überlegung zu Grunde, dass es bei einer unbeschränkten Möglichkeit der Wiedereinsetzung in die Fristen nach Artikel 112a (4) in praktisch allen Beschwerdeverfahren ein weiteres Jahr ungewiss wäre, ob die Entscheidung der Beschwerdekammer rechtskräftig ist. Leidtragende dieser Ungewissheit wären die Beteiligten, die breite Öffentlichkeit und die erste Instanz (z. B. im Falle der Zurückverweisung). Bei dem besonderen Verfahren nach Artikel 112a EPÜ muss auf vernünftige Weise für Ausgewogenheit zwischen den Vor- und Nachteilen der Wiedereinsetzung gesorgt werden (Gerechtigkeit im Einzelfall versus Belastung des gesamten Systems durch anhaltende Ungewissheit bezüglich der Rechtskraft von Entscheidungen). Die vorgeschlagene Änderung spiegelt die vorrangige Notwendigkeit der Rechtssicherheit in diesem späten Verfahrensstadium wider, indem sie für die Beantragung der Wiedereinsetzung in die Frist, in der ein Antrag auf Überprüfung gestellt werden kann, eine absolute Frist von zwei Monaten vorsieht.

Ausführungsordnung 2000

Regel 85b

Nachfrist für die Stellung des
Prüfungsantrags

Gestrichen

Regel 85b

Wiedereinsetzung

(1) Der Antrag auf Wiedereinsetzung nach Artikel 122 Absatz 1 ist innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist schriftlich zu stellen. Wird Wiedereinsetzung in die Frist nach Artikel 87 Absatz 1 beantragt, so ist der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf dieser Frist zu stellen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung gilt erst als gestellt, wenn die vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist zu begründen, wobei die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft zu machen sind. Die versäumte Handlung ist innerhalb der nach Absatz 1 maßgeblichen Antragsfrist nachzuholen.

(3) Von der Wiedereinsetzung ausgeschlossen sind alle Fristen, für die Weiterbehandlung nach Artikel 121 beantragt werden kann, sowie die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Organ, das über die versäumte Handlung zu entscheiden hat.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 136

Wiedereinsetzung

(1) Der Antrag auf Wiedereinsetzung nach Artikel 122 Absatz 1 ist innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist schriftlich zu stellen. Wird Wiedereinsetzung in **eine der Fristen** nach Artikel 87 Absatz 1 **und Artikel 112a Absatz 4** beantragt, so ist der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf dieser Frist zu stellen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung gilt erst als gestellt, wenn die vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.

(2) *Unverändert*

(3) *Unverändert*

(4) *Unverändert*

REGEL 137 – ÄNDERUNG DER EUROPÄISCHEN PATENTANMELDUNG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Kapitel VI

Änderungen und Berichtigungen

Regel 86

Änderung der europäischen
Patentanmeldung

- (1) Vor Erhalt des europäischen Recherchenberichts darf der Anmelder die Beschreibung, die Patentansprüche oder die Zeichnungen der europäischen Patentanmeldung nicht ändern, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Nach Erhalt des europäischen Recherchenberichts kann der Anmelder von sich aus die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen ändern.
- (3) Nach Erhalt des ersten Bescheids der Prüfungsabteilung kann der Anmelder von sich aus die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen einmal ändern, sofern die Änderung gleichzeitig mit der Erwiderung auf den Bescheid eingereicht wird. Weitere Änderungen können nur mit Zustimmung der Prüfungsabteilung vorgenommen werden.
- (4) Geänderte Patentansprüche dürfen sich nicht auf nicht recherchierte Gegenstände beziehen, die mit der ursprünglich beanspruchten Erfindung oder Gruppe von Erfindungen nicht durch eine einzige allgemeine erfinderische Idee verbunden sind.

Vorgeschlagene Änderungen

Kapitel VI

Änderungen und Berichtigungen

Regel 137

Änderung der europäischen
Patentanmeldung

Unverändert

REGEL 138 – UNTERSCHIEDLICHE PATENTANSPRÜCHE, BESCHREIBUNGEN UND ZEICHNUNGEN FÜR VERSCHIEDENE STAATEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 87

Unterschiedliche Patentansprüche,
Beschreibungen und Zeichnungen für
verschiedene Staaten

Wird dem Europäischen Patentamt das
Bestehen eines älteren Rechts nach
Artikel 139 Absatz 2 mitgeteilt, so kann die
europäische Patentanmeldung oder das
europäische Patent für diesen Staat oder
diese Staaten unterschiedliche Patentan-
sprüche und gegebenenfalls unterschied-
liche Beschreibungen und Zeichnungen
enthalten.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 138

Unterschiedliche Patentansprüche,
Beschreibungen und Zeichnungen für
verschiedene Staaten

Unverändert

REGEL 139 – BERICHTIGUNG VON MÄNGELN IN DEN BEIM EUROPÄISCHEN PATENTAMT EINGEREICHTEN UNTERLAGEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

Ausführungsordnung

2000

Regel 88

Berichtigung von Mängeln in den beim Europäischen Patentamt eingereichten Unterlagen

Sprachliche Fehler, Schreibfehler und Unrichtigkeiten in den beim Europäischen Patentamt eingereichten Unterlagen können auf Antrag berichtigt werden. Betrifft der Antrag auf Berichtigung jedoch die Beschreibung, die Patentansprüche oder die Zeichnungen, so muß die Berichtigung derart offensichtlich sein, daß sofort erkennbar ist, daß nichts anderes beabsichtigt sein konnte als das, was als Berichtigung vorgeschlagen wird.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 139

Berichtigung von Mängeln in den beim Europäischen Patentamt eingereichten Unterlagen

Unverändert

REGEL 140 – BERICHTIGUNG VON FEHLERN IN ENTSCHEIDUNGEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 89

Berichtigung von Fehlern in Entscheidungen

In Entscheidungen des Europäischen Patentamts können nur sprachliche Fehler, Schreibfehler und offenbare Unrichtigkeiten berichtigt werden.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 140

Berichtigung von Fehlern in Entscheidungen

Unverändert

REGEL 141 – AUSKÜNFTE ÜBER DEN STAND DER TECHNIK

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Kapitel VII

Auskünfte über den Stand der Technik

Regel 89a

Auskünfte über den Stand der Technik

Das Europäische Patentamt kann den Anmelder auffordern, innerhalb einer zu bestimmenden Frist Auskünfte zu erteilen über den Stand der Technik, der bei der Prüfung von nationalen oder regionalen Patentanmeldungen berücksichtigt wurde und eine Erfindung betrifft, die Gegenstand der europäischen Patentanmeldung ist.

Vorgeschlagene Änderungen

Kapitel VII

Auskünfte über den Stand der Technik

Regel 141

Auskünfte über den Stand der Technik

Unverändert

REGEL 142 – UNTERBRECHUNG DES VERFAHRENS

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Kapitel VIII

Unterbrechung des Verfahrens

Regel 90

Unterbrechung des Verfahrens

(1) Das Verfahren vor dem Europäischen Patentamt wird unterbrochen:

- a) im Fall des Todes oder der fehlenden Geschäftsfähigkeit des Anmelders oder Patentinhabers oder der Person, die nach dem Heimatrecht des Anmelders oder Patentinhabers zu dessen Vertretung berechtigt ist. Solange die genannten Ereignisse die Vertretungsbefugnis eines nach Artikel 134 bestellten Vertreters nicht berühren, tritt eine Unterbrechung des Verfahrens jedoch nur auf Antrag dieses Vertreters ein;
- b) wenn der Anmelder oder Patentinhaber aufgrund eines gegen sein Vermögen gerichteten Verfahrens aus rechtlichen Gründen verhindert ist, das Verfahren fortzusetzen;
- c) wenn der Vertreter des Anmelders oder Patentinhabers stirbt, seine Geschäftsfähigkeit verliert oder aufgrund eines gegen sein Vermögen gerichteten Verfahrens aus rechtlichen Gründen verhindert ist, das Verfahren fortzusetzen.

(2) Wird dem Europäischen Patentamt bekannt, wer in den Fällen des Absatzes 1 a) oder b) berechtigt ist, das Verfahren fortzusetzen, so teilt es dieser Person und gegebenenfalls den übrigen Beteiligten mit, daß das Verfahren nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist wieder aufgenommen wird.

Vorgeschlagene Änderungen

Kapitel VIII

Unterbrechung des Verfahrens

Regel 142

Unterbrechung des Verfahrens

Unverändert

Ausführungsordnung

2000

Vorgeschlagene Änderungen

(3) Im Fall des Absatzes 1 c) wird das Verfahren wiederaufgenommen, wenn dem Europäischen Patentamt die Bestellung eines neuen Vertreters des Anmelders angezeigt wird oder das Amt den übrigen Beteiligten die Bestellung eines neuen Vertreters des Patentinhabers angezeigt hat. Hat das Europäische Patentamt drei Monate nach dem Beginn der Unterbrechung des Verfahrens noch keine Anzeige über die Bestellung eines neuen Vertreters erhalten, so teilt es dem Anmelder oder Patentinhaber mit:

a) im Fall des Artikels 133 Absatz 2, daß die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen gilt oder das europäische Patent widerrufen wird, wenn die Anzeige nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung erfolgt, oder

b) andernfalls, daß das Verfahren mit Zustellung dieser Mitteilung an mit dem Anmelder oder Patentinhaber wiederaufgenommen wird.

(4) Die am Tag der Unterbrechung laufenden Fristen, mit Ausnahme der Frist zur Stellung des Prüfungsantrags und der Frist für die Entrichtung der Jahresgebühren, beginnen an dem Tag von neuem zu laufen, an dem das Verfahren wiederaufgenommen wird. Liegt dieser Tag später als zwei Monate vor Ablauf der Frist zur Stellung des Prüfungsantrags, so kann ein Prüfungsantrag noch innerhalb von zwei Monaten nach diesem Tag gestellt werden.

Regel ex 91

REGEL ex 91 – VERZICHT AUF BEITREIBUNG

Erläuterungen

Gestrichen.

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 91

Verzicht auf Beitreibung

Gestrichen



REGEL 143 – EINTRAGUNGEN IN DAS EUROPÄISCHE PATENTREGISTER

Erläuterungen

1. Im EPÜ 2000 werden zwei neue Verfahren eingeführt, die im Europäischen Patentregister eingetragen werden müssen: der Antrag auf Beschränkung oder Widerruf eines europäischen Patents (Artikel 105a bis 105c) und der Antrag auf Überprüfung durch die Große Beschwerdekammer (Artikel 112a).
2. In **Regel 143 Absatz 1** betreffend die Eintragungen in das Europäische Patentregister sind daher ein **neuer Buchstabe x** für Tag und Art der Entscheidung über den Antrag auf Beschränkung oder Widerruf des europäischen Patents und ein **neuer Buchstabe y** für Tag und Art der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer über den Antrag auf Überprüfung vorgesehen.

Ausführungsordnung 2000

Kapitel IX

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Regel 92

Eintragungen in das Europäische
Patentregister

- (1) Im Europäischen Patentregister werden folgende Angaben eingetragen:
- a) Nummer der europäischen Patentanmeldung;
 - b) Anmeldetag der Anmeldung;
 - c) Bezeichnung der Erfindung;
 - d) Symbole der Klassifikation der Anmeldung;
 - e) die benannten Vertragsstaaten;
 - f) Angaben zur Person des Anmelders oder Patentinhabers nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 c);
 - g) Name, Vornamen und Anschrift des vom Anmelder oder Patentinhaber genannten Erfinders, sofern er nicht nach Regel 18 Absatz 1 auf das Recht verzichtet hat, als Erfinder bekanntgemacht zu werden;

Vorgeschlagene Änderungen

Kapitel IX

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Regel 143

Eintragungen in das Europäische
Patentregister

- (1) *Unverändert*
- a) *Unverändert*
 - b) *Unverändert*
 - c) *Unverändert*
 - d) *Unverändert*
 - e) *Unverändert*
 - f) Angaben zur Person des Anmelders oder Patentinhabers nach Maßgabe der Regel **41** Absatz 2 c);
 - g) Name, Vornamen und Anschrift des vom Anmelder oder Patentinhaber genannten Erfinders, sofern er nicht nach Regel **20** Absatz 1 auf das Recht verzichtet hat, als Erfinder bekannt gemacht zu werden;

Ausführungsordnung 2000

Vorgeschlagene Änderungen

- h) Angaben zur Person des Vertreters des Anmelders oder Patentinhabers nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 d); im Fall mehrerer Vertreter nur die Angaben zur Person des zuerst genannten Vertreters, gefolgt von den Worten, "und Partner" sowie im Fall eines Zusammenschlusses von Vertretern nach Regel 101 Absatz 9 nur Name und Anschrift des Zusammenschlusses;
- i) Prioritätsangaben (Tag, Staat und Aktenzeichen der früheren Anmeldung);
- j) im Fall der Teilung der europäischen Patentanmeldung die Nummern aller Teilanmeldungen;
- k) bei Teilanmeldungen oder nach Artikel 61 Absatz 1 b) eingereichten neuen Anmeldungen die unter den Buchstaben a, b und i vorgesehenen Angaben für die frühere europäische Patentanmeldung;
- l) Tag der Veröffentlichung der Anmeldung und gegebenenfalls Tag der gesonderten Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts;
- m) Tag der Stellung eines Prüfungsantrags;
- n) Tag, an dem die Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt;

- h) Angaben zur Person des Vertreters des Anmelders oder Patentinhabers nach Maßgabe der Regel **41** Absatz 2 d); im Fall mehrerer Vertreter nur die Angaben zur Person des zuerst genannten Vertreters, gefolgt von den Worten, "und Partner" sowie im Fall eines Zusammenschlusses von Vertretern nach Regel **152** Absatz **11** nur Name und Anschrift des Zusammenschlusses;
- i) *Unverändert*
- j) *Unverändert*
- k) *Unverändert*
- l) *Unverändert*
- m) *Unverändert*
- n) *Unverändert*

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

o) Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents;	o) <i>Unverändert</i>
p) Tag des Erlöschens des europäischen Patents in einem Vertragsstaat während der Einspruchsfrist und gegebenenfalls bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Einspruch;	p) <i>Unverändert</i>
q) Tag der Einlegung des Einspruchs;	q) <i>Unverändert</i>
r) Tag und Art der Entscheidung über den Einspruch;	r) <i>Unverändert</i>
s) Tag der Aussetzung und der Fortsetzung des Verfahrens im Fall der Regeln 13 und 56a;	s) Tag der Aussetzung und der Fortsetzung des Verfahrens im Fall der Regeln 14 und 78 ;
t) Tag der Unterbrechung und der Wiederaufnahme des Verfahrens im Fall der Regel 90;	t) <i>Unverändert</i>
u) Tag der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sofern eine Eintragung nach den Buchstaben n oder r erfolgt ist;	u) <i>Unverändert</i>
v) die Einreichung eines Umwandlungsantrags nach Artikel 135 Absatz 3;	v) <i>Unverändert</i>
w) Rechte an der Anmeldung oder am europäischen Patent und Rechte an diesen Rechten, soweit ihre Eintragung in dieser Ausführungsordnung vorgesehen ist;	w) <i>Unverändert</i>

Ausführungsordnung 2000

Vorgeschlagene Änderungen

x) und y) *Die Ausführungsordnung 2000 enthält keine diesbezügliche Vorschrift.*

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß in das Europäische Patentregister andere als die in Absatz 1 vorgesehenen Angaben eingetragen werden.

x) Tag und Art der Entscheidung über den Antrag auf Beschränkung oder Widerruf des europäischen Patents;

y) Tag und Art der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer über den Antrag auf Überprüfung.

(2) *Unverändert*

REGEL 144 – VON DER EINSICHT AUSGESCHLOSSENE AKTENTEILE

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 93

Von der Einsicht ausgeschlossene Aktenteile

Von der Akteneinsicht sind nach Artikel 128 Absatz 4 folgende Aktenteile ausgeschlossen:

- a) Unterlagen über die Frage der Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern der Beschwerdekammern oder der Großen Beschwerdekammer;
- b) Entwürfe zu Entscheidungen und Bescheiden sowie sonstige Schriftstücke, die der Vorbereitung von Entscheidungen und Bescheiden dienen und den Beteiligten nicht mitgeteilt werden;
- c) die Erfindernennung, wenn der Erfinder nach Regel 18 Absatz 1 auf das Recht verzichtet hat, als Erfinder bekanntgemacht zu werden;
- d) andere Schriftstücke, die vom Präsidenten des Europäischen Patentamts von der Einsicht ausgeschlossen werden, weil die Einsicht in diese Schriftstücke nicht dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent zu unterrichten.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 144

Von der Einsicht ausgeschlossene Aktenteile

Von der Akteneinsicht sind nach Artikel 128 Absatz 4 folgende Aktenteile ausgeschlossen:

- a) Unterlagen über die Frage der Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern der Beschwerdekammern oder der Großen Beschwerdekammer;
- b) Entwürfe zu Entscheidungen und Bescheiden sowie sonstige Schriftstücke, die der Vorbereitung von Entscheidungen und Bescheiden dienen und den Beteiligten nicht mitgeteilt werden;
- c) die Erfindernennung, wenn der Erfinder nach Regel **20** Absatz 1 auf das Recht verzichtet hat, als Erfinder bekanntgemacht zu werden;
- d) andere Schriftstücke, die vom Präsidenten des Europäischen Patentamts von der Einsicht ausgeschlossen werden, weil die Einsicht in diese Schriftstücke nicht dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent zu unterrichten.

REGEL 145 – DURCHFÜHRUNG DER AKTENEINSICHT

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 94

Durchführung der Akteneinsicht

(1) Die Einsicht in die Akten europäischer Patentanmeldungen und Patente wird in das Original oder in eine Kopie oder, wenn die Akten mittels anderer Medien gespeichert sind, in diese Medien gewährt.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt die Bedingungen der Einsichtnahme einschließlich der Fälle, in denen eine Verwaltungsgebühr zu entrichten ist.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 145

Durchführung der Akteneinsicht

Unverändert

REGEL 146 – AUSKUNFT AUS DEN AKTEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 95

Auskunft aus den Akten

Das Europäische Patentamt kann vorbehaltlich der in Artikel 128 Absätze 1 bis 4 und Regel 93 vorgesehenen Beschränkungen auf Antrag und gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Auskünfte aus den Akten europäischer Patentanmeldungen oder europäischer Patente erteilen. Das Europäische Patentamt kann jedoch verlangen, daß von der Möglichkeit der Akteneinsicht Gebrauch gemacht wird, wenn dies im Hinblick auf den Umfang der zu erteilenden Auskünfte zweckmäßig erscheint.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 146

Auskunft aus den Akten

Das Europäische Patentamt kann vorbehaltlich der in Artikel 128 Absätze 1 bis 4 und Regel **144** vorgesehenen Beschränkungen auf Antrag und gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Auskünfte aus den Akten europäischer Patentanmeldungen oder europäischer Patente erteilen. Das Europäische Patentamt kann jedoch verlangen, dass von der Möglichkeit der Akteneinsicht Gebrauch gemacht wird, wenn dies im Hinblick auf den Umfang der zu erteilenden Auskünfte zweckmäßig erscheint.

REGEL 147 – ANLAGE, FÜHRUNG UND AUFBEWAHRUNG VON AKTEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 95a

Anlage, Führung und Aufbewahrung von
Akten

- (1) Zu allen europäischen Patentanmeldungen und Patenten werden vom Europäischen Patentamt Akten angelegt, geführt und aufbewahrt.
- (2) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welcher Form diese Akten angelegt, geführt und aufbewahrt werden.
- (3) In eine elektronische Akte aufgenommene Unterlagen gelten als Originale.
- (4) Die Akten werden mindestens fünf Jahre ab dem Ende des Jahres aufbewahrt, in dem
 - a) die Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt oder
 - b) das Patent vom Europäischen Patentamt widerrufen worden ist oder
 - c) die Geltungsdauer des Patents oder der entsprechende Schutz nach Artikel 63 Absatz 2 im letzten der benannten Staaten abgelaufen ist.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 werden die Akten von Anmeldungen, die Gegenstand von Teilanmeldungen nach Artikel 76 oder einer neuen Anmeldung nach Artikel 61 Absatz 1 b) waren, zumindest für dieselbe Zeitdauer wie die Akten der letztgenannten Anmeldungen aufbewahrt. Das gleiche gilt für die Akten von europäischen Patenten, die aufgrund dieser Anmeldungen erteilt worden sind.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 147

Anlage, Führung und Aufbewahrung von
Akten

Unverändert

REGEL ex 96 – WEITERE VERÖFFENTLICHUNGEN DES EUROPÄISCHEN PATENT-AMTS

Erläuterungen

Gestrichen.

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 96

Weitere Veröffentlichungen des
Europäischen Patentamts

Gestrichen

REGEL 148 – VERKEHR DES EUROPÄISCHEN PATENTAMTS MIT BEHÖRDEN DER VERTRAGSSTAATEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Kapitel X

Rechts- und Amtshilfe

Regel 97

Verkehr des Europäischen Patentamts mit
Behörden der Vertragsstaaten

(1) Bei Mitteilungen, die sich aus der Anwendung dieses Übereinkommens ergeben, verkehren das Europäische Patentamt und die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten unmittelbar miteinander. Das Europäische Patentamt und die Gerichte sowie die übrigen Behörden der Vertragsstaaten können miteinander durch Vermittlung dieser Zentralbehörden verkehren.

(2) Die Kosten, die durch die Mitteilungen nach Absatz 1 entstehen, sind von der Behörde zu tragen, die die Mitteilungen gemacht hat; diese Mitteilungen sind gebührenfrei.

Vorgeschlagene Änderungen

Kapitel X

Rechts- und Amtshilfe

Regel 148

Verkehr des Europäischen Patentamts mit
Behörden der Vertragsstaaten

Unverändert

**REGEL 149 – AKTENEINSICHT DURCH GERICHTE UND BEHÖRDEN DER
VERTRAGSSTAATEN ODER DURCH DEREN VERMITTLUNG**

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 98

Akteneinsicht durch Gerichte und Behörden
der Vertragsstaaten oder durch deren
Vermittlung

- (1) Die Einsicht in die Akten einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents durch Gerichte und Behörden der Vertragsstaaten wird in das Original oder in eine Kopie gewährt; Regel 94 ist nicht anzuwenden.
- (2) Gerichte und Staatsanwaltschaften der Vertragsstaaten können in Verfahren, die bei ihnen anhängig sind, Dritten Einsicht in die vom Europäischen Patentamt übermittelten Akten oder Kopien der Akten gewähren. Die Akteneinsicht wird nach Maßgabe des Artikels 128 gewährt und ist gebührenfrei.
- (3) Das Europäische Patentamt weist bei der Übermittlung der Akten auf die Beschränkungen hin, denen die Akteneinsicht durch Dritte nach Artikel 128 Absätze 1 und 4 unterworfen sein kann.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 149

Akteneinsicht durch Gerichte und Behörden
der Vertragsstaaten oder durch deren
Vermittlung

- (1) Die Einsicht in die Akten einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents durch Gerichte und Behörden der Vertragsstaaten wird in das Original oder in eine Kopie gewährt; Regel **145** ist nicht anzuwenden.
- (2) *Unverändert*
- (3) *Unverändert*

REGEL 150 – VERFAHREN BEI RECHTSHILFEERSUCHEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 99

Verfahren bei Rechtshilfeersuchen

- (1) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine zentrale Behörde, die vom Europäischen Patentamt ausgehende Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen und dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde zur Erledigung zuzuleiten hat.
- (2) Das Europäische Patentamt faßt Rechtshilfeersuchen in der Sprache des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Behörde ab oder fügt den Rechtshilfeersuchen eine Übersetzung in dieser Sprache bei.
- (3) Vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 hat das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde bei der Erledigung eines Ersuchens und insbesondere bei der Anwendung geeigneter Zwangsmittel in den Formen zu verfahren, die das nationale Recht vorsieht.
- (4) Ist das ersuchte Gericht oder die ersuchte Behörde nicht zuständig, so ist das Rechtshilfeersuchen von Amts wegen unverzüglich an die in Absatz 1 genannte zentrale Behörde zurückzusenden. Die zentrale Behörde übermittelt das Rechtshilfeersuchen, wenn ein anderes Gericht oder eine andere Behörde in diesem Staat zuständig ist, diesem Gericht oder dieser Behörde oder, wenn kein Gericht oder keine Behörde in diesem Staat zuständig ist, dem Europäischen Patentamt.
- (5) Das Europäische Patentamt ist von Zeit und Ort der durchzuführenden Beweisaufnahme oder der anderen vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen zu benachrichtigen und unterrichtet seinerseits die betreffenden Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 150

Verfahren bei Rechtshilfeersuchen

Unverändert

Ausführungsordnung

2000

Vorgeschlagene Änderungen

(6) Auf Ersuchen des Europäischen Patentamts gestattet das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde die Teilnahme von Mitgliedern des betreffenden Organs und erlaubt diesen, an vernommene Personen über das Gericht oder die Behörde oder unmittelbar Fragen zu richten.

(7) Für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen dürfen Gebühren und Auslagen irgendwelcher Art nicht erhoben werden. Der ersuchte Staat ist jedoch berechtigt, von der Organisation die Erstattung der an Sachverständige oder Dolmetscher gezahlten Entschädigung sowie der Auslagen zu verlangen, die durch das Verfahren nach Absatz 6 entstanden sind.

(8) Haben nach dem von dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde angewendeten Recht die Beteiligten selbst für die Aufnahme der Beweise zu sorgen und ist das Gericht oder die Behörde zur Erledigung des Rechtshilfeersuchens außerstande, so kann das Gericht oder die Behörde mit Einverständnis des Europäischen Patentamts eine geeignete Person mit der Erledigung beauftragen. Bei der Einholung des Einverständnisses gibt das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde die ungefähre Höhe der Kosten an, die durch dieses Verfahren entstehen. Durch das Einverständnis des Europäischen Patentamts wird die Organisation verpflichtet, die entstehenden Kosten zu erstatten; andernfalls ist die Organisation zur Zahlung der Kosten nicht verpflichtet.

REGEL 151 – BESTELLUNG EINES GEMEINSAMEN VERTRETERS

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Kapitel XI

Vertretung

Regel 100

Bestellung eines gemeinsamen Vertreters

(1) Wird eine europäische Patentanmeldung von mehreren Personen eingereicht und ist im Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents kein gemeinsamer Vertreter bezeichnet, so gilt der Anmelder, der im Antrag als erster genannt ist, als gemeinsamer Vertreter. Ist einer der Anmelder jedoch verpflichtet, einen zugelassenen Vertreter zu bestellen, so gilt dieser Vertreter als gemeinsamer Vertreter, sofern nicht der im Antrag als erster genannte Anmelder einen zugelassenen Vertreter bestellt hat. Entsprechendes gilt für gemeinsame Patentinhaber und mehrere Personen, die gemeinsam Einspruch einlegen oder den Beitritt erklären.

(2) Geht die europäische Patentanmeldung auf mehrere Personen über und haben diese Personen keinen gemeinsamen Vertreter bezeichnet, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Ist eine entsprechende Anwendung nicht möglich, so fordert das Europäische Patentamt die genannten Personen auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so bestimmt das Europäische Patentamt den gemeinsamen Vertreter.

Vorgeschlagene Änderungen

Kapitel XI

Vertretung

Regel 151

Bestellung eines gemeinsamen Vertreters

Unverändert

REGEL 152 – VOLLMACHT

Erläuterungen

Hier gilt es, einen redaktionellen Irrtum zu berichtigen, indem der falsche deutsche Wortlaut von **Regel 152 (4)** durch einen Text ersetzt wird, der der englischen und der französischen Fassung entspricht (s. vorbereitendes Dokument CA/PL 5/02 rev. 2). Die englische und die französische Fassung brauchen nicht geändert zu werden.

Ausführungsordnung 2000

Regel 101 Vollmacht

- (1) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welchen Fällen die Vertreter vor dem Europäischen Patentamt eine unterzeichnete Vollmacht einzureichen haben.
- (2) Versäumt es ein Vertreter, eine solche Vollmacht einzureichen, so fordert ihn das Europäische Patentamt auf, dies innerhalb einer zu bestimmenden Frist nachzuholen. Die Vollmacht kann sich auf eine oder mehrere europäische Patentanmeldungen oder europäische Patente erstrecken und ist in der entsprechenden Stückzahl einzureichen.
- (3) Ist den Erfordernissen des Artikels 133 Absatz 2 nicht entsprochen, so wird für die Bestellung eines Vertreters und die Einreichung der Vollmacht dieselbe Frist gesetzt.
- (4) Wird die Vollmacht nicht rechtzeitig eingereicht, so gelten unbeschadet anderer im Übereinkommen vorgesehener Rechtsfolgen die Handlungen des Vertreters mit Ausnahme der Einreichung einer europäischen Patentanmeldung als nicht erfolgt.
- (5) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann Form und Inhalt
- a) einer Vollmacht, die die Vertretung von Personen im Sinn des Artikels 133 Absatz 2 betrifft, und

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 152 Vollmacht

- (1) *Unverändert*
- (2) *Unverändert*
- (3) *Unverändert*
- (4) **Die Beteiligten können allgemeine Vollmachten einreichen, die einen Vertreter zur Vertretung in allen Patentangelegenheiten bevollmächtigen. Die allgemeine Vollmacht braucht nur in einem Stück eingereicht zu werden.**
- (5) *Unverändert*

Ausführungsordnung 2000

Vorgeschlagene Änderungen

b) einer allgemeinen Vollmacht bestimmen.	
(6) Wird eine vorgeschriebene Vollmacht nicht rechtzeitig eingereicht, so gelten unbeschadet anderer in diesem Übereinkommen vorgesehener Rechtsfolgen die Handlungen des Vertreters mit Ausnahme der Einreichung einer europäischen Patentanmeldung als nicht erfolgt.	(6) <i>Unverändert</i>
(7) Die Absätze 2 und 4 sind auf den Widerruf von Vollmachten anzuwenden.	(7) <i>Unverändert</i>
(8) Ein Vertreter gilt so lange als bevollmächtigt, bis das Erlöschen seiner Vollmacht dem Europäischen Patentamt angezeigt worden ist.	(8) <i>Unverändert</i>
(9) Sofern die Vollmacht nichts anderes bestimmt, erlischt sie gegenüber dem Europäischen Patentamt nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers.	(9) <i>Unverändert</i>
(10) Hat ein Beteiligter mehrere Vertreter bestellt, so sind diese ungeachtet einer abweichenden Bestimmung in der Anzeige über ihre Bestellung oder in der Vollmacht berechtigt, sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln zu handeln.	(10) <i>Unverändert</i>
(11) Die Bevollmächtigung eines Zusammenschlusses von Vertretern gilt als Bevollmächtigung für jeden Vertreter, der den Nachweis erbringt, daß er in diesem Zusammenschluß tätig ist.	(11) <i>Unverändert</i>

REGEL 153 – ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT DES VERTRETERS

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 101a

Zeugnisverweigerungsrecht des Vertreters

(1) Wird ein zugelassener Vertreter in ebendieser Eigenschaft zu Rate gezogen, so sind in Verfahren vor dem Europäischen Patentamt alle diesbezüglichen Mitteilungen zwischen dem Vertreter und seinem Mandanten oder Dritten, die unter Artikel 2 der Vorschriften in Disziplinarangelegenheiten von zugelassenen Vertretern fallen, auf Dauer von der Offenlegung befreit, sofern der Mandant darauf nicht ausdrücklich verzichtet.

(2) Von der Offenlegung befreit sind insbesondere Mitteilungen und Unterlagen in bezug auf:

- a) die Beurteilung der Patentierbarkeit einer Erfindung;
- b) die Erstellung oder Bearbeitung einer europäischen Patentanmeldung;
- c) Stellungnahmen zu Gültigkeit, Schutzbereich oder Verletzung eines europäischen Patents oder einer europäischen Patentanmeldung.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 153

Zeugnisverweigerungsrecht des Vertreters

Unverändert

REGEL 154 – ÄNDERUNGEN IN DER LISTE DER VERTRETER

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 102

Änderungen in der Liste der Vertreter

(1) Die Eintragung des zugelassenen Vertreters in der Liste der zugelassenen Vertreter wird gelöscht, wenn der zugelassene Vertreter dies beantragt oder trotz wiederholter Mahnung den Jahresbeitrag an das Institut bis zum Ende des Jahres, für das der Beitrag fällig ist, nicht entrichtet hat.

(2) Unbeschadet der nach Artikel 134a Absatz 1 c) getroffenen Disziplinarmaßnahmen wird die Eintragung eines zugelassenen Vertreters von Amts wegen nur gelöscht:

- a) im Fall seines Todes oder bei fehlender Geschäftsfähigkeit;
- b) wenn er nicht mehr die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt, sofern ihm nicht Befreiung nach Artikel 134 Absatz 7 a) erteilt wurde;
- c) wenn er seinen Geschäftssitz oder Arbeitsplatz nicht mehr in einem Vertragsstaat hat.

(3) Eine nach Artikel 134 (2) oder (3) in die Liste der zugelassenen Vertreter eingetragene Person, deren Eintragung gelöscht worden ist, wird auf Antrag wieder in die Liste eingetragen, wenn die Voraussetzungen für die Löschung entfallen sind.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 154

Änderungen in der Liste der Vertreter

Unverändert

REGEL 155 – EINREICHUNG UND ÜBERMITTLUNG DES UMWANDLUNGSANTRAGS

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

ACHTER TEIL

**AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM
ACHTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS**

Regel 102a

Einreichung und Übermittlung des
Umwandlungsantrags

(1) Der Umwandlungsantrag nach Artikel 135 Absatz 1 a) oder b) ist innerhalb von drei Monaten nach der Zurücknahme der europäischen Patentanmeldung oder der Mitteilung, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, oder der Entscheidung über die Zurückweisung der Anmeldung oder den Widerruf des europäischen Patents einzureichen. Wird der Antrag nicht rechtzeitig eingereicht, so erlischt die in Artikel 66 vorgesehene Wirkung der europäischen Patentanmeldung.

(2) Bei der Übermittlung des Umwandlungsantrags an die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der darin bezeichneten Vertragsstaaten fügt die betreffende Zentralbehörde oder das Europäische Patentamt dem Antrag eine Kopie der Akte der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents bei.

(3) Artikel 135 Absatz 4 ist anzuwenden, wenn der Umwandlungsantrag nach Artikel 135 Absätze 1 a) und 2 nicht vor Ablauf von zwanzig Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag übermittelt wird.

Vorgeschlagene Änderungen

ACHTER TEIL

**AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM
ACHTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS**

Regel 155

Einreichung und Übermittlung des
Umwandlungsantrags

Unverändert

REGEL 156 – UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT BEI UMWANDLUNGEN

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 103

Unterrichtung der Öffentlichkeit bei
Umwandlungen

- (1) Die Unterlagen, die dem Umwandlungsantrag nach Regel 102a Absatz 2 beizufügen sind, sind der Öffentlichkeit von der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie die Unterlagen eines nationalen Verfahrens zugänglich zu machen.
- (2) Auf den Patentschriften der nationalen Patente, die aus der Umwandlung einer europäischen Patentanmeldung hervorgehen, ist diese Anmeldung anzugeben.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 156

Unterrichtung der Öffentlichkeit bei
Umwandlungen

- (1) Die Unterlagen, die dem Umwandlungsantrag nach Regel **155** Absatz 2 beizufügen sind, sind der Öffentlichkeit von der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie die Unterlagen eines nationalen Verfahrens zugänglich zu machen.
- (2) *Unverändert*

REGEL 157 – DAS EUROPÄISCHE PATENTAMT ALS ANMELDEAMT

Erläuterungen

Die Vorschrift wird nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

NEUNTER TEIL

**AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM
ZEHNTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS**

Regel 104

Das Europäische Patentamt als
Anmeldeamt

(1) Das Europäische Patentamt ist als Anmeldeamt im Sinne des PCT zuständig, wenn der Anmelder Staatsangehöriger eines Vertragsstaats dieses Übereinkommens und des PCT ist oder dort seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Wählt der Anmelder das Europäische Patentamt als Anmeldeamt, so ist die internationale Anmeldung unbeschadet des Absatzes 3 unmittelbar beim Europäischen Patentamt einzureichen. Artikel 75 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Wird das Europäische Patentamt als Anmeldeamt nach dem PCT tätig, so ist die internationale Anmeldung in deutscher, englischer oder französischer Sprache einzureichen. Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß die internationale Anmeldung und dazugehörige Unterlagen in mehreren Stücken einzureichen sind.

(3) Wird eine internationale Anmeldung bei einer Behörde eines Vertragsstaats zur Weiterleitung an das Europäische Patentamt als Anmeldeamt eingereicht, so hat der Vertragsstaat dafür zu sorgen, daß die Anmeldung beim Europäischen Patentamt spätestens zwei Wochen vor Ablauf des dreizehnten Monats nach ihrer Einreichung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, nach dem Prioritätstag eingeht.

Vorgeschlagene Änderungen

NEUNTER TEIL

**AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM
ZEHNTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS**

Regel 157

Das Europäische Patentamt als
Anmeldeamt

Unverändert

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

(4) Für die internationale Anmeldung ist die Übermittlungsgebühr innerhalb eines Monats nach Einreichung der Anmeldung zu entrichten.

REGEL 158 – DAS EUROPÄISCHE PATENTAMT ALS INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE ODER ALS MIT DER INTERNATIONALEN VORLÄUFIGEN PRÜFUNG BEAUFTRAGTE BEHÖRDE

Erläuterungen

1. Das neue Widerspruchsverfahren nach dem PCT (siehe Regeln 40.2 und 68.3 PCT in der seit 1. April 2005 geltenden Fassung) vereinfacht das Verfahren, wenn der Anmelder der Aufforderung, zusätzliche Gebühren für die Recherche oder für die vorläufige Prüfung zu entrichten, "unter Widerspruch" nachkommen möchte. Es muss nicht mehr von einem dreiköpfigen Gremium vorab geprüft werden, ob die Zahlungsaufforderung bzw. der Widerspruch berechtigt war. Die Streichung der Artikel 154 (3) und 155 (3) EPÜ bedeutet, dass die Beschwerdekammern in diesen Fällen keine Rolle mehr spielen.
2. Die vorgeschlagene Änderung der **Regel 158 (3) EPÜ** ergibt sich aus der Streichung des Artikels 154 (3) EPÜ und der Verabschiedung der geänderten Regeln 40.2 und 68.3 PCT. Der Widerspruch soll von einem Gremium geprüft werden, das der gegenwärtigen Überprüfungsstelle ähnelt. Daher wird vorgeschlagen, in diesem Absatz alle Verweise auf eine vorherige Überprüfung ("überprüft das EPA, ob die Aufforderung dazu berechtigt war") zu streichen, zumal weitere Einzelheiten des Verfahrens vom Präsidenten des Europäischen Patentamts bestimmt werden.

Ausführungsordnung 2000

Regel 105

Das Europäische Patentamt als
Internationale Recherchenbehörde oder als
mit der internationalen vorläufigen Prüfung
beauftragte Behörde

- (1) Im Fall des Artikels 17 Absatz 3 a) PCT ist für jede weitere Erfindung, für die eine internationale Recherche durchzuführen ist, eine zusätzliche internationale Recherchegebühr zu entrichten.
- (2) Im Fall des Artikels 34 Absatz 3 a) PCT ist für jede weitere Erfindung, für die eine internationale vorläufige Prüfung durchzuführen ist, eine zusätzliche Gebühr für diese Prüfung zu entrichten.
- (3) Ist eine zusätzliche Gebühr unter Widerspruch entrichtet worden, so überprüft das Europäische Patentamt, ob die Aufforderung dazu berechtigt war, und nimmt die Prüfung des Widerspruchs nach Regel 40.2 c) bis e) oder Regel 68.3 c) bis e) PCT vor, sofern die vorgeschriebene Widerspruchsgebühr rechtzeitig entrichtet worden ist. Weitere Einzelheiten des Verfahrens bestimmt der Präsident des Europäischen Patentamts.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 158

Das Europäische Patentamt als
Internationale Recherchenbehörde oder als
mit der internationalen vorläufigen Prüfung
beauftragte Behörde

- (1) *Unverändert*
- (2) *Unverändert*
- (3) Ist eine zusätzliche Gebühr unter Widerspruch entrichtet worden, so [...] **nimmt** das Europäische Patentamt [...] die Prüfung des Widerspruchs nach Regel 40.2 c) bis e) oder Regel 68.3 c) bis e) PCT **vorbehaltlich der Zahlung der** vorgeschriebenen Widerspruchsgebühr **vor**. Weitere Einzelheiten des Verfahrens bestimmt der Präsident des Europäischen Patentamts.

Regel ex 106

REGEL ex 106 – DIE NATIONALE GEBÜHR

Erläuterungen

Gestrichen.

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 106
Die nationale Gebühr

Gestrichen

REGEL 159 – DAS EUROPÄISCHE PATENTAMT ALS BESTIMMUNGSAMT ODER AUSGEWÄHLTES AMT - ERFORDERNISSE FÜR DEN EINTRITT IN DIE EUROPÄISCHE PHASE

Erläuterungen

Es wird vorgeschlagen, die **Regel 159 (2) EPÜ** zu streichen und eine entsprechende Bestimmung in die Gebührenordnung aufzunehmen.

Ausführungsordnung 2000

Regel 107

Das Europäische Patentamt als
Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt -
Erfordernisse für den Eintritt in die
europäische Phase

(1) Für eine internationale Anmeldung nach Artikel 153 hat der Anmelder innerhalb von einunddreißig Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag die folgenden Handlungen vorzunehmen:

- a) die gegebenenfalls nach Artikel 153 Absatz 4 erforderliche Übersetzung der internationalen Anmeldung einzureichen;
- b) die Anmeldungsunterlagen anzugeben, die dem europäischen Erteilungsverfahren in der ursprünglich eingereichten oder in geänderter Fassung zugrunde zu legen sind;
- c) die Anmeldegebühr nach Artikel 78 Absatz 2 zu entrichten;
- d) die Benennungsgebühren zu entrichten, wenn die Frist nach Regel 25c Absatz 1 früher abläuft;
- e) die Recherchegebühr zu entrichten, wenn ein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt werden muß;
- f) den Prüfungsantrag nach Artikel 94 zu stellen, wenn die Frist nach Regel 50a Absatz 1 früher abläuft;

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 159

Das Europäische Patentamt als
Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt -
Erfordernisse für den Eintritt in die
europäische Phase

(1) Für eine internationale Anmeldung nach Artikel 153 hat der Anmelder innerhalb von einunddreißig Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag die folgenden Handlungen vorzunehmen:

- a) die gegebenenfalls nach Artikel 153 Absatz 4 erforderliche Übersetzung der internationalen Anmeldung einzureichen;
- b) die Anmeldungsunterlagen anzugeben, die dem europäischen Erteilungsverfahren in der ursprünglich eingereichten oder in geänderter Fassung zu Grunde zu legen sind;
- c) die Anmeldegebühr nach Artikel 78 Absatz 2 zu entrichten;
- d) die Benennungsgebühren zu entrichten, wenn die Frist nach Regel **39** Absatz 1 früher abläuft;
- e) die Recherchegebühr zu entrichten, wenn ein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt werden muss;
- f) den Prüfungsantrag nach Artikel 94 zu stellen, wenn die Frist nach Regel **70** Absatz 1 früher abläuft;

Ausführungsordnung 2000

Vorgeschlagene Änderungen

g) die Jahresgebühr für das dritte Jahr nach Artikel 86 Absatz 1 zu entrichten, wenn diese Gebühr nach Regel 37 Absatz 1 früher fällig wird;

h) gegebenenfalls die Ausstellungsbescheinigung nach Artikel 55 Absatz 2 und Regel 23 einzureichen.

(2) Hat das Europäische Patentamt einen internationalen vorläufigen Prüfungsbericht erstellt, so wird die Prüfungsgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung ermäßigt. Wurde der Bericht nach Artikel 34 Absatz 3 c) PCT für bestimmte Teile der internationalen Anmeldung erstellt, so wird die Ermäßigung nur gewährt, wenn die Prüfung für den im Bericht behandelten Gegenstand durchgeführt werden soll.

(3) Für Entscheidungen des Europäischen Patentamts nach Artikel 25 Absatz 2 a) PCT sind die Prüfungsabteilungen zuständig.

g) die Jahresgebühr für das dritte Jahr nach Artikel 86 Absatz 1 zu entrichten, wenn diese Gebühr nach Regel **51** Absatz 1 früher fällig wird;

h) gegebenenfalls die Ausstellungsbescheinigung nach Artikel 55 Absatz 2 und Regel **25** einzureichen.

(2) ***Gestrichen*** - wird in die *Gebührenordnung aufgenommen*

(3) wird **(2)** – Wortlaut unverändert

REGEL 160 – FOLGEN DER NICHTERFÜLLUNG BESTIMMTER ERFORDERNISSE

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 108

Folgen der Nichterfüllung bestimmter
Erfordernisse

- (1) Wird die Übersetzung der internationalen Anmeldung nicht rechtzeitig eingereicht oder der Prüfungsantrag nicht rechtzeitig gestellt oder wird die Anmeldegebühr oder die Recherchegebühr nicht rechtzeitig entrichtet oder wird keine Benennungsgebühr rechtzeitig entrichtet, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.

- (2) Die Benennung eines Vertragsstaats, für den die Benennungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet worden ist, gilt als zurückgenommen.

- (3) Stellt das Europäische Patentamt fest, daß die Anmeldung oder die Benennung eines Vertragsstaats nach Absatz 1 oder 2 als zurückgenommen gilt, so teilt es dies dem Anmelder mit. Regel 69 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 160

Folgen der Nichterfüllung bestimmter
Erfordernisse

- (1) *Unverändert*

- (2) *Unverändert*

- (3) Stellt das Europäische Patentamt fest, dass die Anmeldung oder die Benennung eines Vertragsstaats nach Absatz 1 oder 2 als zurückgenommen gilt, so teilt es dies dem Anmelder mit. Regel **112** Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

REGEL 161 – ÄNDERUNG DER ANMELDUNG

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 109

Änderung der Anmeldung

Unbeschadet der Regel 86 Absätze 2 bis 4 kann die Anmeldung innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mitteilung an den Anmelder einmal geändert werden. Die geänderte Anmeldung wird einer nach Artikel 153 Absatz 7 erforderlichen ergänzenden Recherche zugrunde gelegt.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 161

Änderung der Anmeldung

Unbeschadet der Regel **137** Absätze 2 bis 4 kann die Anmeldung innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mitteilung an den Anmelder einmal geändert werden. Die geänderte Anmeldung wird einer nach Artikel 153 Absatz 7 erforderlichen ergänzenden Recherche zu Grunde gelegt.

REGEL 162 – GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Erläuterungen

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert.

Ausführungsordnung 2000

Regel 110

Gebührenpflichtige Patentansprüche

- (1) Enthalten die Anmeldungsunterlagen, die dem europäischen Erteilungsverfahren zugrunde zu legen sind, mehr als zehn Ansprüche, so ist für den elften und jeden weiteren Anspruch innerhalb der Frist nach Regel 107 Absatz 1 eine Anspruchsgebühr zu entrichten.

- (2) Werden die Anspruchsgebühren nicht rechtzeitig entrichtet, so können sie noch innerhalb eines Monats nach einer Mitteilung über die Fristversäumung entrichtet werden. Werden innerhalb dieser Frist geänderte Ansprüche eingereicht, so werden die Anspruchsgebühren auf der Grundlage der geänderten Ansprüche berechnet.

- (3) Anspruchsgebühren, die innerhalb der Frist nach Absatz 1 entrichtet werden und die nach Absatz 2 Satz 2 fälligen Gebühren übersteigen, werden zurückerstattet.

- (4) Wird eine Anspruchsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt dies als Verzicht auf den entsprechenden Patentanspruch.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 162

Gebührenpflichtige Patentansprüche

- (1) Enthalten die Anmeldungsunterlagen, die dem europäischen Erteilungsverfahren zu Grunde zu legen sind, mehr als zehn Ansprüche, so ist für den elften und jeden weiteren Anspruch innerhalb der Frist nach Regel **159** Absatz 1 eine Anspruchsgebühr zu entrichten.

- (2) *Unverändert*

- (3) *Unverändert*

- (4) *Unverändert*

REGEL 163 – PRÜFUNG BESTIMMTER FORMERFORDERNISSE DURCH DAS EUROPÄISCHE PATENTAMT

Erläuterungen

1. Die Formulierung "innerhalb einer zu bestimmenden Frist" wird ersetzt durch "innerhalb von zwei Monaten", um diese Regel mit Regel 58 EPÜ in Einklang zu bringen.
2. Für den Fall, dass in der internationalen Phase kein den PCT-Verwaltungsvorschriften entsprechendes Sequenzprotokoll beigebracht wurde, stellt die **Regel 163 (3) EPÜ** klar, dass beim Eintritt in die europäische Phase ein Sequenzprotokoll einzureichen ist, das den vom Präsidenten des EPA erlassenen Vorschriften entspricht (der Präsident kann beispielsweise einen bestimmten Datenträger vorschreiben). Aus dem Verweis auf Regel 30 (3) EPÜ ist ersichtlich, dass der Anmelder, wenn eine Aufforderung an ihn ergeht, auch die Gebühr für verspätete Einreichung zahlen muss und dass die Anmeldung zurückgewiesen wird, wenn er die vorgeschriebenen Handlungen nicht ausführt.
3. **Regel 163 (4) EPÜ** beruht auf der Regel 51.bis.1 a) vii) PCT.
4. **Regel 163 (5) EPÜ** füllt eine bisher bestehende Lücke.
5. **Regel 163 (6) EPÜ** wird eingeführt, weil aus der bisherigen Regel nicht klar hervorgeht, welche Rechtsfolgen sich ergeben, wenn die Mängel nicht beseitigt werden. Der Wortlaut orientiert sich an Artikel 90 Absatz 5. Auf Absatz 3 wird nicht Bezug genommen, weil die Rechtsfolgen innerhalb dieses Absatzes durch einen Verweis auf Regel 30 (3) klargestellt werden.

Ausführungsordnung 2000

Regel 111

Prüfung bestimmter Formerfordernisse
durch das Europäische Patentamt

- (1) Sind die Angaben über den Erfinder nach Regel 17 Absatz 1 nicht innerhalb der Frist nach Regel 107 Absatz 1 mitgeteilt worden, so fordert das Europäische Patentamt den Anmelder auf, die Angaben innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu machen.

- (2) Wird die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen und ist das Aktenzeichen der früheren Anmeldung oder deren Abschrift nach Regel 38 Absatz 1 und Regel 38a nicht innerhalb der Frist nach Regel 107 Absatz 1 eingereicht worden, so fordert das Europäische Patentamt den Anmelder auf, das Aktenzeichen oder die Abschrift innerhalb einer zu bestimmenden Frist einzureichen. Regel 38a Absätze 2 und 3 ist anzuwenden.

- (3) Liegt bei Ablauf der in Regel 107 Absatz 1 genannten Frist ein nach Regel 5.2 PCT vorgeschriebenes Sequenzprotokoll dem Europäischen Patentamt nicht vor oder entspricht es nicht dem vorgeschriebenen Standard oder ist es nicht auf dem vorgeschriebenen Datenträger eingereicht worden, so wird der Anmelder aufgefordert, ein dem Standard entsprechendes Sequenzprotokoll oder ein Sequenzprotokoll auf dem vorgeschriebenen Datenträger innerhalb einer zu bestimmenden Frist einzureichen.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 163

Prüfung bestimmter Formerfordernisse
durch das Europäische Patentamt

- (1) Sind die Angaben über den Erfinder nach Regel **19** Absatz 1 nicht innerhalb der Frist nach Regel **159** Absatz 1 mitgeteilt worden, so fordert das Europäische Patentamt den Anmelder auf, die Angaben innerhalb **von zwei Monaten** zu machen.

- (2) Wird die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen und ist das Aktenzeichen der früheren Anmeldung oder deren Abschrift nach Regel **52** Absatz 1 und Regel **53** nicht innerhalb der Frist nach Regel **159** Absatz 1 eingereicht worden, so fordert das Europäische Patentamt den Anmelder auf, das Aktenzeichen oder die Abschrift innerhalb **von zwei Monaten** einzureichen. Regel **53** Absätze 2 und 3 ist anzuwenden.

- (3) Liegt dem Europäischen Patentamt bei Ablauf der in Regel **159** Absatz 1 genannten Frist ein dem Standard der Verwaltungsvorschriften zum PCT entsprechendes Sequenzprotokoll nicht vor [...], so wird der Anmelder aufgefordert, innerhalb **von zwei Monaten** ein Sequenzprotokoll einzureichen, **das den vom Präsidenten des Europäischen Patentamts erlassenen Vorschriften entspricht. Regel 30 Absätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.**

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderungen

- (4) Liegt bei Ablauf der in Regel 159 Absatz 1 genannten Frist die Anschrift, die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz bzw. Sitz eines Anmelders nicht vor, so fordert das Europäische Patentamt den Anmelder auf, diese Angaben innerhalb von zwei Monaten nachzureichen.
- (5) Sind bei Ablauf der in Regel 159 Absatz 1 genannten Frist die Erfordernisse des Artikels 133 Absatz 2 nicht erfüllt, so fordert das Europäische Patentamt den Anmelder auf, innerhalb von zwei Monaten einen zugelassenen Vertreter zu bestellen.
- (6) Werden die in den Absätzen 1, 4 und 5 genannten Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so wird die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen. Wird der in Absatz 2 genannte Mangel nicht rechtzeitig beseitigt, so geht das Prioritätsrecht für die Anmeldung verloren.

REGEL 164 – PRÜFUNG DER EINHEITLICHKEIT DURCH DAS EUROPÄISCHE PATENTAMT

Erläuterungen

1. In der Praxis ergeben sich aus der bisherigen Regel 112 EPÜ zahlreiche Probleme. Die Regel deckt nicht alle potenziell möglichen Szenarien ab, wie etwa die Situation, wenn Nichteinheitlichkeit erst durch Änderungen entsteht, die beim Eintritt in die europäische Phase eingereicht werden. Ebenso wenig behandelt sie den Fall, dass die Anmeldung nach einer Änderung beim Eintritt in die europäische Phase zwar einheitlich ist, sich aber dennoch auf eine Erfindung bezieht, die nicht recherchiert wurde. Insbesondere für den Fall, dass keine ergänzende Recherche durchgeführt wurde und die Prüfungsabteilung Regel 112 anwenden muss, gibt es keine schlichte Vorgehensweise. Die Anmelder betrachten die Mitteilung nach Regel 112 als Erstbescheid der Prüfungsabteilung und beantworten sie, z. B. indem sie Feststellungen anfechten oder weitere Änderungen einreichen. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen.
2. Nach Ansicht des EPA sollte eine Sachprüfung grundsätzlich nur in Bezug auf Erfindungen durchgeführt werden, die - in Übereinstimmung mit G 2/92 (ABI. EPA, 1993, 591) - entweder im internationalen Recherchenbericht oder im ergänzenden Recherchenbericht behandelt werden. Der Vorschlag sieht vor, das Verfahren zu vereinfachen und die Möglichkeit, mehrere Erfindungen im Rahmen einer einzigen Anmeldung recherchieren zu lassen, auf die internationale Phase zu begrenzen. Beim Eintritt in die europäische Phase sollten nichteinheitliche Gegenstände gestrichen werden.
3. Der Vorschlag bedeutet keinerlei Rechtsverlust für den Anmelder. Er bewirkt lediglich, dass der Anmelder den korrekten Weg einschlagen und Teilanmeldungen einreichen muss, wenn er weitere Erfindungen recherchieren und prüfen lassen will. Damit wird das Euro-PCT-Verfahren mit dem direkten europäischen Verfahren in Einklang gebracht.

Ausführungsordnung 2000

Regel 112

Prüfung der Einheitlichkeit durch das
Europäische Patentamt

(1) Hat die Internationale Recherchenbehörde nur für einen Teil der internationalen Anmeldung eine Recherche durchgeführt, weil

a) nach ihrer Auffassung die internationale Anmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung entspricht, und

b) der Anmelder nicht alle zusätzlichen Gebühren nach Artikel 17 Absatz 3 a) PCT entrichtet hat,

so prüft das Europäische Patentamt, ob die Anmeldung den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung entspricht.

(2) Ist das Europäische Patentamt der Auffassung, daß dies nicht der Fall ist, so teilt es dem Anmelder mit, daß für die Teile der internationalen Anmeldung, für die keine Recherche durchgeführt worden ist, ein europäischer Recherchenbericht erstellt werden kann, wenn für jede weitere Erfindung innerhalb einer zu bestimmenden Frist, die nicht kürzer als zwei Wochen sein und sechs Wochen nicht übersteigen darf, eine Recherchegebühr entrichtet wird.

(3) Das Europäische Patentamt erstellt einen europäischen Recherchenbericht für die Teile der Anmeldung, die sich auf die Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind. Regel 46 Absatz 2 ist anzuwenden.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 164

Prüfung der Einheitlichkeit durch das
Europäische Patentamt

(1) Ist das Europäische Patentamt der Auffassung, dass die Anmeldungsunterlagen, die der ergänzenden Recherche zu Grunde zu legen sind, den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung nicht entsprechen, so wird ein ergänzender Recherchenbericht für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung oder Gruppe von Erfindungen im Sinne des Artikels 82 beziehen.

(2) Stellt die Prüfungsabteilung fest, dass die Anmeldungsunterlagen, die dem europäischen Erteilungsverfahren zu Grunde zu legen sind, den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung nicht entsprechen oder dass Schutz für eine Erfindung begehrt wird, die im internationalen Recherchenbericht oder gegebenenfalls im ergänzenden Recherchenbericht nicht behandelt wurde, so fordert sie den Anmelder auf, die Anmeldung auf eine einzige Erfindung zu begrenzen, die im internationalen Recherchenbericht bzw. im ergänzenden Recherchenbericht behandelt wurde.

(3) *Gestrichen*

NEUE REGEL 165 – DIE EURO-PCT-ANMELDUNG ALS KOLLIDIERENDE ANMELDUNG NACH ARTIKEL 54 ABSATZ 3

Erläuterungen

1. Laut Artikel 153 (5) EPÜ 2000 gilt die Euro-PCT-Anmeldung als Stand der Technik nach Artikel 54 Absatz 3 EPÜ, wenn die in Artikel 153 (3) oder (4) "und in der Ausführungsordnung" festgelegten Erfordernisse erfüllt sind. Die einzige relevante Bestimmung in der Ausführungsordnung 2000 ist Regel 159 EPÜ, der zufolge alle Voraussetzungen für den Eintritt in die europäische Phase erfüllt sein müssen, bevor eine Anmeldung als Anmeldung nach Artikel 54 (3) EPÜ gilt.
2. Dies würde eine Abkehr vom gegenwärtigen Verfahren bedeuten. Nach Artikel 158 (2) EPÜ 1973 genügt es, wenn (gegebenenfalls) eine Übersetzung eingereicht und die nationale Gebühr entrichtet wird. Es wäre sehr aufwändig, wenn die Prüfer zu verifizieren hätten, dass in der kollidierenden Anmeldung alle Voraussetzungen erfüllt sind, und die Sachprüfung so lange aufschieben müssten, bis dies der Fall ist. Auch die Anmelder würden im Ungewissen belassen.
3. Daher wird vorgeschlagen, eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, die besagt, dass die kollidierende Anmeldung als Anmeldung nach Artikel 54 (3) EPÜ gilt, sobald die Anmeldegebühr für sie entrichtet wurde. Mit der vorgeschlagenen Regel würde die Kontinuität der bewährten EPA-Praxis gewahrt.

**Ausführungsordnung
2000**

Die Ausführungsordnung 2000 enthält keine diesbezügliche Vorschrift.

Vorgeschlagene Änderungen

Regel 165

**Die Euro-PCT-Anmeldung
als kollidierende Anmeldung
nach Artikel 54 Absatz 3**

Eine Euro-PCT-Anmeldung gilt als Stand der Technik nach Artikel 54 Absatz 3, wenn die in Artikel 153 Absatz 3 oder 4 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind und die Anmeldegebühr nach Regel 159 Absatz 1 c) entrichtet worden ist.

TEIL II

Entwurf

BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS
vom [Datum des Beschlusses]
zur Änderung der Ausführungsordnung
zum Europäischen Patentübereinkommen 2000

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION,

gestützt auf die Akte zur Revision des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente vom 29. November 2000 (Revisionsakte, MR/3/00) und auf den Beschluss des Verwaltungsrats vom 28. Juni 2001 zur Annahme der Neufassung des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ 2000),

gestützt auf den Beschluss des Verwaltungsrats vom 12. Dezember 2002 zur Annahme der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000,

in der Erwägung, dass Änderungen der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 in der Fassung vom 12. Dezember 2002 im Lichte der jüngsten Entwicklungen notwendig und sinnvoll sind,

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b,

auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,

nach Stellungnahme des Ausschusses "Patentrecht",

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 erhält die im Anhang zu diesem Beschluss wiedergegebene Fassung.

Artikel 2

Die Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 ist auf alle dem EPÜ 2000 unterliegenden europäischen Patentanmeldungen, europäischen Patente, Entscheidungen von Organen des Europäischen Patentamts und internationalen Anmeldungen anzuwenden. Regel 62 ist jedoch nur auf europäische Patentanmeldungen und in die europäische Phase eintretende internationale Anmeldungen, die ab dem 1. Juli 2005 eingereicht werden, anzuwenden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt mit Inkrafttreten der revidierten Fassung des Europäischen Patentbereinkommens nach Artikel 8 der Revisionsakte in Kraft und ändert die mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 12. Dezember 2002 angenommene Ausführungsordnung.

Geschehen zu München am [Datum des Beschlusses]

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

Roland GROSSENBACHER

ANLAGE 1

Der in Artikel 1 des Entwurfs der Entscheidung des Verwaltungsrats erwähnte Anhang wird den deutschen, englischen und französischen Text der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 wiedergeben.